



Gemeindeversammlungsunterlagen

Gemeindeversammlung 1 / 2023 der Gemeinde Glarus Nord

Dienstag, 06. Juni 2023 um 19.30 Uhr
in der lintharena, 8752 Näfels

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der 1. ordentlichen Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2023 werden Sie wiederum die Möglichkeit haben, sich aktiv in das politische Geschehen unserer Gemeinde einzubringen und wichtige Beschlüsse zu einer breiten Vielfalt an Themen zu treffen.

Einleitend zur Gemeindeversammlung behandeln wir das Thema Reglement zum „Erhalt des Linthwerks“. So ging bei der Gemeinde Glarus Nord am 28. Februar 2023 ein Antrag auf die Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung zum erwähnten Thema ein. Dieser Antrag wurde von mehr als 700 Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnet. Da die gesetzliche Frist zur Durchführung dieser ausserordentlichen Gemeindeversammlung in zeitlicher Hinsicht in etwa dem Durchführungstermin der 1. ordentlichen Gemeindeversammlung entsprach, hat der Gemeinderat beschlossen, dieses Thema als eigenes Traktandum am 06. Juni 2023 ordentlich zu behandeln. Der Gemeinderat erachtet dieses Vorgehen angesichts der Kosten einer separaten Gemeindeversammlung als verhältnismässig und angemessen.

Des Weiteren behandeln Sie die Jahresrechnungen 2022 der Gemeinde Glarus Nord sowie ihrer selbständigen öffentlich-rechtlichen Betriebe TBGN und APGN. In herausfordernden Zeiten erreichten alle drei Körperschaften eine mehr oder weniger ausgeglichene Rechnung. Leider ist dies beim dritten gemeindeeigenen Betrieb, der lintharena ag, (noch) nicht der Fall. Nachdem die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung von Anfang November 2022 einen zusätzlichen Kredit für das Jahr 2022 in der Höhe von CHF 1.25 Mio. zur Stabilisierung gesprochen haben, zeichnet sich für die lintharena ag – trotz der Ergreifung verschiedener ergebnisverbessernder Massnahmen und der Generierung von zusätzlichen Erträgen – für das Jahr 2023 erneut ein Fehlbetrag in der Höhe von CHF 0.75 Mio. ab.

Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine erfreuliche Ergebnisverbesserung. Es ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass es weitere Zeit benötigt, die lintharena ag im gegenwärtigen herausfordernden wirtschaftlichen Umfeld auf nachhaltig erfolgreiche Füsse zu stellen. Diese Zeit muss den Verantwortungsträgern nach Ansicht des Gemeinderates aber gegeben werden. Verschiedene externe Rahmenbedingungen, die den aktuellen Schwierigkeiten zugrunde liegen, konnten zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der damaligen Business-Pläne im Jahr 2017 und des Aufbaus der lintharena ag in den Jahren darauf nicht vorhergesehen werden. Der Gemeinderat bittet Sie daher, den eingeschlagenen Weg in Anbetracht der erfolgten Ergebnisverbesserung zum Vorjahr sowie der erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung der lintharena ag weiter mitzugehen und diesen für die Gemeinde Glarus Nord eminent wichtigen Betrieb durch den zusätzlichen Betrag sowie die Erhöhung des Aktienkapitals zu stärken.

Ein weiteres bedeutendes Projekt, von welchem die Gemeinde Glarus Nord unmittelbar betroffen ist, ist die Durchführung des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes 2025 auf dem gemeindeeigenen Flugplatz in Mollis. So gelangte die Trägerschaft der grössten Sportveranstaltung der Schweiz an die Standortgemeinde mit der Bitte um Unterstützung. Diese Unterstützung bewegt sich in einer finanziellen Grössenordnung, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fällt. Damit dieses Generationenprojekt erfolgreich sein und gelingen kann, ist eine solche Unterstützung – wie frühere Austragungen aufzeigen – eine grundlegende Voraussetzung. Hierbei werden auch die anderen Gemeinden der Region anteilmässig ihren Beitrag leisten.

Die Gemeinde Glarus Nord ist nicht nur eine Gemeinde zum Leben und Wohnen, sondern auch zum Arbeiten. Als nördlichste Gemeinde des Kantons Glarus mit hervorragenden Anschlüssen an Bahn und Strasse gilt sie als Motor des Kantons. Sie ist indes nicht nur für neu zuziehende Firmen, sondern auch für bestehende Betriebe attraktiv: Mit dem Verkauf von rund 2'500 m² Bauland an die Standbau Hug AG soll einem Näfeler Traditionsunternehmen die weitere wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht werden. Gleichzeitig möchte auch die Gemeinde ihren operativen Betrieb durch die Zentralisierung der Werkhöfe von Tiefbau, Forst und Liegenschaften weiter optimieren und den heutigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, anpassen. Hierbei könnte in den Dörfern wiederum mittel- und langfristig Potenzial geschaffen werden, welches allen Einwohnerinnen und Einwohnern zugutekäme.

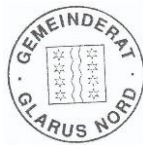
Die Grundlage, damit dieses Potenzial dereinst auch erfolgreich freigesetzt werden kann, bildet die erfolgreiche Umsetzung der Nutzungsplanung. An zwei ausserordentlichen Gemeindeversammlungen haben Sie im Frühjahr 2021 resp. Herbst 2022 bereits grosse Teile der NUP erlassen. Nun geht es an der kommenden 1. ordentlichen Gemeindeversammlung vom 06. Juni 2023 mit der Behandlung der Umsetzung von fünf an der Gemeindeversammlung vom Herbst 2022 angenommenen Abänderungsanträgen um die Regelung der letzten noch offenen Punkte und den erfolgreichen Abschluss eines herausfordernden Prozesses, mit welchem die Gemeindestrukturereform nach über zwölf Jahren auch in raumplanerischer Hinsicht erfolgreich umgesetzt werden kann.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir freuen uns, Sie am Dienstag, 06. Juni 2023 um 19.30 Uhr zahlreich in der lintharena Näfels begrüsen zu dürfen.

Im Namen des Gemeinderates Glarus Nord

Thomas Kistler
Gemeindepräsident



Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

Gratisbus

Der Stimmrechtsausweis gilt auf dem Busnetz Glarner Unterland / Kerenzerberg als Fahrausweis. Wir bitten Sie deshalb, von diesem Angebot Gebrauch zu machen und mit dem öffentlichen Verkehrsmittel anzureisen.

Bus ab Bilten:

▪ Bilten: Ussbühl	ab 18.34
▪ Bilten: Bahnhof	ab 18.41
▪ Bilten: Zentrum	ab 18.44
▪ Ziegelbrücke Bahnhof	an 18.54
▪ Ziegelbrücke Bahnhof	ab 19.04
▪ Niederurnen: Ziegelbrückstrasse	ab 19.06
▪ Niederurnen: Ochsenplatz	ab 19.07
▪ Oberurnen: Feuerwehrplatz	ab 19.11
▪ Näfels: lintharena	an 19.13

Zusätzliche Haltestellen:

- Bilten: Gerbi, Unterbilten, Sägestrasse, Grabenstrasse, Linth-Escherstrasse, Abzweigung Seggenstrasse;
- Ziegelbrücke: Post;
- Niederurnen: Badstrasse, Friedhof;
- Oberurnen: im Horn, im Grütli.

Bus ab Mühlehorn:

▪ Mühlehorn: Bahnhof	ab 18.37
▪ Obstalden: Post	ab 18.45
▪ Filzbach: Sportzentrum	ab 18.48
▪ Mollis: Post	ab 19.01
▪ Näfels-Mollis: Bahnhof	ab 19.10
▪ Näfels: Post	ab 19.11
▪ Näfels: lintharena	an 19.13

Zusätzliche Haltestellen:

- Mühlehorn: Dorf, Oberdorf, Stutz, Hohrain, Beerenboden;
- Obstalden: Stocken, Walenguflen;
- Filzbach: Reutegg, Milchzentrale, Garage, Römerturm;
- Mollis: Winden, Chapellenstutz, Beglingen, Haltli, Kirchplatz;
- Näfels: Freulerpalast, Letz, Schönegg.

Nach Versammlungsende stehen Ihnen **Extrabusse** nach Oberurnen - Niederurnen - Bilten und nach Näfels - Mollis - Filzbach - Obstalden - Mühlehorn zur Verfügung.

Bitte bringen Sie Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis, welchen wir Ihnen vorgängig zugestellt haben, an die Gemeindeversammlung mit.

Traktanden

Seite

Jahresbericht 2022 - 2023 der Geschäftsprüfungskommission Glarus Nord	5
1. Begrüssung und Mitteilungen	7
2. Antrag auf Erlass des Reglements zum "Erhalt des Linthwerks"	8
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Glarus Nord	16
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN	63
5. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN	70
6. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 800'000 für Sachleistungen sowie Verzicht auf Verrechnungen ESAF 2025 Glarnerland+	79
7. Genehmigung Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Verein Volley Näfels	82
8. Genehmigung eines Zusatz- und Nachtragskredits von max. CHF 800'000 sowie Genehmigung Aktienkapitalerhöhung um CHF 700'000 (von CHF 300'000 auf neu CHF 1'000'000) für die lintharena ag, Näfels	85
9. Genehmigung einzelner Artikel der Lohnverordnung nach Rückweisung durch die Gemeindeversammlung vom Juni 2022	88
10. Genehmigung Verkauf von ca. 2'465 m ² Bauland ab Parzelle-Nr. 971, GB Näfels, an die Firma Standbau Hug AG, Näfels	94
11. Genehmigung eines Wettbewerbs- und Projektierungskredits von CHF 975'000 für den Neubau Werkhof	97
12. Abstimmung über die angenommenen fünf Abänderungsanträge (Teilrückweisungen aus NUP II+)	101
13. Varia	117

Jahresbericht 2022 - 2023 der Geschäftsprüfungskommission Glarus Nord

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Im ersten Jahr der Legislatur 2022-2026 arbeitete die GPK in der folgenden Zusammensetzung: Rolf Stöckli, Ziegelbrücke (Präsidium); die fünf bisherigen Mitglieder: Priska Müller Wahl, Niederurnen, Richard Lendi, Näfels, Beat Noser, Oberurnen, Christoph Zwicky, Obstalden, Andreas Lienhard, Biltlen. Neu in die Kommission gewählt wurde im Juni 2022 Veronika Britt, Mollis.

Die GPK hat sich in diesem Jahr zur Ausführung der im Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung beschriebenen Aufgaben zu 15 Sitzungen getroffen. Sie hat 19 reguläre Gemeindeversammlungsgeschäfte geprüft. Hinzu kamen die Prüfungsarbeiten für die Nutzungsplanung. Bei der a.o. Gemeindeversammlung vom 16.09.2022 wurden Verfahrensfehler entdeckt, die in der öffentlichen Auflage zur Nutzungsplanung im 2023 korrigiert wurden.

Hauptsächlich beschäftigte sich die GPK mit dem Prüfen der Amtsführung von Gemeinderat und Geschäftsleitung. Dabei stellte sie einen abnehmenden Informationsgehalt der Protokolle fest. Während es ihr schon länger bekannt war, dass die Protokolle der Geschäftsleitungssitzungen nur einen reduzierten Inhalt haben, hat sich im Laufe des letzten Jahres der Informationsgehalt der Gemeinderatsprotokolle ebenfalls reduziert. Dieser Mangel wurde auch nach einer Intervention der GPK nicht korrigiert. Dies ist umso bedenklicher, als die GPK ihren Prüfauftrag anhand der Protokolle ausführt und keine Möglichkeit hat, auf direktem Weg auf Dokumente der Gemeinde zuzugreifen.

Wie schon in den vergangenen Jahren hat die GPK jährliche Befragungen in den Ressorts und Bereichen durchgeführt. Im Sommer 2022 wurde für die neue Legislatur ein systematischeres Vorgehen als in der Vergangenheit beschlossen. Als Schwerpunktthemen für die diesjährige Befragung wurden die Themen Organisation und Projektmanagement gewählt, im Bereich Bildung noch ergänzt durch Fragen zur Schulraumplanung.

Die Bereiche füllten die zugestellten Fragebogen gemeinsam aus, so dass sie weitgehend identische Antworten enthielten. Deshalb bezog sich der grösste Teil der Antworten nicht auf die Bereiche selber, sondern auf die oberste Führungsebene, was nicht das Ziel der Prüfung der GPK war. Vielfach wurde auch auf Dokumente verwiesen, die der GPK schon bekannt waren, da sie schon einmal zugestellt wurden oder sogar öffentlich auf der Homepage der Gemeinde verfügbar sind. Beispielsweise erhielt die GPK auf Fragen zu den Legislaturzielen die Gemeindebroschüre libligg, die zwar einen guten, aber nur groben, für alle Bürger bestimmten Überblick enthält. Aus den lückenhaften Antworten schliesst die GPK, dass ihr Informationen vorenthalten wurden oder dass diese nicht vorhanden sind.

Die GPK stellte dem Gemeinderat eine Auflistung ihrer Feststellungen zu und gab ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Anstatt die Antworten genauer auszuführen, um Missverständnisse auszuräumen und fehlende Informationen nachzuliefern, beschränkte sich der Gemeinderat darauf, den Aussagen der GPK zu widersprechen und ihr gesamtes Vorgehen zu kritisieren.

Die Folgerungen der GPK sind zusammengefasst die folgenden:

- Die Organisation der Gemeinde, die immerhin mehr als 400 Mitarbeiter zählt, ist auch in grösseren Ressorts nicht dokumentiert. Informationen über die Verteilung der Aufgaben, Kompetenzen- und über Stellvertreterregelungen sind nicht vorhanden.
- Durch den Gemeinderat wurden zwar die erwähnten Legislaturziele festgelegt. Wie aus diesen allgemeinen Zielen aber Aufgaben für die einzelnen Abteilungen und Mitarbeiter abgeleitet werden und wie die Erreichung der Ziele überwacht werden soll, ist für die GPK nicht nachvollziehbar.
- Die Fragen zum Thema Projektmanagement stiessen allgemein auf Unverständnis. Die GPK schliesst daraus, dass in dieser Thematik auch Grundwissen fehlt. Der Gemeinderat ist sogar der Ansicht, dass ein standardisiertes Projektmanagement keinen Nutzen bringt. Dabei zeigte sich schon mehrfach, dass vor allem die finanzielle und qualitative Überwachung von länger laufenden und ressortübergreifenden Projekten vernachlässigt wird.

- Wie eingangs erwähnt, wurden im Bereich Bildung zusätzliche Fragen zur Schulraumplanung gestellt. Hier stellte die GPK fest, dass die längerfristige Planung, das heisst auch die Planung von Neubauten, nach wie vor auf Hochrechnungen aus dem Jahr 2018 beruht, die seither nicht nachgeführt wurden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nach Ansicht der GPK die Organisation der Gemeinde angesichts ihrer Grösse noch viel Optimierungsbedarf aufweist. Zudem fehlt bei vielen Führungskräften das Bewusstsein für diese organisatorischen Mängel.

An der Haltung gegenüber der GPK hat sich in den letzten Jahren wenig geändert. Vor allem vom Gemeinderat, weniger von den Bereichsleitern, wird ihre Tätigkeit nach wie vor als störend empfunden. Ihre Fragen und Hinweise werden nicht ernsthaft aufgenommen. Ungeachtet des Akteneinsichtsrechts der GPK hält sich der Gemeinderat noch immer für befugt, den Informationsfluss an sie nach Belieben zu steuern. Die GPK wünscht sich ein stärkeres Bewusstsein, dass sie mit ihrer Arbeit zur Erhöhung der Qualität von Exekutive und Verwaltung beiträgt.

Geschäftsprüfungskommission Glarus Nord
Rolf Stöckli, Präsident

1. Begrüssung und Mitteilungen

Gemäss Art. 23 der Gemeindeordnung Glarus Nord amten als Stimmzähler die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros.

2. Antrag auf Erlass des Reglements zum "Erhalt des Linthwerks"

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 28.02.2023 haben Fridolin Laager et al., Mollis, einen Gemeindeversammlungsantrag auf Erlass des Reglements zum "Erhalt des Linthwerks" eingereicht.

Dieser Antrag wird nachfolgend im Originalwortlaut abgedruckt (Schreibfehler wurden korrigiert).

Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung zwecks Behandlung des Antrags auf Erlass des Reglements zum «Erhalt des Linthwerks»

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sehr geehrte Dame und Herren Gemeinderätin und Gemeinderäte

1. Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung

Mit vorliegendem Schreiben verlangen wir gestützt auf Art. 48 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz die Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung. Gegenstand der ausserordentlichen Gemeindeversammlung ist die Behandlung des nachfolgenden Antrags auf Erlass des Reglements zum «Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord».

*Gemäss Art. 48 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz hat innert längstens drei Monaten eine ausserordentliche Gemeindeversammlung stattzufinden, wenn es von mindestens 300 Stimmberechtigten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird. Mit beiliegendem Unterschriftenbogen reichen wir Ihnen **753 Unterschriften** von Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus Nord ein (Beilage). Anlässlich dieser ausserordentlichen Gemeindeversammlung ist über den nachfolgenden Antrag auf Erlass des Reglements zum «Erhalt des Linthwerks» zu befinden. Die Voraussetzungen, um die Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangen zu können, sind somit erfüllt.*

Weiter ersuchen wir den Gemeinderat für den Fall, dass zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung nicht ortsansässige Fachleute hinzugezogen werden sollten, dass dannzumal auch wir, insbesondere Herr René Brandenberger von der Linth-Escher-Stiftung und allenfalls zusätzliche Fachpersonen, sich an der ausserordentlichen Versammlung gegenüber dem Stimmvolk äussern können. Wir bestehen darauf, dass ein solches Unterfangen personell und bezüglich der zur Verfügung gestellten Redezeit ausgewogen sein müsste.

2. Erlass des Reglements zum «Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord»

2.1 Antrag

Des Weiteren stellen wir gestützt auf unser Antragsrecht gemäss Art. 17 Ziff. 1 i.V.m. Art. 12 lit. e der Gemeindeordnung Glarus Nord den folgenden Antrag:

Es sei der ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord ein «Reglement zum Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord» zur Abstimmung über dessen Erlass im Sinne von Art. 12 lit. e der Gemeindeordnung Glarus Nord vorzulegen.

Der Wortlaut des Reglements lautet wie folgt:

«Reglement zum Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord»

Art. 01 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Erhalt des Hochwasserschutzsystems Linthwerk, namentlich des Linthkanals und des Escherkanals, auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord.

Art. 02 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Soweit im Regelungsbereich des vorliegenden Reglements übergeordnetes Recht zu beachten ist, sind die vorliegenden Reglementsbestimmungen so auszulegen, dass deren Vorgaben unter Beachtung des übergeordneten Rechts möglichst umfassend zur Geltung gelangen.

Art. 03 Schutzauftrag

1. Der Gemeinderat setzt sich im Rahmen seiner Kompetenzen für den Erhalt des Linthwerks in seinem aktuellen Bestand auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord ein. Dazu hat er sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, um bauliche Veränderungen, die nicht dem Erhalt des Linthwerks und seiner Bausubstanz dienen, zu verhindern.
2. Massnahmen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere das Erheben von Einsprachen und das Ergreifen von Rechtsmitteln gegen Ausbauvorhaben.»

2.2 Begründung

2.2.1. Formelles

Gemäss Art. 17 Ziff. 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord hat jeder Stimmberechtigte das Recht, selbständig oder gemeinsam mit anderen Stimmberechtigten beim Gemeinderat Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung fallen. Die Unterzeichnenden sind in der Gemeinde Glarus Nord stimmberechtigt und es ist die Gemeindeversammlung zum Erlass von andern allgemeinverbindlichen Vorschriften, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zuständig (Art. 12 lit. e der Gemeindeordnung Glarus Nord). Der Antrag ergeht in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und beachtet den Grundsatz der Einheit der Materie (Art. 27 i.V.m. Art. 35 Abs. 2 Gemeindegesetz). Ein Widerspruch zu Bundesrecht oder dem kantonalen Recht besteht nicht und der Antrag ist auch nicht offensichtlich undurchführbar (Art. 35 Abs. 3 Gemeindegesetz). Der Antrag ist folglich rechtlich zulässig und den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

2.2.2. Gründe für den Erhalt des Hochwasserschutzsystems Linthwerk

Das Stimmvolk des Kantons Glarus hat an der Landsgemeinde 2002 dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung „LINTHKONKORDAT“ unter der Prämisse zugestimmt, dass das Linthwerk substanziell und in seiner zweckmässigen und bewährten Funktionalität erhalten bleibt. In der Botschaft zur Vorlage hiess es im Memorial zur Landsgemeinde 2002, Seite 69 (Zitat): „Mit der organisationsrechtlichen Neugestaltung des Linthwerkes in Form eines Konkordates wird der künftige Fortbestand des Linthwerkes in seiner ursprünglichen Funktion sowie der sachgemässe Unterhalt desselben sichergestellt. Das Linthwerk kann mit der beantragten Interkantonalen Vereinbarung als Gesamtwerk erhalten werden“

Die Linthverwaltung und Linthkommission haben sich nicht an diese Versprechen gehalten und im Rahmen der Sanierung des Linthwerks 2008 bis 2013 bauliche Massnahmen getroffen, die in erster Linie ökologischen Interessen dienten, ohne damit die Hochwassersicherheit wesentlich zu verbessern. Insbesondere weist die Aufweitung im Gebiet Chli-Gäsitschachen markante Mängel auf, die sich bei einer Aufweitung im Bereich Kundert-Riet in noch viel grösseren Umfang wiederholen würden. Diese Mängel umfassen primär das durch die Aufweitung veränderte Geschieberegime, welches zu lokaler Dünnung führt und als Folge davon Kolkbildung und Sohlenerosion verursacht. Diese Mängel und Gefahren waren absehbar und zu erwarten, wurden jedoch von der Linthverwaltung und Linthkommission ignoriert und erst 2022 erfolgten erstmals im Chli-Gäsitschachen Ausbaggerungen des Geschiebes. Bevor die Ausweitung Chli-Gäsitschachen realisiert wurde, fand das Geschiebe der Linth bei jedem Wasserstand ungehindert seinen Weg in den Walensee wo es unschädlich abgelagert wurde und für die Linthverwaltung durch Kiesgewinnung eine gute Einnahmequelle darstellte. Das Risiko, am Escher-Kanal durch eine zweite Aufweitung im Bereich Kundert-Riet diese Gefahren noch zu vergrössern, muss als sehr gross betrachtet werden und die gemachten Fehler dürfen sich nicht wiederholen!

Anlässlich einer Einspracheverhandlung vom 24. August 2006 wurde den Einsprechenden durch Herrn Markus Jud von der Linthverwaltung bezüglich Landwirtschaft und Umzonung folgendes zugesichert (Zitat):

„Zum Thema der Umzonung Kunderriet hält M. Jud fest, dass das Kunderriet weiterhin auch als Projektbestandteil landwirtschaftlich nutzbar bleibt. Linksseitig ist das Projekt so konzipiert, dass kein flaches Land benötigt wird. Im Chli-Gäsitschachen und im Kunderriet wird der Damm an den Innenseiten verstärkt. Das Kunderriet ist für den Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers eingeplant, in diesem Sinne wird das Gebiet anders genutzt. Aber im Projekt ist grundsätzlich keine andere Nutzung vorgesehen, das heisst, die landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin erhalten, auch mit einer Umgestaltung der Graben.“

Von einer Aufweitung im Kundert-Riet, wie sie aktuell von der Linthverwaltung und Linthkommission geprüft wird, war nie die Rede und eine Umzonung ist auch nie erfolgt. In der Nutzungsplanung von Glarus Nord liegt das Kundert-Riet nach wie vor in der Landwirtschaftszone (Nutzungs Code 21-01). Eine Aufweitung des Escher-Kanals über das ganze Gebiet des Kundert-Riets widerspricht der gesetzlichen Grundlage im Hinblick auf die Zoneneinteilung und ist, mit unserem rechtstaatlichen Verständnis, aus diesem Grund nicht realisierbar.

Bezüglich Zoneneinteilung gilt es eine weitere Gegebenheit zu beachten: Mit Blick auf einen möglichen Ausfall der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Mollis durch eine Havarie im Bereich des Flugplatzes Mollis hat die Gemeinde Mollis Jahre vor der Gemeindestrukturereform das ganze Gebiet Kundert-Riet in weiser Voraussicht als Grundwasser-Schutzzone ausgeschieden mit dem Ziel, die Trinkwasserversorgung für die Bevölkerung zu jedem Zeitpunkt sicher zu stellen. Wir sind der Ansicht, dass diese Option unter allen Umständen auch für die Gemeinde Glarus Nord erhalten bleiben muss. Eine Aufweitung Kundert-Riet würde jedoch diese Möglichkeit ausschliessen. Wiederum halten wir fest, dass die neu geschaffene Gemeinde Glarus Nord mit der Eingemeindung von Mollis auf verbindliche Beschlüsse der alten Gemeinden in jedem einzelnen Fall zurückkommen müsste und solche Beschlüsse, bzw. Verwaltungsentscheide bestätigen oder verwerfen müsste.

Das wichtigste Argument, weshalb eine Aufweitung Kundert-Riet nicht realisiert werden darf, besteht aber darin, dass durch eine solche Massnahme die Hochwassersicherheit nicht verbessert wird. Bau-liche Massnahmen müssten aber eine Verbesserung bringen und nicht eine Verschlechterung. Eine Aufweitung Kundert-Riet wäre eine rein ökologische Massnahme, deren Nutzen überdies fraglich ist. Wir verweisen diesbezüglich auf die Einschätzung der ETH Zürich, Professor H.E. Minor, Leiter der VAW, Workshop 2006, (Zitat):

„Jüngere Untersuchungsergebnisse der VAW haben auch ein weiteres Argument, das für Flussaufweitungen ins Feld geführt wurde, relativiert. Es ist unter bestimmten Umständen nicht möglich, eine generelle Eintiefungstendenz eines Gerinnes durch eine Flussaufweitung zu stoppen. Je nach Situation und Bauweise kann die Tendenz gemildert oder aber verstärkt werden.“

Weiter heisst es im Gutachten der ETH/VAW mit Blick auf eine Aufweitung Kundert-Riet betreffend der Wirksamkeit der wasserbaulichen Massnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Linth 2000 (Zitat):

“...diese Überlegungen zeigen, dass mit den vorhandenen Modellparametern und den Angaben des Pegels Mollis eine unzulässig hohe Abweichung zwischen der Rechnung und den Beobachtungen besteht.“

„Langjährige Erfahrungen aus Modellversuchen an der VAW haben zudem gezeigt, dass unter gewissen Umständen lokale Ablagerungen auf der dem Entlastungswerk gegenüberliegenden Seite beobachtet werden können, die sich auf Sekundärströmungen zurückführen lassen ...“

„Anhand der bestehenden Untersuchungen kann die Wirkungsweise der seitlichen Entlastung des Kundertriets nur näherungsweise nachgewiesen werden ...“

Bei einer Aufweitung Kundert-Riet müsste die Linth im Bereich Kupfern-Chrumm zurückgeführt werden. Hier bestehen, ohne die geringsten Zweifel, die grössten Gefahren für einen Ausbruch der Linth im Falle einer Verklauung und Kolkbildung bei Hochwasser. Die Unterstellung der Linthverwaltung und Linthkommission, dass diese Einschätzung „Polemik“ sei, weisen wir mit aller Deutlichkeit zurück!

Wir verweisen diesbezüglich auf den technischen Bericht zu den Schäden am Escher-Kanal nach dem Hochwasser 2005 im Bereich der Autobahn- und Eisenbahnbrücke am Escher-Kanal bei km 0.5 bis 0.15. Diese Einschätzung und Interpretation kann auf ein mögliches Geschehen im Bereich Kupfer-Chrumm 1 zu 1 übertragen werden. (Zitat):

„Temporäre Eintiefung des Flussbettes und Unterspülung des Uferschutzes ...“

„Das rückströmende Wasser erodierte das Material hinter dem Uferschutz flussaufwärts. Schliesslich wurden die stark exponierten Steine des Uferschutzes von der Strömung mitgerissen ...“

„Entlang des vom Pfeilerkolk zerstörten Ufers bildete sich ein Wirbel, welcher das Ufer weiter erodierte ...“

„Schliesslich war die Erosion so weit fortgeschritten, dass sich eine pendelnde Hauptströmung ausbildete, welche das linke (!) und anschliessend das rechte Ufer zerstörte ...“

Zusammenfassend halten wir fest, dass der Escher-Kanal, wie er ursprünglich von Johann Gottfried Tulla mit seinem typischen Doppelprofil für niedrigen, mittleren und hohen Wasserstand entworfen und gebaut wurde, ein fein austariertes hydraulisches System darstellt, das in seiner Wirkungsweise hervorragend funktioniert und grundsätzlich nur eines pflichtbewussten, sorgfältigen und fachmännischen Unterhalts bedarf. Einzig Massnahmen, welche die Dammanlagen und Steinvorlagen in ihrer bestehenden Form zu verstärken vermögen, machen wirklich Sinn und sind zu befürworten. Wir unterstellen der Linthverwaltung und Linthkommission, dass man sich bis heute einzig auf ökologische Belange konzentriert und zu diesem Zweck auf das Bundesgesetz über den Wasserbau 721.100 verweist. Dabei sieht eben dieses Gesetz auch die Ausnahmeregelung vor, die für ein derart wichtiges Werk, wie es das Linthwerk seit 200 Jahren für Land und Volk darstellt, angewendet werden kann.

Als direkt Betroffene, mit unmittelbarem Anstoss an das Kundert-Riet, sind wir nicht bereit, die Risiken einer Aufweitung und der damit verbundenen Gefahren auf uns zu nehmen. Diese Gefahren bestehen jedoch für das gesamte Gebiet der Linthebene und die angrenzenden Dörfer, Infrastrukturen und Industrien. Wir bitten den Gemeinderat eindringlich, sich diese potenziellen Gefahren mit allen Konsequenzen vor Augen zu führen und sich mit den dargelegten Argumenten unvoreingenommen, sachlich und mit der nötigen Weitsicht auseinander zu setzen.

Als abschliessendes Argument möchten wir, wenngleich untergeordnet, den bau- und kulturhistorischen Aspekt des Linthwerks anführen. Nimmt man die Funktionalität des Linthwerks als typisches Beispiel schweizerischer Hochwasserwehr neben der Kanderkorrektur und Lütchinekorrektur, dann könnte man heute dieses Werk nicht besser ausführen. Als erste, gemeinnützige Nationalunternehmung der Schweiz wurde das Linthwerk als Rettungswerk ausgeführt und hat uns, auch bei vernachlässigtem Unterhalt durch die Linthverwaltung, immer zuverlässig vor Hochwasserereignissen geschützt. Die kulturhistorische Bedeutung des Linthwerks besteht darin, dass die Unternehmung zur ersten Aktiengesellschaft der Schweiz mit öffentlicher und privater Beteiligung wurde. Diese Umstände hat Hans Conrad Escher von der Linth in seinen Aufzeichnungen eindrücklich gewürdigt (Zitat):

„Fliesse nun also, bezähmter Bergstrom, ruhig deiner neuen Bestimmung entgegen! Auf Jahrtausende hinaus wirst du ein schönes Beispiel dessen sein, was brüderlicher Gemeinsinn eines kleinen Volkes auch in drückenden Zeitverhältnissen vermag, möge es, so wie deine Richtung nun, neue Linth, bis in die fernste Zukunft hinaus ruhig am Fuss der schönen Alpenkette fort dauern und immerhin ein Beispiel eines genügsamen, glücklichen, zweckmässig organisierten Volkes sein, welches seiner Fortdauer würdig, von seinen Nachbarn beachtet, immer die Pflanzschule und Freistätte reiner Humanität bleibe“.

Diesen Worten ist nichts hinzuzufügen sondern sollte für uns Aufforderung sein, dem Linthwerk den gebührenden Respekt entgegen zu bringen und heute zu erhalten, was zu erhalten vom ursprünglichen Werk nach der Sanierung durch die Linthverwaltung und Linthkommission noch übrig geblieben ist. Eine zweite Aufweitung am Escher-Kanal im Kundert-Riet würde das Kernstück des Linthwerks vollends zerstören! Ohne den geringsten Gewinn, sondern mit dem Verlust eines zweckmässigen, bestens funktionierenden Bauwerks, das zur lokalen Identität beiträgt und schweizweit in seiner Ausführung einmalig ist.

2.2.3. Verpflichtung des Gemeinderats

Mit dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung LINTHKONKORDAT haben wir nicht alle Rechte aus der Hand gegeben und die Linthverwaltung und Linthkommission befindet sich nicht in einem „rechtsfreien“ Raum, der es diesen Behörden erlauben würde, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung zu schalten und zu walten. Wir verweisen diesbezüglich unmissverständlich auf Art. 2 der Interkantonalen Vereinbarung hin (Zitat):

„Das Linthwerk stellt den Hochwasserschutz in der Linthebene sicher. Auf die Bedürfnisse der Bewohner und der Umwelt wird im Sinne der Bundesgesetzgebung Rücksicht genommen“.

Als direkte Anstösser zum Kundert-Riet sind wir nach Art. 16, Abs. 3 des Linthkonkordat-Vertrages einspracheberechtigt für den Fall, dass die Linthverwaltung und Linth-Kommission ein Bauprojekt für eine Aufweitung des Escher-Kanals im Bereich Kundert-Riet auflegen sollten. Wie wir oben ausführlich aufgezeigt haben, bestehen aber gewichtige öffentliche Interessen dafür, das Hochwasserschutzsystems Linthwerk zu erhalten. Wir sind aber der Ansicht, dass diese Aufgabe nicht nur den Anstössern übertragen werden sollte, sondern auch vom Gemeinderat im Interesse der Bevölkerung von Glarus Nord aktiv zu verfolgen ist. Deshalb soll er mit dem vorgeschlagenen Reglement von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern dazu verpflichtet werden, sich im Rahmen seiner Kompetenzen für den Erhalt des Linthwerks in seinem aktuellen Bestand auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord einzusetzen. Wir erwarten, dass er dazu sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen ergreift, um bauliche Veränderungen, die nicht dem Erhalt des Linthwerks und seiner Bausubstanz dienen, zu verhindern.

Zum Beispiel würde er damit verpflichtet, sich auf politischer Ebene für den Erhalt des Hochwasserschutzsystems einzusetzen. Er muss gemäss Art. 3 Ziff. 2 des Reglements aber auch prüfen, ob zwecks Wahrung des Schutzauftrags auch im Namen der Gemeinde Einsprache gegen das geplante Bauvorhaben der Linthverwaltung und Linthkommission einer Aufweitung des Escher-Kanals beim Kundert-Riet zu erheben ist. Die Einspracheberechtigung stände der Gemeinde Glarus Nord zu, da sie als Grundeigentümerin der Parzelle 1063 (Oberrieter Wald, Tschingel) ebenfalls direkte Anstösserin am Kundert-Riet ist. Weiter gehen wir davon aus, dass es der Gemeinde bei einer Annahme des Reglements durch das Stimmvolk untersagt wäre, den Grundbesitz Parzelle 1063 (Oberrieter Wald, Tschingel) zu veräussern, damit die Einspracheberechtigung der Gemeinde Glarus Nord jederzeit gewahrt bleibt.

3. Abschliessende Hinweise

Für die Formulierung und Administration unseres Anliegens/Antrages haben wir uns ausführlich juristisch beraten lassen und nehmen für die Sekretariatsarbeit die Dienstleistung der Linth-Escher-Stiftung, vertreten durch deren Präsidenten René Brandenberger, in Anspruch. Wir bitten Sie deshalb höflich, Korrespondenz in schriftlicher Form an folgende Anschrift zur weiteren Behandlung durch die Unterzeichnenden zu senden:

LINTH-ESCHER-STFTUNG, René Brandenberger, Gemeindehausplatz 3, 8750 Glarus

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ersuchen wir, die unterzeichnenden Stimmbürgerin und Stimmbürger, den Gemeinderat von Glarus Nord, diesen Antrag wohlwollend und mit der gehörigen Sorgfalt zu behandeln und im Rahmen einer fair geführten ausserordentlichen Gemeindeversammlung dem Stimmvolk der Gemeinde Glarus Nord zur Abstimmung vorzulegen.

Für Ihre Bemühungen und die zügige Behandlung unserer Anträge bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Fridolin Laager-Badertscher, Fridolin Landolt-Diethelm, Fridolin Laager, Thomas Landolt, Rita Fischli

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Die Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterschriften von Stimmberechtigten, welche die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung zum Erlass eines „Reglements zum Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord“ verlangen, hat ergeben, dass mehr als 300 gültige Unterschriften vorliegen.

Gesetzlich ist nicht vorgesehen, dass der Gemeinderat die Geschäfte, deren Behandlung mindestens 300 Stimmberechtigte mit ihrem Antrag auf Durchführung einer Gemeindeversammlung verlangen, einer vorgängigen rechtlichen Prüfung unterzieht. Der Gemeinderat geht deshalb davon aus, dass die vorgängige rechtliche Prüfung eher nicht zulässig ist. Er hat deshalb darauf verzichtet, die Einberufung der Gemeindeversammlung vom Ergebnis seiner rechtlichen Prüfung abhängig zu machen. Stattdessen hat er den Willen der Stimmberechtigten akzeptiert, so dass die Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 48 Abs. 1 lit. b) Gemeindegesetz durchzuführen ist.

C. Stellungnahme des Gemeinderates

1. Vorab: Beschrieb der geplanten Flussaufweitung Kunderriet durch die Linthverwaltung

Das Linthwerk hat 2007 im Rahmen der Einspracheverhandlungen des Projekts "Hochwasserschutz Linth 2000" (1998 – 2013) mit den Umweltorganisationen vereinbart, dass bis spätestens 2020 die Machbarkeit einer Flussaufweitung Kunderriet geprüft wird. Die im Jahr 2020 zusammen mit den Fachstellen des Kantons vorgenommenen Abklärungen der Spezialisten zeigten, dass die Machbarkeit einer Aufweitung gegeben ist. In der Folge hat die Linthkommission die Weiterführung der Projektierung beschlossen.

In einem nächsten Schritt hat die Linthverwaltung ein Massnahmenkonzept mit Variantenstudium erarbeiten lassen. Das Variantenstudium und die Wahl der Bestvariante erfolgten dabei im Sinne einer partizipativen Planung zusammen mit einem Beirat. In diesem Beirat vertreten sind die Gemeinde Glarus Nord, die Umweltschutzorganisationen, die Meliorationsgenossenschaft Riet, der Glarner Bauernverband sowie vier kantonale Fachstellen. Im Juni 2022 hat die Linthkommission die vom Beirat favorisierte Bestvariante verabschiedet.

Die Bestvariante sieht keine maximale Aufweitung im Kunderriet vor, da die bestehenden Naturwerte (Rütelibach, Amphibienschutzgebiet) berücksichtigt werden. Zudem soll die Flussaufweitung eine kontrollierte, auf den Hochwasserschutz abgestimmte, Geschiebeentnahme ermöglichen. Diese Geschiebeentnahme ermöglicht eine Kontrolle der Flusssohlenlage des Escherkanals ab dem Kunderriet bis zum Gäsidelta.

Die Bestvariante wurde im Anschluss auf Stufe Massnahmenkonzept ausgearbeitet und beim Bund zu einer informellen Stellungnahme eingereicht. Gleichzeitig hat die Linthverwaltung die weiteren Projektierungsarbeiten offen ausgeschrieben. Nach erfolgter Arbeitsvergabe an ein ausgewiesenes Planerteam konnten im November 2022 die eigentlichen Projektierungsarbeiten aufgenommen werden. Das Bauprojekt soll bis im Oktober 2023 vorliegen. Anschliessend wird beim Kanton Glarus und beim Bund eine Vernehmlassung durchgeführt. Auch bei der Projektierungsphase wird der Beirat beigezogen.

Begleitend zum Massnahmenkonzept hat die Linthverwaltung ein Konzept für das Grundwassermonitoring erarbeitet und die militärischen Bauten im Projektgebiet erhoben. Das vom Kanton genehmigte Grundwassermonitoring wurde im August 2022 in Betrieb genommen.

2. Verstoss gegen übergeordnetes Recht

2.1. Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes

Die Antragsteller ersuchen um den Erlass eines Reglements, welches nicht in allen Teilen den öffentlichen Interessen entspricht, sondern vor allem ihren privaten Interessen dient. Es ist festzustellen, dass der Inhalt des Reglements mit übergeordnetem Recht kollidiert. Dies aus folgenden Gründen:

Das Bundesgesetz über den Wasserbau besagt in Art. 4 Abs. 2, dass bei Eingriffen in ein Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden soll. Werke des Hochwasserschutzes müssen so unterhalten werden, dass der vorhandene Hochwasserschutz, insbesondere die Abflusskapazität, erhalten bleibt. Abs. 4 desselben Artikels verlangt dies auch bei der Wiederinstandstellung bestehender Verbauungen nach Schadenereignissen.

Gemäss Art. 38a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Unter Revitalisierung wird die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen verstanden (Art. 4 lit. m GschG). Bei Revitalisierungsprojekten ist der Bund auch bereit, stark mitzufinanzieren. Je nach Ausführung beteiligt sich der Bund mit 35% bis 45% an den Kosten, was auch das grosse öffentliche Interesse widerspiegelt.

Das Erbe von Escher sind nicht die Dämme oder Ufermauern per se. Vielmehr sind es die Umleitung der Linth und die Ableitung des Geschiebes. Sowohl der Gewässerverlauf als auch der Geschiebehaushalt werden aber durch die ökologischen Aufwertungen nicht beeinträchtigt.

Die Anstösser können ihre Rechte auch ohne das Reglement wahren und ihre privaten Interessen geltend machen. So können sie sich insbesondere im Baubewilligungsverfahren einbringen.

2.2. Fehlende Zuständigkeit der Gemeinde Glarus Nord zum Hochwasserschutz in der Linthebene

Die Kantone Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich haben am 23. November 2000 eine interkantonale Vereinbarung über das Linthwerk, das sog. Linthkonkordat, beschlossen. Zu seiner Rechtsgültigkeit musste die Landsgemeinde gemäss Art. 30 ihre Zustimmung erteilen, was im Jahr 2002 geschah. Das Konkordat trat per 01. Januar 2004 in Kraft. Damit löste das Linthwerk, die auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöste bisherige eidgenössische Linthunternehmung ab.

Nach Art. 2 des Linthkonkordats stellt das Linthwerk den Hochwasserschutz in der Linthebene sicher. Und gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau ist der Hochwasserschutz Aufgabe der Kantone.

Art. 50 Abs. 1 Bundesverfassung (BV) verweist bezüglich der Gemeindeautonomie auf das kantonale Recht. Gemäss Art. 119 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV) besorgen die Gemeinden die örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind.

Zwar verweist Art. 119 Abs. 1 KV auf die ausschliessliche Zuständigkeit von Bund oder Kanton. Diesen Körperschaften des öffentlichen Rechts muss aber das Linthwerk, eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche von den Konkordatskantonen ins Leben gerufen worden ist und finanziert wird, gleichgestellt sein. So wurde diese Anstalt zum Zweck gebildet bzw. trat der Kanton Glarus dem Linthkonkordat bei, weil er alleine gar nicht in der Lage wäre, sämtliche Lasten des mit dem in seinem Gebiet liegenden Baus und Unterhalts des Linthwerks tragen zu können. Zudem geht es darum, dass alle am Linthwerk beteiligten Kantone gleichsam von einem zuverlässigen Hochwasserschutz profitieren.

Verschiedene Entscheide des Glarner Verwaltungsgerichts halten fest: Gemeinden sind in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt. Der geschützte Autonomiebereich kann sich auf die Befugnis zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen oder einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung kantonalen oder eidgenössischen Rechts betreffen. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der kommunalen Autonomie aus dem für den entsprechenden Bereich anwendbaren kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrechts.

Mit Blick auf Art. 2 des Linthkonkordats, welches zum Glarner Recht gehört, sowie auf Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau liegt die Zuständigkeit zum Hochwasserschutz in der Linthebene ausschliesslich beim Kanton Glarus bzw. beim Linthwerk, hinter welchem die Kantone Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich stehen. Der Gemeinde Glarus Nord kommt in diesem Bereich keinerlei Autonomie zu, ordnen doch das Bundes- und das (inter-)kantonale Recht den Hochwasserschutz abschliessend. Somit hat die Gemeinde Glarus Nord keine Befugnis zum Erlass eines eigenen Reglements im Bereich des Hochwasserschutzes.

Zwar wird nicht der Erlass eines Reglements zum Hochwasserschutz in der Linthebene beantragt, sondern derjenige eines „Reglements zum Erhalt des Linthwerks auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord“. Gemäss seinem Zweckartikel (Art. 1) bezweckt das Reglement jedoch den Erhalt des Hochwasserschutzsystems Linthwerk, namentlich des Linthkanals und Escherkanals, auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord.

Im Antrag auf Durchführung einer a.o. GV wird unter anderem argumentiert, Aufweitungen bzw. Renaturierungen des Escherkanals würden den heute bestehenden Hochwasserschutz verschlechtern.

Klar ist, dass die bestehenden Anlagen dem Hochwasserschutz dienen, wobei diese Aufgabe wie dargelegt in der ausschliesslichen Zuständigkeit des Linthwerks liegt. Damit muss dem Linthwerk auch die ausschliessliche Zuständigkeit zukommen, darüber zu entscheiden, welche Anlagen zum Hochwasserschutz noch benötigt werden und welche „aufgegeben“ oder geändert werden können. Wenn also die Linthkommission im Zuge des ihr obliegenden Auftrags zum Schutz der Linthebene vor Hochwasser zum Schluss kommt, dass Renaturierungen und damit einhergehend eine Veränderung der bestehenden Anlagen des Linthwerks dem Hochwasserschutz nicht abträglich (oder sogar zuträglich) sind, so hat dies die Gemeinde Glarus Nord in dem Sinne zu akzeptieren, als dass dieser Entscheid in der ausschliesslichen Zuständigkeit der Linthkommission (als Organ des Linthwerks) liegt. Somit besteht auch vor dem Hintergrund, die bestehenden Anlagen des Hochwasserschutzwerkes Linthwerk zu bewahren, mangels Gemeindeautonomie kein Raum für den Erlass eines kommunalen Reglements.

3. Fazit

Aufgrund des mehrfachen Verstosses gegen übergeordnetes Recht ist der Erlass des beantragten Reglements durch die Gemeindeversammlung nicht rechtmässig. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass der Kanton Glarus das Reglement - falls es trotzdem erlassen wird - als unzulässig erklären würde, sei es von Amtes wegen oder auf Antrag eines Stimmberechtigten hin, falls eine Stimmrechtsbeschwerde gegen die Beschlussfassung eingereicht würde.

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Erlass des Reglements zum "Erhalt des Linthwerks" sei abzulehnen.

Beilagen:

Keine

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Antrag Fridolin Laager et al., Mollis, vom 28.02.2023

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der GPK wurde zur Prüfung dieses Geschäfts folgendes Dokument übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 05.04.2023 mit Beschluss des Bulletin-Textes

Zusätzlich liegen der GPK die rechtlichen Abklärungen der Gemeinde vor.

Der Antrag verlangt, dass eine a.o. Gemeindeversammlung durchgeführt wird, um ein Reglement zur Erhaltung des Linthwerks zu erlassen.

Die GPK stellt fest, dass der Antrag mit genügend Unterschriften eingereicht wurde, so dass innert Frist eine Gemeindeversammlung darüber beraten soll. Der Antrag wird an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 06.06.2023 behandelt.

Die GPK hat keine eigenen Rechtsabklärungen vorgenommen. Die Abklärungen des Gemeinderates haben ergeben, dass das beantragte Reglement nicht in die Kompetenz der Gemeinde fällt, da es offenbar gegen übergeordnetes Recht verstösst. Aus diesem Grund beantragt der Gemeinderat die Ablehnung.

Die GPK stellt bei ihrer Prüfung fest, dass der Antrag der Bürger viele rechtlichen Fragen aufwirft. Der Ablehnungsantrag des Gemeinderates ist rechtmässig. Unter der Voraussetzung, dass seine rechtlichen Abklärungen zutreffend sind, ist eine Ablehnung wirtschaftlich und wirksam. Zur Umsetzung der Anliegen der Antragssteller müssten in diesem Fall andere Wege gesucht werden.

3. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Glarus Nord

A. Kommentar zur Jahresrechnung 2022

Die Jahresrechnung 2022 schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 88.2 Mio. und einem Gesamtertrag von CHF 88.1 Mio. mit einem Aufwandüberschuss von CHF 0.1 Mio. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 0.5 Mio. Verschiedene Faktoren haben zu diesem "Nullergebnis" beigetragen, welche weiter unten erläutert werden.

Gesamtübersicht (in CHF)

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021	Abw. JR 2022 / JR 2021	Abw. JR 2022 / BUD 2022
Ergebnis Erfolgsrechnung					
Ertragsüberschuss			-356'151		
Aufwandüberschuss	52'937	491'700		409'088	-438'763
Nettoinvestitionen	11'105'359	18'685'000	24'606'536	-13'501'177	-7'579'641
Selbstfinanzierung	10'123'435	8'538'200	9'398'173	725'263	1'585'235
Finanzierung					
Finanzierungsüberschuss					
Finanzierungsfehlbetrag	981'923	10'146'800	15'208'363	-14'226'440	-9'164'877
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	91%	46%	38%	53%	45%

Die Nettoinvestitionen betragen CHF 11.1 Mio. und fallen damit um rund CHF 13.5 Mio. tiefer aus als im Vorjahr. Die Selbstfinanzierung beträgt CHF 10.1 Mio. und der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf CHF 1.0 Mio. Der Selbstfinanzierungsgrad liegt bei hohen 91.2% (VJ 38.2%). Das Eigenkapital der Gemeinde beträgt CHF 91.6 Mio., die Nettoschulden CHF -23.0 Mio. bzw. CHF -1'179 pro Einwohner (VJ CHF -1'168).

Nachfolgend werden die wesentlichsten Abweichungen gegenüber dem Budget dargestellt:

Abweichungen Erfolgsrechnung

	TCHF
grössere Abweichungen > TCHF 200	
Mehreinnahmen Steuern Juristische Personen	710
Mehreinnahmen Grundstückgewinnsteuern	964
Mehreinnahmen Benützungsgebühren/Dienstleistungen	563
Mehreinnahmen Rückerstattungen	319
Tiefere Personalkosten	941
Tiefere Kosten bei Anschaffungen Maschinen, Geräte, etc.	251
Tiefere Kosten für externe Honorare/Dienstleistungen	449
Tiefere Kosten beim baulichen Unterhalt	403
Weniger Steuerausfälle + tiefere Forderungsausfälle	
Wasser/Abwasser	322
Tiefere Abschreibungen	844
= Total grössere Verbesserungen	5'766
Mehrkosten Wasser, Energie, Heizmaterial	-358
Höherer Zinsaufwand	-137
Höhere Einlagen in Spezialfinanzierungen	-2'067
Höhere Beiträge an öffentliche Unternehmen (lintharena, Spitex, aber weniger Pflegefinanzierung)	-1'290
Bewertung Finanzvermögen (wird im 2023 voraussichtlich umgesetzt)	-1'742
= Total grössere Verschlechterungen	-5'594

A1. Gestufte Erfolgsrechnung

Die gestufte Erfolgsrechnung weist einen operativen Aufwand von CHF 90'533 aus. Im Detail sieht dies wie folgt aus:

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	87'621'135	87'714'100	82'948'724
Betrieblicher Ertrag	-86'127'757	-84'106'300	-82'646'196
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'493'378	3'607'800	302'528
Ergebnis aus Finanzierung	-1'402'846	-3'068'300	-1'232'361
Operatives Ergebnis	90'533	539'500	-929'833
Ausserordentliches Ergebnis	-37'596	-47'800	573'682
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	52'937	491'700	-356'151

Das Budget sah einen Verlust von CHF 491'700 (Aufwandüberschuss) vor. Daraus ergibt sich eine Verbesserung gegenüber dem Budget von CHF 438'763.

Der betriebliche Aufwand liegt mit CHF 87.6 Mio. um CHF 0.1 Mio. unter dem Budget von CHF 87.7 Mio. Diese Entwicklung gegenüber dem Budget ist insbesondere auf einen tieferen Personalaufwand von CHF 0.9 Mio. einen tieferen Sach- und übrigen Betriebsaufwand von CHF 1.2 Mio. sowie tiefere Abschreibungen von CHF 0.6 Mio. zurückzuführen. Gegenüber dem Budget steigen die Ausgaben für die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen um CHF 1.4 Mio. und der Transferaufwand um CHF 1.0 Mio.

Der betriebliche Ertrag von CHF 86.1 Mio. liegt gegenüber dem Budget von CHF 84.1 Mio. um CHF 2.0 Mio. höher. Diese Differenz gegenüber dem Budget wird insbesondere durch gestiegene Steuereinnahmen von CHF 0.8 Mio., höheren Entgelten von CHF 0.7 Mio., einem höheren Transferertrag von CHF 1.0 Mio. sowie tieferen Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen von CHF 0.7 Mio. erreicht.

A2. Erfolgsrechnung Kostenarten

Der Personalaufwand liegt mit CHF 38.8 Mio. um CHF 0.9 Mio. tiefer als budgetiert. Die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals belaufen sich auf CHF 12.6 Mio. und sind um CHF 1.3 Mio. unter dem Budget. Der Fachkräftemangel hinterlässt weiterhin deutlich seine Spuren und führt auch dazu, dass geplante Projekte verschoben werden mussten. Die Löhne der Lehrpersonen sind hingegen CHF 0.5 Mio. höher als budgetiert. Zusätzliche Klassen benötigten zusätzliche Lehrkräfte und die Einführung von Klassenassistenten führen zu höheren Kosten. Der übrige Personalaufwand ist gegenüber dem Budget um CHF 0.1 Mio. tiefer ausgefallen, da u.a. weniger Aus- und Weiterbildungen besucht wurden.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand beträgt CHF 17.3 Mio. und ist CHF 1.2 Mio. unter dem Budget, aber CHF 0.4 Mio. über dem Vorjahreswert. In den einzelnen Kostenarten sind grössere Abweichungen auszumachen.

Tiefere Kosten bei nicht aktivierbaren Anlagen von rund CHF 0.3 Mio. (Verzögerungen bei der Anschaffung von Apparaten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und Werkzeugen), bei Dienstleistungen und Honorare (personelle Unterbesetzung führte zu Verzögerungen bei den Projekten) von rund CHF 0.4 Mio., beim Baulichen Unterhalt von rund CHF 0.4 Mio. sowie bei den tatsächlichen Fordeungsverlusten von rund CHF 0.3 Mio. sind die wesentlichsten Gründe für den tieferen Aufwand. Dagegen ergaben sich Mehrkosten bei Energie und Heizmaterial von rund CHF 0.2 Mio. und beim Unterhalt von Apparaten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und Werkzeugen von CHF 0.1 Mio.

Die ordentlichen Abschreibungen belaufen sich auf CHF 8.4 Mio. und liegen rund CHF 0.6 Mio. unter dem budgetierten Wert von CHF 8.9 Mio. Die tiefere Realisierungsrate bei den Investitionsprojekten bzw. die zeitliche Verzögerung der Realisierung gegenüber dem Budget und Finanzplan führte zu diesen deutlich tieferen Abschreibungen.

Der Finanzaufwand liegt mit CHF 0.5 Mio. deutlich unter dem Budget von CHF 6.3 Mio. Die geplante Neubewertung von Grundstücken im Finanzvermögen konnte nicht durchgeführt werden, welche den grössten Teil der Budgetabweichung erklärt. Sie wurde auf das Jahr 2023 verschoben. Im Weiteren mussten für die Verzinsung der Schulden rund CHF 0.1 Mio. höhere Zinsen bezahlt werden als budgetiert.

Die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen fallen um CHF 1.4 Mio. höher aus als budgetiert. Diese Veränderung betrifft grösstenteils die Einlagen für die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall und resultieren aus tieferen Aufwänden und höheren Gebühreneinnahmen.

Der Transferaufwand von CHF 12.3 Mio. liegt CHF 1.0 Mio. über dem Budget. Die Mehrausgaben sind vor allem mit höheren Beiträgen an die lintharena von CHF 1.35 Mio. (Zusatz- und Nachtragskredite) und an die Spitex von CHF 0.37 Mio. (Verlust CHF 615'000, budgetiert CHF 250'000) zu begründen. Dafür sind bei der Pflegefinanzierung und bei den Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen tiefere Kosten von rund CHF 0.7 Mio. entstanden.

Der Fiskalertrag liegt mit CHF 54.6 Mio. um CHF 0.8 Mio. über dem Budget von CHF 53.8 Mio. Vor allem die Steuereinnahmen bei den juristischen Personen sind CHF 1.4 Mio. höher ausgefallen als budgetiert. Dagegen lagen die Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen um rund CHF 0.7 Mio. unter Budget.

Die Entgelte sind mit CHF 13.7 Mio. rund CHF 0.7 Mio. über dem Budget von CHF 13.0 Mio. Höhere Einnahmen aus Benützungsgebühren und Dienstleistungen (Wasser, Abwasser) sowie höhere Rück-erstattungen sind mehrheitlich für die Mehrerträge verantwortlich.

Der Finanzertrag von CHF 1.9 Mio. liegt rund CHF 7.4 Mio. unter dem Budget. Die geplante Neubewertung von Grundstücken im Finanzvermögen konnte nicht durchgeführt werden, welche den grössten Teil der Budgetabweichung erklärt.

Die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen sind gegenüber dem Budget um CHF 0.7 Mio. tiefer ausgefallen, was vor allem darauf zurück zu führen ist, dass keine Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall nötig waren, sondern wie oben bereits beschrieben, Einlagen gemacht werden konnten.

Der Transferertrag von CHF 7.9 Mio. zeigt Mehreinnahmen von rund CHF 1.0 Mio. Vor allem die deutlich höher ausgefallenen Grundstückgewinnsteuern (CHF +0.9 Mio.) sind für die Abweichung verantwortlich.

2900 Spezialfinanzierungen	01.01.2022	Veränderung	31.12.2022
Wasserwerk	-979'415	745'463	-233'952
Abwasserbeseitigung	3'857'733	762'386	4'620'119
Abfallbewirtschaftung	200'715	265'663	466'378
Vorschuss (-) / Verpflichtung (+) ggü Spezialfinanzierung	3'079'032	1'773'512	4'852'545

A3. Erfolgsrechnung institutionelle Gliederung

Die institutionelle Gliederung zeigt teilweise grössere Abweichungen in den Budgets der Ressorts.

Übersicht nach Ressorts	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
10 Präsidiales	-53'230'547	-50'691'900	-49'555'394
20 Bildung	27'690'792	27'554'300	26'789'761
30 Gesundheit, Jugend und Kultur	8'128'675	7'459'000	6'550'273
40 Sicherheit	41'365	24'100	161'971
50 Wald und Landwirtschaft	2'120'102	1'857'900	1'420'016
60 Bau und Umwelt	7'269'642	8'163'200	6'653'976
70 Liegenschaften	8'032'908	6'125'100	7'623'247
Gemeinde Glarus Nord	52'937	491'700	-356'151

Im Bereich Präsidiales ist eine Verbesserung gegenüber dem Budget von CHF 2.5 Mio. auszumachen. Die positive Entwicklung der Steuereinnahmen bewirkten eine Ertragssteigerung von CHF 1.9 Mio. (inkl. Grundstückgewinnsteuer und Bausteuer), ebenso die höheren Beiträge aus dem Finanz- und Lastenausgleich von CHF 0.1 Mio. Tiefere Kosten beim Personalaufwand um CHF 0.1 Mio. sowie beim Informatikaufwand um CHF 0.2 Mio. haben ebenfalls zur Verbesserung beigetragen.

Die Bildung weist einen leicht höheren Aufwand von CHF 0.1 Mio. gegenüber dem Budget auf. Die Mehrkosten bei den Lehrkräften, aufgrund höherer Klassenzahlen und Klassenassistenzen, konnte durch tiefere Kosten beim Schulverwaltungspersonal (inkl. Schulleiter), beim Informatikaufwand sowie höhere Rückerstattungen (Schulische Heilpädagogik) beinahe ausgeglichen werden.

Die Budgetüberschreitung im Bereich Gesundheit, Jugend und Kultur von CHF 0.7 Mio. ist auf die zusätzliche Defizitübernahme für die Spitex und den Zusatzkredit an die lintharena ag zurückzuführen, wobei ein Teil der Mehrkosten durch tiefere Kosten bei den Heimen (Pflegefiananzierung) kompensiert werden konnte.

Bei der Sicherheit liegt der Gesamtaufwand leicht über Budget bei CHF 0.05 Mio. und rund CHF 0.1 Mio. unter dem Vorjahreswert.

Der Bereich Wald und Landwirtschaft liegt rund CHF 0.3 Mio. über dem Budget. Die Mehrausgaben fielen vorwiegend bei der Forstwirtschaft und den Alpstrassen an. Gründe dafür sind aufwändige Zwangsnutzungen durch Windwurf und Käferbefall sowie Mehraufwand beim Einkauf von Schnitzelholz und bei der Instandhaltung und dem Unterhalt der Alpstrassen.

Im Bereich Bau und Umwelt liegen die Gesamtkosten rund CHF 0.9 Mio. unter dem Budget. Fehlende personelle Ressourcen führten zwar zu tieferen Personalkosten sowie tieferen Kosten bei Planungen und Projektierungen Dritter und Honoraren für externe Beratungen, doch dadurch konnten viele Projekte nicht in Angriff genommen und mussten verschoben werden. Aufgrund der tieferen Realisierungsquote bei den Investitionsprojekten wurden auch weniger Abschreibungen vorgenommen (rund CHF 0.3 Mio.).

Die Mehrkosten gegenüber dem Budget bei den Liegenschaften beträgt CHF 1.9 Mio. Die geplante Neubewertung von Grundstücken im Finanzvermögen konnte nicht durchgeführt werden.

A4. Investitionsrechnung

Die Bruttoinvestitionen betragen CHF 15.3 Mio. und sind rund CHF 5.4 Mio. tiefer ausgefallen als im Budget mit CHF 20.7 Mio. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 11.1 Mio. und liegen um CHF 7.5 Mio. unter dem Budget. Die Beiträge des Kantons belaufen sich auf rund CHF 3.2 Mio., wobei CHF 3.1 Mio. für die Sanierung und Ausbau der lintharena anfallen. Die Investitionsbeiträge der GlarnerSach an die Wasserleitungen betragen rund CHF 0.2 Mio. und die Wasser- und Abwasseranschlussbeiträge CHF 0.7 Mio.

INVESTITIONSRECHNUNG	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Investitionsausgaben	15'271'875	20'721'000	46'788'786
Investitionseinnahmen	-4'166'516	-2'036'000	-22'182'251
Nettoinvestitionen	11'105'359	18'685'000	24'606'536

A5. Projektabrechnungen Verpflichtungskredite Investitionsrechnung

Die Kreditabrechnungen können digital auf der Homepage heruntergeladen werden. Die grosse Mehrheit der Abrechnungen schliesst unter dem genehmigten Verpflichtungskredit ab.

Stallsanierung Obere Nüenalp, Mollis

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 20.11.2020 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 430'000. Die Gesamtkosten bei Abschluss betragen CHF 384'319.30 und liegen mit CHF 45'680.70 unter dem genehmigten Verpflichtungskredit. Daneben wurden CHF 84'773 Beiträge für die Stallsanierung ausbezahlt.

Sanierung Schwärzistrasse, Näfels (Strasse, Wasser und Abwasser)

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 22.11.2019 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 891'000 und am 19.11.2021 einen Zusatzkredit von CHF 148'000. Die Gesamtkosten bei Abschluss betragen CHF 965'971.23 und liegen mit CHF 73'028.77 unter dem genehmigten Verpflichtungskredit. Daneben wurden Beiträge in der Höhe von CHF 13'500 von der glarnerSach für die Hydranten-Leitung ausbezahlt.

Ausbau Fabrikstrasse, Niederurnen

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 22.11.2019 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 594'000. Die Gesamtkosten bei Abschluss betragen CHF 656'954.17 und liegen mit CHF 62'954.17 über dem genehmigten Verpflichtungskredit. Daneben wurden Beiträge in der Höhe von CHF 14'250 von der glarnerSach für die Hydranten-Leitung ausbezahlt.

Neubau Wasserleitung Allmeind-Feldbach, Mollis

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 22.11.2019 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 290'000. Die Gesamtkosten bei Abschluss betragen CHF 199'208.32 und liegen mit CHF 90'791.68 unter dem genehmigten Verpflichtungskredit. Daneben wurden Beiträge in der Höhe von CHF 17'775 von der glarnerSach für die Hydranten-Leitung ausbezahlt.

Erschliessung Werke PW Allmeind - PW Erlen, Mollis

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 22.11.2019 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 884'500. Die Gesamtkosten bei Abschluss betragen CHF 702'945.93 und liegen mit CHF 181'554.07 unter dem genehmigten Verpflichtungskredit. Daneben wurden Beiträge in der Höhe von CHF 58'950 von der glarnerSach für die Hydranten-Leitung ausbezahlt.

Werterhaltung Schulhaus Obstalden

Der Gemeinderat genehmigte am 17.02.2021 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 330'000. Dieser wurde mittels des fakultativen Referendums der Vorsteherschaft den Stimmberechtigten bekannt gemacht. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und das Geschäft per 11.03.2021 rechtskräftig. Der Gemeinderat genehmigte zudem am 17.11.2021 einen Zusatzkredit in der Höhe von CHF 40'000. Die Gesamtkosten bei Abschluss betragen CHF 369'397.30 und liegen ziemlich genau auf der Höhe des genehmigten Verpflichtungskredits.

Pavillon KG Bilten

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 11.06.2021 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 1.2 Mio. Der Gemeinderat genehmigte am 30.06.2022 und die GPK am 25.07.2022, mittels dringlichem Beschluss, einen Zusatzkredit in der Höhe von CHF 240'000. Die Gesamtkosten bei Abschluss betragen CHF 1'440'625.26 und liegen auch hier ziemlich genau beim genehmigten Verpflichtungskredit.

Kauf, Sanierung und Ausbau lintharena

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 28.09.2018 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 41'635'000 und am 22.11.2019 einen Zusatzkredit für Projektänderungen in der Höhe von CHF 931'400. Der Gemeinderat genehmigte am 05.04.2022 einen Zusatzkredit in der Höhe von CHF 40'000 für die Projektanpassung "Bedienung und Funktionen Elektrotechnik. Die Gesamtkosten bei Abschluss betragen CHF 39'869'114.34 und liegen mit CHF 2'737'285.66 unter dem genehmigten Verpflichtungskredit. Daneben wurden CHF 24'047'511.90 Beiträge vom Kanton ausbezahlt, womit der Netto von der Gemeinde bezahlte Betrag bei CHF 15.8 Mio. liegt.

A6. Bilanz

Das Finanzvermögen hat um CHF 4.8 Mio. zugenommen und beträgt Ende 2022 CHF 96.3 Mio.

Das Verwaltungsvermögen erhöhte sich um CHF 2.6 Mio. auf CHF 114.6 Mio. Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens nahmen um CHF 3.3 Mio. zu und betragen nun CHF 92.3 Mio. Die immateriellen Anlagen reduzieren sich um CHF 0.8 Mio., was vor allem auf die Abschreibung der Nutzungsplanung II zurückzuführen ist.

Das Fremdkapital beläuft sich auf CHF 119.3 Mio. und verzeichnet eine Zunahme von CHF 5.8 Mio., wobei sich die langfristigen Finanzverbindlichkeiten um CHF 11.9 Mio. auf 78.7 Mio. erhöhten. Die Bruttoschulden betragen CHF 113.0 Mio. (VJ CHF 105.6 Mio.) und der Bruttoverschuldungsanteil verändert sich von 139.6% auf 142.9%.

Das Eigenkapital beläuft sich auf CHF 91.6 Mio. (VJ CHF 90.0 Mio.) und beträgt 43.4% (VJ 44.0%) der Bilanzsumme. Davon beträgt der kumulierte Bilanzüberschuss CHF 44.5 Mio. Der Eigenkapitaldeckungsgrad liegt bei 56.2% (VJ 59.6%).

B. Behandlung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 05.04.2023 beschlossen, die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Glarus Nord im positiven Sinne zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung zu überweisen.

C. Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Jahresrechnung der Gemeinde Glarus Nord für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2022 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 52'937 sei gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Ziff. 1 lit. e) i.V.m. Art. 22 des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes zu genehmigen.
2. Der Bericht der Revisionsstelle BDO AG, Glarus, vom 05.04.2023 sei zur Kenntnis zu nehmen.
3. Von den Kreditüberschreitungen inkl. deren Begründungen sei Kenntnis zu nehmen und dem Gemeinderat gemäss Art. 52 Ziff. 3 des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes Entlastung zu erteilen.
4. Die gemäss Gemeindeordnung Anhang 1 in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegenden Nachtragskredite sowie Zusatzkredite seien gemäss Beilage Nr. 19 zu genehmigen.
5. Die aufgeführten Projektabrechnungen seien zu genehmigen.

Beilagen:

1. Gesamtübersicht Jahresrechnung 2022
2. Gestufter Erfolgsausweis 2022
3. Erfolgsrechnung (Institutionelle Gliederung) 2022
4. Erfolgsrechnung Kostenartengliederung 2022
5. Investitionsrechnung nach Kostenstellen 2022
6. Bewegungsbilanz 2022
7. Geldflussrechnung 2022
8. Grundsätze der Rechnungslegung zur Jahresrechnung 2022
9. Eigenkapitalnachweis 2022
10. Beteiligungsspiegel 2022
11. Anlagenspiegel 2022
12. Rückstellungsspiegel 2022
13. Gewährleistungsspiegel 2022
14. Spezialfinanzierungen per 31.12.2022
15. Offene Verpflichtungskredite Investitionsrechnung und Finanzvermögen 2022 / Kreditkontrolle
16. Abgeschlossene Verpflichtungskredite per 31.12.2022
17. Kreditübertragung Budget und Nachtragskredite
18. Finanzkennzahlen 2018 - 2022
19. Zusatzkredite, Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen 2022
20. Bericht der Revisionsstelle per 05.04.2023

Die oben aufgeführten Beilagen sowie zusätzliche Unterlagen zur Jahresrechnung 2022 können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der GPK standen zur Prüfung des Geschäfts folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 05.04.2023 mit Beschluss des Textes für das Gemeindeversammlungs-Bulletin
- Detaillierte Unterlagen zur Jahresrechnung (total 139 Seiten)
- Bericht der Revisionsstelle BDO vom 05.04.2023
- Erläuterungsbericht der Revisionsstelle vom 12.04.2023

Vertreter der GPK waren bei der Bekanntgabe der Resultate der Schlussrevision vom 21.03.2023 anwesend und erhielten am 05.04.2023 durch den Bereich Finanzen und Beteiligungen eine Präsentation zu den Details der Jahresrechnung.

Die Gemeinderechnung 2022 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 53'000, knapp CHF 439'000 besser als budgetiert. Hinter dieser Zahl verbergen sich grosse Abweichungen vom Budget – sowohl nach oben als auch nach unten:

- Die Einnahmen durch Steuern von juristischen Personen und Grundstückgewinnsteuern waren höher als budgetiert. Damit lagen die Steuereinnahmen zum 6. Mal in Folge über dem Budget.
- Die Auf- und Abwertung der gemeindeeigenen Liegenschaften wurde nicht vorgenommen, da die Nutzungsplanung noch nicht rechtskräftig ist.
- Wegen fehlendem Personal waren die Personalkosten tiefer als budgetiert.
- Die Ausgaben für baulichen Unterhalt und für Abschreibungen lagen ebenfalls unter Budget. Es wiederholt sich damit das Muster, welches seit mehreren Jahren zu beobachten ist, dass ein bedeutender Teil der geplanten Investitionen nicht getätigt wird. Die GPK stellte bereits vor einem Jahr die Frage, ob die Investitionsplanung nicht an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden sollte.
- Die Gemeindeversammlung vom 08.11.2022 beschloss eine zusätzliche Unterstützung der lintharena ag mit CHF 1'250'000. Der Gemeinderat veranlasste danach noch eine weitere Zahlung von CHF 99'000.
- Die Gemeinde musste zwecks Einhaltung der Leistungsvereinbarung das Defizit der Spitex von CHF 615'000 übernehmen, CHF 365'000 mehr als budgetiert. Eine Nachprüfung der GPK hat ergeben, dass die Gemeinde nur lückenhaft über die Geschäftsführung der Spitex informiert ist und ihr auch keine revidierten Jahresabschlüsse vorliegen. Beim Beschluss der Defizitübernahme standen dem Gemeinderat keine verbindlichen Belege zur Verfügung.

Der Bericht der Revisionsstelle vom 05.04.2023 bestätigt, dass die Buchhaltung korrekt geführt wurde. Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde zu genehmigen.

Beilage 1: Gesamtübersicht Jahresrechnung 2022

ERFOLGSRECHNUNG in CHF	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Aufwand	88'167'630	94'006'300	84'125'517
Ertrag	-88'114'693	-93'514'600	-84'481'668
Aufwandüberschuss (+) / Ertragsüberschuss (-)	52'937	491'700	-356'151
ERFOLGSRECHNUNG VOR ABSCHREIBUNGEN UND WERTBERICHTIGUNGEN			
Aufwandüberschuss	52'937	491'700	-
Ertragsüberschuss	-	-	-356'151
Zusätzliche Abschreibungen	-	-	-715'072
Ertragsüberschuss vor zusätzlichen Abschreibungen	52'937	491'700	-1'071'222
Wertberichtigung Anlagen FV (344)	-2'160	-5'724'500	-1'920
Abschreibungen/Wertberichtigungen VV	-8'570'877	-9'415'000	-7'500'398
Wertberichtigung Anlagen FV (444)	-	7'533'900	-
Aufwertung VV	-	-	-
Ertragsüberschuss vor Abschreibungen und Wertberichtigungen	-8'520'100	-7'113'900	-8'573'540
INVESTITIONSRECHNUNG			
Investitionsausgaben	15'271'875	20'721'000	46'788'786
Investitionseinnahmen	-4'166'516	-2'036'000	-22'182'251
Nettoinvestitionen	11'105'359	18'685'000	24'606'536
SELBSTFINANZIERUNG			
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	-52'937	-491'700	-
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	-	-	356'151
Abschreibungen VV	8'360'720	8'924'900	7'184'179
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'896'784	541'400	2'003'288
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-199'974	-887'200	-1'045'742
Wertberichtigungen Darlehen VV	-	-	-
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	-	-	111'251
Abschreibungen Investitionsbeiträge	210'156	490'100	204'968
Zusätzliche Abschreibungen VV	-	-	682'268
Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge, Darlehen und Bet.	-	-	32'804
Einlagen in das Eigenkapital	-	-	-
Entnahmen aus dem Eigenkapital	-22'565	-39'300	-130'994
Aufwertung VV	-68'750	-	-
Selbstfinanzierung	10'123'435	8'538'200	9'398'173
FINANZIERUNG			
Nettoinvestitionen	11'105'359	18'685'000	24'606'536
Selbstfinanzierung	-10'123'435	-8'538'200	-9'398'173
Finanzierungsfehlbetrag (+) / Finanzierungsüberschuss (-)	981'923	10'146'800	15'208'363
Selbstfinanzierungsgrad	91%	46%	38%
Bruttoverschuldungsanteil	143%	129%	140%

in CHF		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
30	Personalaufwand	38'817'651	39'758'400	38'278'215
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	17'269'013	18'505'600	16'828'668
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	8'360'720	8'924'900	7'184'179
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'896'784	541'400	2'003'288
36	Transferaufwand	12'265'107	11'257'600	9'909'922
37	Durchlaufende Beiträge	69'080	63'000	64'955
39	Interne Verrechnung	8'942'780	8'663'200	8'679'498
	Betrieblicher Aufwand	87'621'135	87'714'100	82'948'724
40	Fiskalertrag	-54'553'682	-53'789'700	-51'064'544
41	Regalien und Konzessionen	-614'369	-607'300	-631'726
42	Entgelte	-13'732'110	-13'020'700	-12'973'791
43	Verschiedene Erträge	-134'543	-212'400	-343'586
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-199'974	-887'200	-1'045'742
46	Transferertrag	-7'881'219	-6'862'500	-7'842'355
47	Durchlaufende Beiträge	-69'080	-63'000	-64'955
49	Interne Verrechnung	-8'942'780	-8'663'500	-8'679'498
	Betrieblicher Ertrag	-86'127'757	-84'106'300	-82'646'196
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'493'378	3'607'800	302'528
34	Finanzaufwand	546'495	6'292'200	461'721
44	Finanzertrag	-1'949'340	-9'360'500	-1'694'082
	Ergebnis aus Finanzierung	-1'402'846	-3'068'300	-1'232'361
	Operatives Ergebnis	90'533	539'500	-929'833
38	Ausserordentlicher Aufwand	-	-	715'072
48	Ausserordentlicher Ertrag	-37'596	-47'800	-141'389
	Ausserordentliches Ergebnis	-37'596	-47'800	573'682
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	52'937	491'700	-356'151

Beilage 3: Erfolgsrechnung (Institutionelle Gliederung) 2022

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
	Gemeinde Glarus Nord	52'936.79	491'700.00	-356'150.72
10	Präsidiales	-53'230'546.96	-50'691'900.00	-49'555'394.28
100	Legislative	460'605.35	555'400.00	630'732.59
101	Exekutive	554'341.90	655'500.00	547'927.60
102	Allgemeine Dienste	-57'185'158.19	-55'242'200.00	-53'531'370.93
103	Allgemeine Dienste, übrige	2'767'326.03	3'130'800.00	2'634'396.46
105	Tourismus	163'000.00	171'000.00	163'000.00
106	Industrie, Gewerbe, Handel	9'337.95	37'600.00	-80.00
20	Bildung	27'690'792.16	27'554'300.00	26'789'760.82
200	Eingangsstufe	3'138'038.35	3'443'400.00	3'339'619.72
201	Primarstufe	9'334'726.17	8'940'000.00	9'296'388.30
202	Oberstufe	7'019'743.79	6'658'500.00	6'978'405.29
204	Tagesbetreuung	922'977.15	924'700.00	969'304.82
205	Obligatorische Schule n.a.g.	2'930'213.10	3'285'800.00	2'321'708.24
210	Sonderschulen	4'317'607.10	4'238'900.00	3'809'780.45
220	Bildung n.a.g.	27'486.50	63'000.00	74'554.00
30	Gesundheit, Jugend, Kultur	8'128'674.80	7'459'000.00	6'550'272.71
300	Kultur	1'096'745.09	1'205'100.00	954'952.28
301	Freizeit	210'093.86	414'300.00	262'114.53
302	Sport	2'526'969.22	1'178'000.00	1'736'919.18
303	Gesundheit	3'760'436.57	4'106'000.00	3'277'503.82
304	Kinder- und Jugendförderung	438'822.06	476'600.00	243'902.70
306	Diverses	95'608.00	79'000.00	74'880.20
40	Sicherheit	41'364.58	24'100.00	161'971.20
400	Feuerwehr	-129'034.22	-156'200.00	-505.80
403	Gemeindeführungsstab	4'722.80	5'300.00	1'189.00
404	Zivilschutz	165'676.00	175'000.00	161'288.00
50	Wald und Landwirtschaft	2'120'102.06	1'857'900.00	1'420'016.11
500	Landwirtschaft	560'465.16	489'900.00	470'961.19
501	Forstwirtschaft	1'034'197.49	798'000.00	482'992.68
502	Jagd und Fischerei	52'703.40	24'000.00	21'988.90
503	Arten- und Landschaftsschutz	193'253.78	236'100.00	104'280.91
504	Schutzverbauungen, übrige	23'873.55	22'400.00	72'860.35
505	Wanderwege, touristische Einrichtungen	246'278.23	258'000.00	265'251.83
506	Lehrpfade	9'330.45	29'500.00	1'680.25
60	Bau und Umwelt	7'269'642.14	8'163'200.00	6'653'976.02
600	Bauverwaltung	460'911.31	844'700.00	505'705.04
601	Hochbau	303'250.60	523'200.00	99'002.70
602	Raumordnung	1'843'591.70	1'669'400.00	991'709.05
603	Verkehr	28'267.18	28'400.00	37'241.97
604	Tiefbau	3'899'175.73	4'230'500.00	4'315'950.34
605	Wasserversorgung	0.06	0.00	0.16
606	Abwasserbeseitigung	-0.02	0.00	0.02
607	Abfallwirtschaft	-64'752.87	-31'100.00	-33'962.96
608	Verbauungen	469'750.18	562'400.00	470'109.42
609	Werkhöfe	329'448.27	335'700.00	268'220.28
70	Liegenschaften	8'032'908.01	6'125'100.00	7'623'246.70
700	Leitung Liegenschaften	0.03	0.00	0.02
710	Fachstellenleitung	0.03	0.00	-0.21
720	Laufender Unterhalt	0.03	0.00	-0.23
730	Schulliegenschaften	5'381'987.15	5'396'900.00	5'001'993.89
740	Verwaltungsliegenschaften	2'440'276.72	2'178'700.00	2'371'732.10
750	Liegenschaften des Finanzvermögens	210'644.05	-1'450'500.00	249'521.13

Beilage 4: Erfolgsrechnung Kostenartengliederung 2022

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
	Erfolgsrechnung	52'936.79	491'700.00	-356'150.72
3	Aufwand	88'167'630.13	94'006'300.00	84'125'516.82
30	Personalaufwand	38'817'650.76	39'758'400.00	38'278'214.88
300	Behörden und Kommissionen	618'747.15	663'800.00	624'501.80
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	12'589'139.25	13'933'000.00	12'821'501.85
302	Löhne der Lehrpersonen	19'049'800.40	18'570'900.00	18'547'466.85
305	Arbeitgeberbeiträge	6'202'292.80	6'128'000.00	5'963'382.27
306	Arbeitgeberleistungen	14'961.95	23'000.00	18'720.50
309	Übriger Personalaufwand	342'709.21	439'700.00	302'641.61
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	17'269'012.82	18'505'600.00	16'828'667.57
310	Material- und Warenaufwand	2'185'496.59	2'301'800.00	2'164'817.18
311	Nicht aktivierbare Anlagen	680'140.47	931'100.00	817'773.01
312	Ver- und Entsorgung	2'044'096.20	1'867'600.00	1'627'928.38
313	Dienstleistungen und Honorare	7'542'002.45	7'966'600.00	6'541'159.97
314	Baulicher Unterhalt	3'544'616.55	3'947'900.00	4'074'956.43
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	485'137.72	399'700.00	475'702.73
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	195'215.54	198'900.00	429'003.47
317	Spesenentschädigung	340'415.13	320'200.00	263'882.31
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	235'882.32	557'500.00	412'183.48
319	Verschiedener Betriebsaufwand	16'009.85	14'300.00	21'260.61
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	8'360'720.47	8'924'900.00	7'184'178.87
330	Sachanlagen VV	7'036'507.17	7'592'900.00	7'100'846.10
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen	1'324'213.30	1'332'000.00	83'332.77
34	Finanzaufwand	546'494.90	6'292'200.00	461'721.07
340	Zinsaufwand	261'880.03	125'100.00	145'405.67
342	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	12'911.11	30'500.00	19'229.44
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	269'543.76	390'300.00	295'165.96
344	Wertberichtigungen Anlagen FV	2'160.00	5'724'500.00	1'920.00
349	Verschiedener Finanzaufwand	0.00	21'800.00	0.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'896'784.18	541'400.00	2'003'288.38
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im EK	1'896'784.18	541'400.00	2'003'288.38
36	Transferaufwand	12'265'107.28	11'257'600.00	9'909'921.75
360	Ertragsanteile an Dritte	211'807.65	205'000.00	212'310.10
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	527'991.17	536'500.00	566'055.70
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	11'315'152.31	10'026'000.00	8'815'337.00
365	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	0.00	0.00	111'251.20
366	Abschreibungen Investitionsbeiträge	210'156.15	490'100.00	204'967.75
37	Durchlaufende Beiträge	69'080.00	63'000.00	64'955.00
370	Durchlaufende Beiträge	69'080.00	63'000.00	64'955.00
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	715'071.51
383	Zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00	682'267.51
387	AO Transferaufwand; zus. Abschreibungen	0.00	0.00	32'804.00
39	Interne Verrechnung	8'942'779.72	8'663'200.00	8'679'497.79
390	Material- und Warenbezüge	55'860.05	63'200.00	60'343.15
391	Dienstleistungen und Personalkosten	5'461'131.75	5'556'100.00	5'496'241.85
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten	53'674.25	52'200.00	53'106.50
393	Betriebs- und Verwaltungskosten	499'130.30	366'800.00	489'964.38
394	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	1'454'765.89	1'338'800.00	1'243'486.33
398	Übertragungen	1'418'217.48	1'286'100.00	1'336'355.58

Beilage 4: Erfolgsrechnung Kostenartengliederung 2022

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
4	Ertrag	-88'114'693.34	-93'514'600.00	-84'481'667.54
40	Fiskalertrag	-54'553'682.29	-53'789'700.00	-51'064'543.91
400	Direkte Steuern natürliche Personen	-48'310'430.00	-48'979'100.00	-46'236'141.35
401	Direkte Steuern juristische Personen	-5'860'128.95	-4'480'600.00	-4'463'645.40
402	Übrige direkte Steuern	18'120.00	0.00	-36'240.00
403	Besitz- und Aufwandsteuern	-401'243.34	-330'000.00	-328'517.16
41	Regalien und Konzession	-614'368.74	-607'300.00	-631'725.81
412	Konzessionen	-614'368.74	-607'300.00	-631'725.81
42	Entgelte	-13'732'110.33	-13'020'700.00	-12'973'791.11
420	Ersatzabgaben	-40'000.00	-15'000.00	-15'000.00
421	Gebühren für Amtshandlungen	-852'254.00	-909'000.00	-1'112'737.90
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-1'115'941.25	-1'058'900.00	-1'027'679.32
425	Erlös aus Verkäufen	-755'795.59	-908'500.00	-771'559.96
426	Rückerstattungen	-895'369.49	-576'400.00	-742'116.93
427	Bussen	-36'550.00	-21'900.00	-51'897.00
429	Übrige Entgelte	-200.00	-1'000.00	-800.00
43	Verschiedene Erträge	-134'543.00	-212'400.00	-343'585.82
431	Aktivierung Eigenleistungen	-176'790.45	-212'400.00	-320'653.97
432	Bestandesveränderungen	42'247.45	0.00	-22'931.85
44	Finanzertrag	-1'949'340.48	-9'360'500.00	-1'694'082.15
440	Zinsertrag	-4'862.50	-4'800.00	-4'856.74
441	Realisierte Gewinne FV	-29'775.00	-100'000.00	0.00
442	Beteiligungsertrag FV	-9'130.00	-8'000.00	-5'830.00
443	Liegenschaftenertrag FV	-1'205'313.28	-1'069'600.00	-1'080'441.18
444	Wertberichtigungen Anlagen FV	0.00	-7'533'900.00	0.00
445	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen VV	-405.00	0.00	-439.00
446	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	-200'000.00	-200'000.00	-200'000.00
447	Liegenschaftenertrag VV	-369'906.10	-395'500.00	-292'143.00
449	Übriger Finanzertrag	-129'948.60	-48'700.00	-110'372.23
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierer	-199'973.96	-887'200.00	-1'045'741.82
451	Entnahmen aus fonds und Spezialfinanzierungen EK	-199'973.96	-887'200.00	-1'045'741.82
46	Transferertrag	-7'881'218.82	-6'862'500.00	-7'842'355.03
460	Ertragsanteile	-3'082'023.25	-2'339'300.00	-2'372'794.20
461	Entschädigungen von Gemeinwesen	-1'595'743.45	-1'411'400.00	-1'391'813.00
462	Finanz- und Lastenausgleich	-1'413'380.00	-1'344'000.00	-1'995'264.00
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-1'764'004.42	-1'736'700.00	-2'073'673.43
469	Verschiedener Transferertrag	-26'067.70	-31'100.00	-8'810.40
47	Durchlaufende Beiträge	-69'080.00	-63'000.00	-64'955.00
470	Durchlaufende Beiträge	-69'080.00	-63'000.00	-64'955.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	-37'596.00	-47'800.00	-141'389.10
483	Ausserordentliche verschiedene Erträge	-15'031.30	-8'500.00	-10'395.15
489	Entnahmen aus dem Eigenkapital	-22'564.70	-39'300.00	-130'993.95
49	Interne Verrechnungen	-8'942'779.72	-8'663'500.00	-8'679'497.79
490	Material- und Warenbezüge	-55'860.05	-63'200.00	-60'343.15
491	Dienstleistungen und Personalkosten	-5'461'131.75	-5'556'100.00	-5'496'241.85
492	Pacht, Mieten, Benützungskosten	-53'674.25	-52'200.00	-53'106.50
493	Betriebs- und Verwaltungskosten	-499'130.30	-366'800.00	-489'964.38
494	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand	-1'454'765.89	-1'339'100.00	-1'243'486.33
498	Übertragungen	-1'418'217.48	-1'286'100.00	-1'336'355.58

Beilage 5: Investitionsrechnung nach Kostenstellen 2022

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
	Gemeinde Glarus Nord	11'105'358.68	18'685'000.00	24'606'535.63
10	Präsidiales	-5'000.00	0.00	105'000.00
102	Allgemeine Dienste	-5'000.00	0.00	105'000.00
10200	Finanz- und Rechnungswesen	-5'000.00	0.00	105'000.00
554000003	Rückkauf Aktien Glarus Hoch3 AG von TBGN	0.00	0.00	110'000.00
646000001	Rückz. Darlehen Rötibackkorporation Mühlehorn	-5'000.00	0.00	-5'000.00
20	Bildung	325'652.10	350'000.00	0.00
205	Obligatorische Schule n.a.g.	325'652.10	350'000.00	0.00
20500	Schulleitung und Schulverwaltung	325'652.10	350'000.00	0.00
506000007	ICT Konzept, Hardware (Rahmenkredit)	325'652.10	350'000.00	0.00
30	Gesundheit, Jugend, Kultur	264'533.00	0.00	-235'000.00
300	Kultur	264'533.00	0.00	25'000.00
30000	Kultur	24'533.00	0.00	25'000.00
501000097	Kreiselschmuck Stichstrasse	24'533.00	0.00	25'000.00
30002	Museen und bildende Kunst	240'000.00	0.00	0.00
566000002	Betriebsbeitrag an Stiftung Freulerpalast	240'000.00	0.00	0.00
303	Gesundheit	0.00	0.00	-260'000.00
30304	Alters-, Kranken- und Pflegeheime	0.00	0.00	-260'000.00
644010	RZ Darl. öffentl. Untern. "Altersheim Hof"	0.00	0.00	-260'000.00
50	Wald und Landwirtschaft	129'536.25	580'000.00	232'770.05
500	Landwirtschaft	168'765.80	380'000.00	337'880.05
50001	Landw. Strukturverbesserungen	-5'211.35	0.00	-38'263.25
500000001	Bodenverbesserung Gebiet Tschachen/Hänggeliessen, Bilten	43'788.65	0.00	171'736.75
630000001	Beiträge Bilten Bodenverbesserung Gebiet Tschachen/Hänggeliessen	-24'300.00	0.00	-200'000.00
631000008	Beiträge Bilten, Bodenverbesserung Gebiet Tschachen/Hänggeliessen	-24'700.00	0.00	0.00
632000001	Beiträge Bodenverbesserung Tschachen/Hänggeliessen Bi	0.00	0.00	-10'000.00
50003	Alpwirtschaft	250'574.15	84'000.00	0.00
503000006	Sanierung Wasserversorgung Alp Soonnenberg-Niedern, Bilten	250'574.15	227'000.00	0.00
631000006	Beiträge Sanierung Wasserversorgung Alp Sonnberg-Niedern	0.00	-143'000.00	0.00
50005	Liegenschaften Alpwirtschaft	-76'597.00	296'000.00	376'143.30
504000026	Milchzimmer Alp Grappli, Oberseetal	0.00	144'000.00	0.00
504000056	Stallsanierung Obere Nüenalp, Mollis	8'176.00	0.00	376'143.30
504000059	Sanierung Wohnräume Alp Grappli, Oberseetal	0.00	210'000.00	0.00
631000026	Beiträge Milchzimmer Alp Grappli, Oberseetal	0.00	-28'000.00	0.00
631000056	Beiträge Stallsanierung Obere Nüenalp, Mollis	-84'773.00	0.00	0.00
631000059	Beiträge Sanierung Wohnräume Alp Grappli, Oberseetal	0.00	-30'000.00	0.00
501	Forstwirtschaft	10'770.45	200'000.00	0.00
50100	Forstwirtschaft	10'770.45	200'000.00	0.00
506000008	Ersatz Radbagger mit Prozessor und Seilwinde	10'770.45	550'000.00	0.00
680900001	Beiträge Ersatz Radbagger (Läuft über Forstreserve)	0.00	-350'000.00	0.00
503	Arten- und Landschaftsschutz	-50'000.00	0.00	-105'110.00
50300	Arten- und Landschaftsschutz	-50'000.00	0.00	-105'110.00
503000007	Rekultivierung und Ökoausgleich Umnutzung Flugplatz Mollis	0.00	0.00	84'890.00
630000017	Beiträge Umnutzung Flugplatz Mollis, Bund	0.00	0.00	-44'250.00
631000004	Beiträge Aufarbeitung kommunaler Inventare	0.00	0.00	-76'720.00
631000017	Beiträge Umnutzung Flugplatz Mollis, Kanton	0.00	0.00	-19'030.00
635000007	Beiträge Mollis Airport AG	-50'000.00	0.00	-50'000.00
60	Bau und Umwelt	5'500'535.70	5'981'000.00	10'229'105.92
601	Hochbau	28'000.00	0.00	170'495.00
60101	Denkmalpflege und Ortsbildschutz	28'000.00	0.00	170'495.00
565000001	Investitionsbeitrag Beuge Näfels	0.00	0.00	170'495.00
566000003	Investitionsbeitrag Vorburg Oberurnen	28'000.00	0.00	0.00
602	Raumordnung	553'844.44	751'000.00	496'736.47

Beilage 5: Investitionsrechnung nach Kostenstellen 2022

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
60200	Raumordnung	553'844.44	751'000.00	496'736.47
529000001	Nutzungsplanung II	310'520.60	171'000.00	439'860.50
529000002	kommunaler Energierichtplan	18'468.00	0.00	66'955.45
529000005	Folgeplanung nach NUP	0.00	140'000.00	0.00
529000006	Gesamtverkehrskonzept	154'650.12	150'000.00	0.00
529000007	Mollis, Arealentwicklung Biäsche - Projektierung	70'205.72	290'000.00	0.00
529000010	Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bahnhofplatz Näfels-Mollis	0.00	0.00	92'191.02
631000010	Beitrag Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bahnhofplatz Näfels-Mollis	0.00	0.00	-102'270.50
603	Verkehr	0.00	0.00	69'621.05
60300	öffentlicher Verkehr	0.00	0.00	69'621.05
504000017	Buswartehäuschen	0.00	0.00	69'621.05
604	Tiefbau	1'691'458.81	2'160'000.00	5'190'944.93
60400	Gemeindestrassen	1'691'458.81	2'160'000.00	5'025'379.53
501000011	Mollis, Leitung Reservoir Paradisli - Hinterdorfstrasse	0.00	0.00	6'318.40
501000017	Näfels, Bahnhofplatz Personenunterführung - Ausführung	0.00	320'000.00	6'549'218.49
501000023	Näfels, Schwärzistrasse, Erneuerung Oberbau - Projektierung & Ausführung	4'639.00	0.00	475'115.60
501000025	Nä, Stichstrasse Nä-Mo, (Strassenbeleuchtung)	1'003.80	0.00	11'526.70
501000036	Niederurnen, Lerchenweg, Brunnenstrasse, Badstrasse und Murgärtli, IM 2 - Ausführung	378'058.54	0.00	836'838.44
501000037	Bilten, Werksanierungen Kusterwiesstrasse und Claridenstrasse, IM 150 - Ausführung	0.00	0.00	4'974.50
501000038	Mollis, Allmeindstrasse, Moosbach, GWP-M. 5 - Ausführung	34'084.35	0.00	133'342.67
501000040	Näfels, Fronalpstrasse	0.00	0.00	30'806.40
501000041	Niederurnen, Ausbau Fabrikstrasse, IM 320 - Ausführung	9'970.15	0.00	417'860.50
501000042	Oberurnen, Kärpfstrasse	0.00	0.00	124'635.10
501000045	Mollis, Kanalstrasse, Sonnmatt - Ausführung	32'956.19	0.00	587'609.89
501000046	Mollis, Bahnhofstrasse - Projektierung	1'125.00	0.00	445.20
501000049	Mühlehorn, Tiefenwinkel - Ausführung	159'294.68	0.00	397'940.40
501000059	Mühlehorn, Hohrainstrasse, Rietlistrasse - Ausführung	5'547.40	222'000.00	8'491.35
501000061	Näfels, Alte Bahnhofstrasse, Bachdörfli - Ausführung	33'055.50	0.00	414'064.92
501000075	Filzbach, Sanierung Panoramastrasse	34'671.15	0.00	73'823.71
501000076	Näfels, Verbindungsweg PU - Molliserstrasse	0.00	0.00	37'321.25
501000077	Näfels, Neuerstellung Fussgängerbrücke und Fussweg Letz-ÜB Schöneegg	24'361.60	0.00	1'327.50
501000079	Näfels, Werksanierung Bahnhofstrasse - Projektierung	8'244.00	25'000.00	3'219.85
501000081	Näfels, Werksanierung Oberseestrasse - Projektierung	0.00	0.00	11'805.50
501000085	Näfels, Werksanierung Aserstrasse - Projektierung	2'370.10	0.00	4'464.10
501000087	Mollis, Werksanierung Hinterdorfstrasse - Projektierung	0.00	0.00	4'011.30
501000091	Mollis, Werksanierung Oberrütelistrasse - Ausführung	474'584.97	0.00	300'483.06
501000092	Oberurnen, Werksanierung Bahnhofstrasse, Güterstrasse, Mürtschenstrasse - Projektierung	4'228.00	0.00	17'836.35
501000093	Oberurnen, Werksanierung Bahnhofstrasse, Güterstrasse, Mürtschenstrasse - Ausführung	59'317.98	830'000.00	0.00
501000095	Mollis, Werksanierung Oberrütelistrasse - Baumgartenstrasse - Projektierung	0.00	0.00	23'159.25
501000096	Mollis, Werksanierung Oberrütelistrasse - Baumgartenstrasse - Ausführung	350'816.90	518'000.00	13'629.10
501000098	Näfels, Werksanierung Am Linthli, Abschnitt 1	39'734.35	45'000.00	0.00
501000099	Sanierung überalterte Kabelanlagen der öffentlichen Beleuchtung	25'015.65	50'000.00	0.00
501000100	Oberurnen, Sanierung Strasse Linthsteg-Graben	0.00	129'000.00	0.00
501000101	Oberurnen, Werksanierung Alte Landstrasse - Projektierung	8'379.50	21'000.00	0.00
631000117	Beiträge Personenunterführung Kanton	0.00	0.00	-900'000.00
635000117	Beiträge Personenunterführung J Immobilien AG (53%)	0.00	0.00	-4'564'890.00
60401	Bergstrassen	0.00	0.00	165'565.40
501010002	Mollis, Mullernbergstrasse, Erneuerung Oberbau	0.00	0.00	165'565.40
605	Wasserversorgung	2'349'599.08	1'883'000.00	2'624'768.57
60500	Wasserwerk (SF)	2'349'599.08	1'883'000.00	2'624'768.57
503100004	Mollis, Paradisli, Reservoirneubau	6'187.88	0.00	186'355.49
503100005	Mollis, Leitung Reservoir Paradisli - Hinterdorfstrasse	6'829.61	0.00	453'132.65
503100023	Näfels, Schwärzistrasse, Ersatz Wasserleitung, GWP-M. 27.1 - Projektierung & Ausführung	0.00	0.00	144'579.91
503100025	Näfels, Stichstrasse Nä-Mo, Neubau Wasserleitung	0.00	0.00	283'982.82
503100032	Mollis, Neubau Wasserleitung Allmeind-Feldbach, GWP-M. 3	0.00	0.00	909.00
503100033	Mollis, Erschliessung Werke PW Allmeind-PW Erlen, GWP-M. 2	0.00	0.00	13'833.30

Beilage 5: Investitionsrechnung nach Kostenstellen 2022

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
503100036	Niederurnen, Lerchenweg, Brunnenstrasse, Badstrasse und Murgärtli, IM 2 - Ausführung	567'901.69	0.00	125'062.88
503100037	Bilten, Werksanierungen Kusterwiesstrasse und Claridenstrasse, IM 150 - Ausführung	0.00	0.00	45.00
503100038	Mollis, Allmeindstrasse, Moosbach, GWP-M. 5 - Ausführung	170'856.85	0.00	190'936.45
503100039	Niederurnen/Näfels, Neubau Wasserleitung, Espenstrasse Nu - Schwärzistrasse Nä, IM 85 - Ausführung	65'190.37	0.00	643'097.64
503100040	Näfels, Fronalpstrasse	0.00	0.00	2'370.57
503100041	Niederurnen, Ausbau Fabrikstrasse, IM 320 - Ausführung	45.00	0.00	147'564.88
503100042	Oberurnen, Kärpfstrasse	0.00	0.00	27'757.46
503100045	Mollis, Kanalstrasse, Sonnmatt - Ausführung	23'150.97	0.00	177'230.37
503100046	Mollis, Bahnhofstrasse - Projektierung	225.00	0.00	7'976.07
503100049	Mühlehorn, Tiefenwinkel - Ausführung	134'887.90	0.00	126'125.10
503100052	Mollis/Bilten, Leitsystem Mollis - Bilten GWP Massnahme 12, IM 200 - Ausführung	0.00	0.00	10'831.99
503100053	Mollis, Neubau Wasserleitung Gäsi	34'226.97	0.00	0.00
503100054	Näfels, Am Linthli, Abschnitt 2	90.00	0.00	2'755.25
503100057	Mollis, Anpassung Obere Druckzone - Ausführung	10'467.93	0.00	190'616.90
503100059	Mühlehorn, Hohrainstrasse, Rietlistrasse - Ausführung	6'285.20	100'000.00	49'437.11
503100061	Näfels, Alte Bahnhofstrasse, Bachdörfli - Ausführung	86'563.63	0.00	187'197.43
503100063	Mollis, Werksanierung Chappelen - Reservoir Beglingen, IM 213 - Ausführung	85'779.04	0.00	282'050.23
503100064	Mollis, Neubau Wasserleitung Forenwald - Chappelen, GWP-M. 15.2 - Projektierung	20'901.08	0.00	18'772.17
503100065	Mollis, Neubau Wasserleitung Forenwald - Chappelen, GWP-M. 15.2 - Ausführung	521'923.01	845'000.00	400.00
503100066	Mollis, Neubau Wasserleitung Beglingen - Reservoir Paradisli, GWP-M. 14 - Ausführung	152'498.28	0.00	146'867.01
503100068	Mollis, Rückbau Reservoir Allmeind, GWP-M. 4	90.00	0.00	20'513.75
503100069	Filzbach, Neubau Wasserleitung Mittlere Rütegg - Aeschenwald	4'192.39	0.00	3'285.96
503100070	Mollis, Sanierung Quelle Welschenbühl - Projektierung	34'275.31	0.00	0.00
503100071	Mollis, Sanierung Quelle Weschenbühl	0.00	42'000.00	0.00
503100079	Näfels, Werksanierung Bahnhofstrasse - Projektierung	1'063.99	10'000.00	3'348.66
503100081	Näfels, Werksanierung Oberseestrasse - Projektierung	0.00	0.00	6'726.32
503100083	Näfels, Werksanierung Letz - Projektierung	0.00	0.00	6'848.00
503100085	Näfels, Werksanierung Aserstrasse - Projektierung	1'444.09	0.00	3'121.37
503100087	Mollis, Werksanierung Hinterdorfstrasse - Projektierung	0.00	0.00	4'241.96
503100091	Mollis, Werksanierung Oberrütelstrasse - Ausführung	242'239.85	0.00	11'580.50
503100092	Oberurnen, Werksanierung Bahnhofstrasse, Güterstrasse, Mürtschenstrasse - Projektierung	3'425.07	0.00	8'250.82
503100093	Oberurnen, Werksanierung Bahnhofstrasse, Güterstrasse, Mürtschenstrasse - Ausführung	110'153.11	480'000.00	0.00
503100095	Mollis, Werksanierung Oberrütelstrasse - Baumgartenstrasse - Projektierung	0.00	0.00	9'103.43
503100096	Mollis, Werksanierung Oberrütelstrasse - Baumgartenstrasse - Ausführung	80'323.86	202'000.00	5'262.58
503100098	Näfels, Werksanierung Am Linthli, Abschnitt 1	395'042.75	377'000.00	39'533.24
503100101	Oberurnen, Werksanierung Alte Landstrasse - Projektierung	3'890.62	12'000.00	0.00
503100103	Filzbach, Werkleitungsumlegung Schulhausstrasse	115'176.81	115'000.00	0.00
634000004	Beiträge Mo, Paradisli Reservoirneubau	0.00	0.00	-47'470.50
634000005	Beiträge Mo, Reservoir Paradisli-Hinterdorfstrasse	-32'600.90	0.00	0.00
634000020	Beiträge Nä, Obererlen, Ersatz Wasserleitung	0.00	0.00	-21'737.05
634000023	Beiträge Nä, Schwärzistrasse	0.00	0.00	-13'500.00
634000025	Nä Stichstrasse Nä-Mo	0.00	0.00	-66'197.85
634000032	Beiträge Mo, Neubau Wasserleitung Allmeind-Feldbach	0.00	0.00	-17'775.00
634000033	Beiträge Mo, Erschliessung PW Allmeind-PW Erlen	0.00	0.00	-58'950.00
634000038	Beiträge Mo, Allmeindstrasse Moosbach	-33'556.70	0.00	0.00
634000039	Beiträge Nu, Wasserverbund Espenstr.-Schwärzistr.	0.00	0.00	-109'890.00
634000041	Beiträge Nu, Fabrikstrasse	0.00	0.00	-14'250.00
634000042	Beiträge Ou, Kärpfstrasse	0.00	0.00	-12'750.00
634000045	Beiträge Mo, Werksanierung Kanalstrasse, Sonnmatt	0.00	0.00	-26'491.05
634000049	Beiträge Mü, Werksanierung Tiefenwinkel	-40'685.80	0.00	0.00
634000052	Beiträge Leitsystem Mollis-Bilten	-24'864.05	0.00	0.00
634000054	Beiträge Nä, Am Linthli	0.00	0.00	-13'071.75
634000057	Beiträge Mo, Anpassung Obere Druckzone	-17'306.20	0.00	0.00
634000061	Beiträge Nä, Werksanierung Alte Bahnhofstrasse, Bachdörfli	0.00	0.00	-24'594.60
634000063	Beiträge Mo, Werksanierung Chappelen - Reservoir Beglingen	-21'699.25	0.00	0.00
634000066	Beiträge Mo, Neubau Wasserleitung Beglingen - Reservoir Paradisli	-19'846.90	0.00	0.00
634000091	Beiträge Mo, Werksanierung Oberrütelstrasse	-20'993.05	0.00	0.00
634000103	Beiträge Fi, Werkleitungsumlegung Schulhausstrasse	-15'750.00	0.00	0.00

Beilage 5: Investitionsrechnung nach Kostenstellen 2022

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
635000000	Anschlussbeiträge private Unternehmungen	-264'790.00	0.00	-444'330.90
637000000	Anschlussbeiträge private Haushalte	-43'636.33	0.00	-45'927.00
637010001	Erschliessungs-/Anschluss- und Perimeterbeitrag, pro Jahr ca.	0.00	-300'000.00	0.00
606	Abwasserbeseitigung	466'458.49	287'000.00	1'453'532.39
60600	Abwasserbeseitigung (SF)	466'458.49	287'000.00	1'453'532.39
503200004	Mo Paradisli Reservoirneubau	0.00	0.00	4'543.31
503200005	Mollis, Leitung Reservoir Paradisli - Hinterdorfstrasse	6'732.69	0.00	291'367.59
503200017	Näfels, Erweiterung APH Letz	0.00	0.00	82'425.76
503200023	Näfels, Schwärzistrasse, Ersatz Abwasser - Projektierung & Ausführung	0.00	0.00	324'062.52
503200025	Näfels, Stichstrasse Nä-Mo, Neubau Abwasser	90.00	0.00	5'741.98
503200036	Niederurnen, Lerchenweg, Brunnenstrasse, Badstrasse und Murgärtli, IM 2 - Ausführung	460'811.10	0.00	475'824.53
503200037	Bilten, Werksanierungen Kusterwiesstrasse und Claridenstrasse, IM 150 - Ausführung	0.00	0.00	45.00
503200038	Mollis, Allmeindstrasse, Moosbach, GWP-M. 5 - Ausführung	6'052.41	0.00	7'525.47
503200042	Oberurnen, Kärpfstrasse	0.00	0.00	99'287.91
503200045	Mollis, Kanalstrasse, Sonnmatt - Ausführung	9'166.99	0.00	127'895.07
503200046	Mollis, Bahnhofstrasse - Projektierung	225.00	0.00	13'260.99
503200049	Mühlehorn, Tiefenwinkel - Ausführung	38'219.57	0.00	185'327.45
503200059	Mühlehorn, Hohrainstrasse, Rietlistrasse - Ausführung	3'354.85	0.00	5'810.65
503200061	Näfels, Alte Bahnhofstrasse, Bachdörfli - Ausführung	2'144.36	0.00	187'501.93
503200063	Mollis, Werksanierung Chappelen - Reservoir Beglingen, IM 213 - Ausführung	11'764.07	0.00	72'349.21
503200072	Niederurnen, Sanierung Entlastungsleitung Fabrikstrasse	0.00	0.00	79'113.51
503200073	Bilten, Werksanierung Landstrasse - Projektierung	5'542.62	0.00	32'608.54
503200079	Näfels, Werksanierung Bahnhofstrasse - Projektierung	2'727.17	20'000.00	4'792.95
503200081	Näfels, Werksanierung Oberseestrasse - Projektierung	0.00	0.00	6'475.86
503200083	Näfels, Werksanierung Letz - Projektierung	0.00	0.00	13'696.01
503200087	Mollis, Werksanierung Hinterdorfstrasse - Projektierung	0.00	0.00	7'556.83
503200091	Mollis, Werksanierung Oberrütelistrasse - Ausführung	64'114.74	0.00	8'258.27
503200092	Oberurnen, Werksanierung Bahnhofstrasse, Güterstrasse, Mürtchenstrasse - Projektierung	5'922.57	0.00	8'204.35
503200093	Oberurnen, Werksanierung Bahnhofstrasse, Güterstrasse, Mürtchenstrasse - Ausführung	119'504.14	474'000.00	0.00
503200101	Oberurnen, Werksanierung Alte Landstrasse - Projektierung	4'039.05	8'000.00	0.00
503200103	Filzbach, Werkleitungsumlegung Schulhausstrasse	79'878.27	85'000.00	0.00
529000004	GEP	8'606.04	100'000.00	10'805.00
635000000	Anschlussbeiträge private Unternehmungen	-320'284.61	0.00	-545'662.89
637000000	Anschlussbeiträge private Haushalte	-42'152.54	0.00	-55'285.41
637010001	Erschliessungs-/Anschluss- und Perimeterbeitrag, pro Jahr ca.	0.00	-400'000.00	0.00
607	Abfallwirtschaft	234'139.98	50'000.00	24'706.16
60700	Abfallwirtschaft	234'139.98	50'000.00	24'706.16
504310	Allg. Abfallsammelstellen	25'772.72	50'000.00	6'239.60
503300002	Abfallsammelstelle Obstalden	218'367.26	0.00	18'466.56
632000002	Beiträge Abfallsammelstelle Obstalden	-10'000.00	0.00	0.00
608	Verbauungen	0.00	850'000.00	33'352.85
60800	Gewässerverbauungen	0.00	850'000.00	33'352.85
502000003	HWS, Niederurnen, Weiherwies-Rosenbordgraben	0.00	0.00	33'352.85
502000005	HWS, Niederurnen, Weiherwies-Rosenbordgraben 2. Etappe	0.00	1'500'000.00	0.00
630000007	Beiträge HWS, Nu, Weiherwies-Rosenbordgraben 2. Etappe (Bund)	0.00	-300'000.00	0.00
631000007	Beiträge HWS, Nu, Weiherwies-Rosenbordgraben 2. Etappe (Kanton)	0.00	-300'000.00	0.00
637000007	Beiträge HWS, Nu, Weiherwies-Rosenbordgraben 2. Etappe (Veranlagte)	0.00	-50'000.00	0.00
609	Werkhöfe	177'034.90	0.00	164'948.50
60900	Werkhöfe	177'034.90	0.00	164'948.50
506000006	Ersatzfahrzeug für Werkhof-Transporter, Werkhof Näfels	0.00	0.00	164'948.50
506000009	Ersatzfahrzeug für Kommunalfahrzeug Holder C-370	177'034.90	0.00	0.00
70	Liegenschaften	4'890'101.63	11'774'000.00	14'274'659.66
730	Schulliegenschaften	4'276'769.69	9'587'000.00	4'005'420.82
73000	Schulliegenschaften, Diverse	218'941.15	535'000.00	0.00
504000001	Sanierung Schulräume	0.00	120'000.00	0.00
504000064	Bühnensanierungen (Steuerung, Boden, Musikanlage)	205'614.10	220'000.00	0.00
506000001	Ersatz Mobliien	13'327.05	195'000.00	0.00

Beilage 5: Investitionsrechnung nach Kostenstellen 2022

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
73002	SH Büel, Niederurnen	153'784.29	300'000.00	61'883.50
504000053	Niederurnen, Erweiterung SH Büel - Studie	50'707.09	0.00	47'075.45
504000054	Niederurnen, Erweiterung SH Büel - Projektierung	91'431.70	300'000.00	0.00
506000001	Ersatz Mobilien	11'645.50	0.00	14'808.05
73003	SH Linth-Escher, Niederurnen	344'214.93	240'000.00	11'082.56
504000001	Sanierung Schulräume	40'615.20	0.00	6'686.91
504000028	Ersatz technische Infrastruktur Schulhäuser (Kommunikation)	0.00	0.00	8'411.35
504000030	Niederurnen, Erweiterung Schulraum Linth-Escher (LE 2020)	0.00	0.00	24'204.65
504000060	Niederurnen, Aussengarderoben LE, 1. Etappe	227'306.23	240'000.00	0.00
504000065	Planung Natur & Technik Zimmer, Anbau Gruppenräume - Projektierung	50'563.85	0.00	0.00
504000080	Sanierung Aussengarderoben SH Linth-Escher, 2. Etappe	25'729.65	0.00	0.00
506000001	Ersatz Mobilien	0.00	0.00	5'253.95
634000030	Beiträge Linth-Escher, Photovoltaikanlage	0.00	0.00	-33'474.30
73005	SH Schnegg, Näfels	31'464.25	0.00	1'144'557.35
504000001	Sanierung Schulräume	0.00	0.00	15'095.80
504000040	Pavillon Schnegg	0.00	0.00	1'045'031.20
506000001	Ersatz Mobilien	31'464.25	0.00	8'529.70
506000040	Pavillon Schnegg	0.00	0.00	75'900.65
73006	KG, SH, TH Dorf Näfels	11'151.90	0.00	41'879.20
504000001	Sanierung Schulräume	0.00	0.00	23'279.35
504000028	Ersatz technische Infrastruktur Schulhäuser (Kommunikation)	0.00	0.00	10'210.35
506000001	Ersatz Mobilien	11'151.90	0.00	8'389.50
73008	SH Mollis	29'296.25	0.00	9'193.55
504000001	Sanierung Schulräume	23'569.05	0.00	0.00
504000064	Bühnensanierungen (Steuerung, Boden, Musikanlage)	5'727.20	0.00	0.00
506000001	Ersatz Mobilien	0.00	0.00	9'193.55
73009	KG, SSH am Bach Mollis	0.00	0.00	361'410.66
503000008	Mollis, Sanierung Spiel- und Pausenplatz	0.00	0.00	78'865.90
503000009	Mollis, Sanierung roter Platz (Quecksilber)	0.00	0.00	255'593.80
504000001	Sanierung Schulräume	0.00	0.00	12'140.71
506000001	Ersatz Mobilien	0.00	0.00	14'810.25
73012	SH Obstaliden	159'704.95	135'000.00	358'521.70
504000047	Obstaliden, SH Obstaliden Anschluss Fernwärme Genossame	104'671.90	135'000.00	0.00
504000048	Obstaliden, Objektkredit: Schliessung, Fenster, Überdachung, Werkraum Container	10'875.60	0.00	358'521.70
506000001	Ersatz Mobilien	44'157.45	0.00	0.00
73013	SH Rauti, Oberurnen	88'733.15	92'000.00	30'682.55
504000001	Sanierung Schulräume	16'470.85	0.00	30'682.55
504000051	Oberurnen, SH Rauti Anschluss an Fernwärme KVA	0.00	92'000.00	0.00
506000001	Ersatz Mobilien	72'262.30	0.00	0.00
73014	KG Bilten	0.00	0.00	7'935.84
504000001	Sanierung Schulräume	0.00	0.00	7'935.84
73015	SH Bilten	1'404'799.50	640'000.00	265'768.46
504000001	Sanierung Schulräume	0.00	0.00	7'823.85
504000043	Bilten, Werterhaltung Objekte	0.00	0.00	188'374.70
504000057	Pavillon KG Bilten	1'391'818.20	640'000.00	48'807.06
506000001	Ersatz Mobilien	12'981.30	0.00	20'762.85
73019	SH Oberbilten	137'977.65	145'000.00	0.00
504000061	Oberbilten, Sanierung Tiefgaragendecke	137'977.65	145'000.00	0.00
73020	SH Obererlen, Näfels	1'696'701.67	7'500'000.00	1'712'505.45
504000045	Neubau Schulhaus Schnegg 2024 - Projektierung	121'487.48	0.00	1'711'345.45
504000046	Neubau Schulhaus Obererlen 2025	1'575'214.19	7'500'000.00	1'160.00
740	Verwaltungsliegenschaften	613'331.94	2'187'000.00	10'269'238.84
74000	Verwaltungsliegenschaften, Diverse	0.00	300'000.00	0.00
504000055	Projektierungskredit Neubau gemeinsamer Werkhof	0.00	300'000.00	0.00
74005	Gemeindehaus Niederurnen	0.00	0.00	193'954.25
504000044	Niederurnen u Näfels, GH Werterhaltung Objekte	0.00	0.00	193'954.25

Beilage 5: Investitionsrechnung nach Kostenstellen 2022

Nummer	Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
74006	Gemeindehaus Oberurnen	0.00	102'000.00	0.00
504000052	GH Oberurnen Anschluss Fernwärme KVA	0.00	102'000.00	0.00
74008	Gemeindehaus Näfels Süd	176'108.95	1'100'000.00	0.00
504000062	Sanierung GH Näfels Süd	176'108.95	1'100'000.00	0.00
74010	Schiessanlagen	48'310.31	0.00	1'213'781.57
503000011	Näfels, Schiessanlage Aeschen Sanierung	48'310.31	0.00	1'213'781.57
74017	Friedhöfe	0.00	80'000.00	0.00
504000063	Gemeinschaftsgrab und Sanierung Mauer	0.00	80'000.00	0.00
74018	Schulhaus Filzbach (ehemaliges)	0.00	-110'000.00	0.00
604000005	Umgliederung SH Filzbach (VV ins FV)	0.00	-110'000.00	0.00
74021	Gemeindehaus Mollis	91'749.20	-25'000.00	0.00
504000066	GH Mollis, Werterhaltungsmassnahmen	91'749.20	0.00	0.00
604000006	Umgliederung GH Mollis Werterhaltungsmassnahmen (TS) (VV ins FV)	0.00	-25'000.00	0.00
74029	lintharena, Näfels	272'406.39	500'000.00	8'849'521.76
504000050	Kauf, Sanierung und Ausbau linth-arena sgu	3'341'983.29	500'000.00	23'248'253.76
631000009	Beitrag Sanierung Fussballplatz linth-arena sgu	0.00	0.00	-49'460.00
631000050	Beiträge Kauf, Sanierung und Ausbau linth-arena sgu	-3'069'576.90	0.00	-14'349'272.00
74030	Spielplätze	24'757.09	240'000.00	11'981.26
5030003	Sanierung Spielplätze	24'757.09	0.00	11'981.26
503000013	Sanierung Spielplätze Bernhand Simon, Altersheim Niederurnen	0.00	240'000.00	0.00

Nummer	Bezeichnung	Saldo 1.1.	Saldo Periode	Saldo 31.12.
Aktiven		203'526'913.47	7'353'921.80	210'880'835.27
10	Finanzvermögen	91'526'906.44	4'750'689.74	96'277'596.18
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4'194'887.36	-540'937.53	3'653'949.83
1000	Kasse	4'735.80	15.20	4'751.00
1001	Post	1'141'020.23	242'260.16	1'383'280.39
1002	Bank	3'048'731.33	-782'812.89	2'265'918.44
1004	Debit- und Kreditkarten	400.00	-400.00	0.00
101	Forderungen	29'405'899.34	6'395'935.56	35'801'834.90
1010	Forderungen aus Lieferungen an Leist. ggü. Dritten	22'790'501.84	3'722'916.82	26'513'418.66
1011	Kontokorrente mit Dritten	25'279.35	47'964.40	73'243.75
1012	Steuerforderungen	6'461'643.61	2'703'445.84	9'165'089.45
1015	Interne Kontokorrente	0.00	732.90	732.90
1019	Übrige Forderungen	128'474.54	-79'124.40	49'350.14
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	5'866'773.26	-764'582.43	5'102'190.83
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	101'779.15	-4'759.45	97'019.70
1043	Transfers der Erfolgsrechnung	270'434.32	-186'434.32	84'000.00
1044	Finanzaufwand / Finanzertrag	25'271.23	4'094.44	29'365.67
1045	Übriger betrieblicher Ertrag	4'398.56	314'863.74	319'262.30
1046	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	5'464'890.00	-892'346.84	4'572'543.16
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	348'020.10	-28'706.95	319'313.15
1060	Handelswaren	209'795.10	-42'247.45	167'547.65
1061	Roh- und Hilfsmaterial	138'225.00	13'540.50	151'765.50
107	Finanzanlagen	23'920.00	-2'160.00	21'760.00
1070	Aktien und Anteilscheine	23'920.00	-2'160.00	21'760.00
1072	Langfr. Forderungen	0.00	0.00	0.00
108	Sachanlagen	51'687'406.38	-308'858.91	51'378'547.47
1080	Grundstücke FV	46'363'206.18	-308'858.91	46'054'347.27
1084	Gebäude FV	4'538'800.00	0.00	4'538'800.00
1089	Übrige Sachanlagen FV	785'400.20	0.00	785'400.20
14	Verwaltungsvermögen	112'000'007.03	2'603'232.06	114'603'239.09
140	Sachanlagen VV	89'035'029.95	3'255'257.34	92'290'287.29
1400	Grundstücke VV	951'358.60	0.00	951'358.60
1401	Strassen / Verkehrswege	15'162'949.50	1'393'196.49	16'556'145.99
1402	Wasserbau	1'343'458.84	-107'476.75	1'235'982.09
1403	Übrige Tiefbauten	14'899'758.45	2'545'395.24	17'445'153.69
1404	Hochbauten	42'371'167.18	-369'229.75	42'001'937.43
1405	Waldungen	174'081.80	-13'477.20	160'604.60
1406	Mobilien VV	519'549.16	176'309.65	695'858.81
1407	Anlagen im Bau VV	13'437'086.38	-369'460.34	13'067'626.04
1409	Übrige Sachanlagen VV	175'620.04	0.00	175'620.04
142	Immaterielle Anlagen	4'675'921.45	-773'619.13	3'902'302.32
1429	Übrige immaterielle Anlagen	4'675'921.45	-773'619.13	3'902'302.32
144	Darlehen	45'000.00	-5'000.00	40'000.00
1446	Darlehen an priv. Organisationen ohne Erwerbszweck	45'000.00	-5'000.00	40'000.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	24'610'482.25	68'750.00	24'679'232.25
1452	Beteiligungen an Gemeinden u. Gdewerkverbände	23'765'828.25	0.00	23'765'828.25
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	844'650.00	68'750.00	913'400.00

Nummer	Bezeichnung	Saldo 1.1.	Saldo Periode	Saldo 31.12.
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	4.00	0.00	4.00
146	Investitionsbeiträge	3'430'497.29	57'843.85	3'488'341.14
1461	Invbeiträge an Kantone und Konkordate	1'835'332.65	-173'694.75	1'661'637.90
1462	Invbeiträge an Gemeinden u. Gdezweckverbände	193'282.45	-7'661.40	185'621.05
1464	Invbeiträge an öffentliche Unternehmungen	981'257.44	0.00	981'257.44
1466	Invbeiträge an private Org. ohne Erwerbszweck	112'103.75	211'200.00	323'303.75
1469	Invbeiträge an Anlagen im Bau	308'521.00	28'000.00	336'521.00
148	Kum. zusätzliche Abschreibungen	-9'796'923.91	0.00	-9'796'923.91
1480	Kum. zus. Abschr. Sachanlagen	-6'944'130.86	0.00	-6'944'130.86
1482	Kum. zus. Abschr. immaterielle Anlagen	-1'563'563.83	0.00	-1'563'563.83
1486	Kum. zus. Abschreibungen Investitionsbeiträge	-1'289'229.22	0.00	-1'289'229.22
Passiven		-203'526'913.47	-7'353'921.80	-210'880'835.27
20	Fremdkapital	-113'528'986.97	-5'750'570.61	-119'279'557.58
200	Laufende Verbindlichkeiten	-17'753'735.58	4'467'069.54	-13'286'666.04
2000	Lauf. Verb.aus Lieferungen u. Leistungen v. Dritten	-12'395'924.98	4'939'787.38	-7'456'137.60
2001	Kontokorrente mit Dritten	-58'802.95	57'985.52	-817.43
2002	Steuern	-3'867'856.09	-564'935.53	-4'432'791.62
2005	Interne Kontokorrente	-10'613.10	-12'598.08	-23'211.18
2006	Depotgelder und Kautionen	-1'420'538.46	46'830.25	-1'373'708.21
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-21'000'000.00	0.00	-21'000'000.00
2010	Verbindlichkeiten ggü. Finanzintermediären	-21'000'000.00	0.00	-21'000'000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzung	-3'498'182.06	1'789'545.77	-1'708'636.29
2040	Personalaufwand	-226'550.65	-62'755.00	-289'305.65
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-111'001.68	-308'060.29	-419'061.97
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag	-411'765.62	-341'602.72	-753'368.34
2046	Passive Rechnungsabgrenzung Investitionsrechnung	-2'748'864.11	2'501'963.78	-246'900.33
205	Kurzfristige Rückstellungen	-25'000.00	0.00	-25'000.00
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen	-25'000.00	0.00	-25'000.00
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-66'811'300.00	-11'901'600.00	-78'712'900.00
2064	Darlehen	-66'811'300.00	-11'901'600.00	-78'712'900.00
208	Langfristige Rückstellungen	-1'680'113.72	-107'374.95	-1'787'488.67
2081	Rückst. für langfr. Ansprüche des Personals	-505'195.05	17'625.05	-487'570.00
2086	Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	-1'174'918.67	-125'000.00	-1'299'918.67
209	Verbindlichkeiten ggü. Spezialfinanzierungen im FK	-2'760'655.61	1'789.03	-2'758'866.58
2091	Verbindlichkeiten ggü. Fonds im FK	-1'213'539.93	4'547.78	-1'208'992.15
2092	Legate und Stiftungen o.eig.Rechtsp. im FK	-1'547'115.68	-2'758.75	-1'549'874.43
29	Eigenkapital	-89'997'926.50	-1'603'351.19	-91'601'277.69
290	Verpflichtungen(+),Vorschüsse(-) ggü.Spezialfinanz	-3'079'032.47	-1'773'512.12	-4'852'544.59
2900	Spezialfinanzierungen im EK	-3'079'032.47	-1'773'512.12	-4'852'544.59
291	Fonds	-7'290'212.52	94'659.44	-7'195'553.08
2910	Fonds im Eigenkapital	-7'290'212.52	94'659.44	-7'195'553.08
293	Vorfinanzierungen	-22'564.70	22'564.70	0.00
2930	Vorfinanzierungen	-22'564.70	22'564.70	0.00

Nummer	Bezeichnung	Saldo 1.1.	Saldo Periode	Saldo 31.12.
295	Aufwertungsreserve VV	-13'051'303.79	0.00	-13'051'303.79
2950	Aufwertungsreserve VV	-13'051'303.79	0.00	-13'051'303.79
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-22'029'343.96	0.00	-22'029'343.96
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	-22'029'343.96	0.00	-22'029'343.96
299	Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	-44'525'469.06	52'936.79	-44'472'532.27
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	-44'525'469.06	52'936.79	-44'472'532.27

Beilage 7: Geldflussrechnung 2022

Geldflussrechnung - indirekte Methode	Konten / Sachgruppen	Jahr
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)		
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	9000.00 (+) / 9001.00 (-)	-52'936.79
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen und zusätzliche Abschreibung	33 + 366 + 38	8'570'876.62
- Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	466	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Forderungen	△ 101 - △ 1011	-6'347'971.16
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	△ 104 - 1046	-127'764.41
+/- Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	△ 106	28'706.95
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	364 + 365 / 4490	-68'750.00
+/- Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	3440 / 4440 + 4441 + 4442	2'160.00
+/- Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	3410 / 4410	0.00
+/- Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	3441 / 4443 + 4449	0.00
+/- Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	3411 / 4411	-29'775.00
+/- Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	△ 200 - △ 2001	-4'409'084.02
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	△ 204 - 2046	712'418.01
+/- Bildung / Auslösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	△ 205 - 2058 + △ 208 - 2088	107'374.95
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	35 / 45	1'677'063.65
+/- Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	389 / 489	-22'564.70
- Aktivierung Eigenleistungen	431	-176'790.45
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)		-137'036.35
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	50 + 51+ 52 + 54 + 55 + 56 + 57	-15'271'874.91
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	60 + 61 + 62 + 63 + 64 + 65 + 66 + 67	4'166'516.23
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)		-11'105'358.68
- Übertragungen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	60 + 62 + 65	0.00
+ Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	85	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	△ 1046	892'346.84
+/- Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	△ 2046	-2'501'963.78
+/- Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	△ 2058 + △ 2088	0.00
- Entnahmen aus Fonds	6379	0.00
+ Aktivierte Eigenleistungen	431	176'790.45
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		-12'538'185.17
Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		
+/- Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	△ 102 + △ 107	2'160.00
+/- Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	4440 + 4441 + 4442 / 3440	-2'160.00
+/- Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	4410 / 3410	0.00
+/- Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	△ 108	308'858.91
+/- Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	4443 + 4449 / 3441	0.00
+/- Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	4411 / 3411	29'775.00
+ Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnkosten FV	7201 + 7241 + 7261 + 7291	0.00
+ Übertragungen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	60 + 65 + 75	0.00
- Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	85	0.00
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		338'633.91
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit		-12'199'551.26
Finanzierungstätigkeit		
+/- Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	△ 201	0.00
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	△ 206 - 2068	11'901'600.00
+/- Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	△ 1011	-47'964.40
+/- Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	△ 2001	-57'985.52
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		11'795'650.08
Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds)	r 100	-540'937.53
Stand flüssige Mittel per 1.1.		4'194'887.36
Stand flüssige Mittel per 31.12.		3'653'949.83
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel		-540'937.53
		0.00

GRUNDSÄTZE ZUR JAHRESRECHNUNG

1 RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

1.1 Angewendetes Regelwerk (Art. 28 FHG)

Die Jahresrechnung der Gemeinde Glarus Nord wurde nach den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kanton Glarus und seiner Gemeinden vom 3. Mai 2009 (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kanton Glarus und seiner Gemeinden vom 21. April 2010 (Finanzhaushaltverordnung; FHV) und den Vorschriften des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) erstellt.

1.2 Rechnungslegungsgrundsätze (Art. 58 FHG)

Die Rechnungslegung zeigt ein Bild des Finanzhaushaltes, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Sie richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (Art. 59 bis 61 FHG)

Sofern nichts Anderes aufgeführt wird, erfolgt die Bewertung der Bilanzpositionen nach dem Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden, HRM2, herausgegeben von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektion.

Vermögenswerte im Finanzvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen Nutzen erbringen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Sie werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d.h. mindestens alle 5 Jahre stattfindet (von diesem Grundsatz wird abgewichen, falls bei der Überprüfung der Bewertung der Liegenschaft des Finanzvermögens keine wesentliche Veränderung des Verkehrswertes bzw. Anschaffungswertes festzustellen sind).

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Sie werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert und nach der angenommenen Nutzungsdauer degressiv abgeschrieben

1.4 Abschreibungsmethode und Abschreibungssätze (Art. 61 FHG; Art. 4-7 FHV)

In Abweichung zum Handbuch: degressive statt lineare Abschreibungsmethode

Der Kanton Glarus und die drei Gemeinden schreiben wie folgt ab:

Die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens erfolgen degressiv über die festgelegten Nutzungsdauern. Ausgenommen sind Grundstücke, Waldungen, Darlehen und Beteiligungen. Die Abschreibungen beginnen mit der Nutzung. Anlagen im Bau werden im Verwaltungsvermögen aktiviert, aber nicht abgeschrieben. Mit Nutzungsbeginn wird auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht und wenn sie in Betrieb genommen werden, beginnt die Abschreibung. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Zusätzliche Abschreibungen

Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden und dürfen maximal so hoch sein, dass kein Aufwandüberschuss (Verlust) entsteht. Eine Verkürzung der Nutzungsdauer durch Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen ist nicht zulässig.

Im Rechnungsjahr 2022 wurden keine zusätzlichen Abschreibungen getätigt.

in CHF

Eigenkapital		01.01.2022	Erhöhung durch	Reduktion durch	31.12.2022
290	Verpflichtungen/ Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im EK		3510 Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	4510 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	
	Wasserwerk	979'415			233'952
	Abwasserbeseitigung	-3'857'733			-4'620'119
	Abfallbeseitigung	-200'715			-466'378
		-3'079'032			-4'852'545
291	Fonds im EK		3511 Einlagen in Fonds des EK, Verzinsung und Spezialeinlagen	4511 Entnahmen aus Fonds des EK	
	Forstreservofonds	-3'708'633	Einlage		-3'776'293
	Diverse Fonds	-3'581'579	Einlage Waldstrassenfonds und div. Fonds	Entnahme Feuerwehrfonds, PP, Ortsmuseum	-3'419'260
		-7'290'213			-7'195'553
293	Vorfinanzierung		3893 Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	4893 Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	
		-22'565		Auflösung / Entnahme	22'565
295	Aufwertungsreserve VV		3895 Aufwertungsreserve VV	4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve VV, Korrekturen Aufwertungen (Bilanzbuchung)	
		-13'051'304			-13'051'304
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen		3896 Einlagen in Neubewertungsreserve FV	4896 Entnahme aus Neubewertungsreserve FV Korrekturen Fonds (Bilanzbuchung)	
		-22'029'344			-22'029'344
299	Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag		2990 Jahresergebnis:	4899 Entnahme aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre	
	Bilanzüberschuss kumuliert	-4'525'469		Jahresverlust	52'937
29	Total Eigenkapital	-89'997'927			-91'601'278
					-1'889'046

Titel	Art	Anzahl	nominell	Nominalwert	Kurs	Buchwert	Buchwert
					31.12.2022	31.12.2021	31.12.2022
in CHF							
Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden							
Technische Betriebe Glarus Nord	Dotationskapital			4'000'000.00		4'000'000.00	4'000'000.00
Technische Betriebe Glarus Nord	Reserven			800'000.00		10'665'650.38	10'665'650.38
Alters- und Pflegeheime Glarus Nord						9'100'177.87	9'100'177.87
				4'800'000.00		23'765'828.25	23'765'828.25
Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen							
Glarus hoch3 AG	Aktien	2750	100	275'000.00	110.00	233'750.00	302'500.00
Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, Bazenheid	Aktien	3	300	900.00	300.00	900.00	900.00
lintharena ag	Aktien	300	1'000	300'000.00		300'000.00	300'000.00
Genossenschaft Alterswohnungen Näfels	Anteilscheine	60	5'000	300'000.00		310'000.00	310'000.00
				875'900.00		844'650.00	913'400.00
Beteiligungen an privaten Unternehmungen							
Sportbahnen Braunwald AG	Aktien	544	30	16'320.00		1.00	1.00
Sportbahnen Braunwald AG	PS	60	100	6'000.00		1.00	1.00
Sportbahnen Elm AG	Namenaktien	172	500	86'000.00		1.00	1.00
Genossenschaft Tschinglenbahn Elm	Anteilscheine	20	500	10'000.00		1.00	1.00
				118'320.00		4.00	4.00
Total				5'794'220.00		24'610'482.25	24'679'232.25

Beilage 11: Anlagenspiegel 2022

	Buchwert per 01.01.2022	Investitionen Zugänge	Abgänge	Subventionen/ Beiträge	Umgliederung	Buchwert vor Abschreibung	%	Abschreibungen ordentlich	ausserplanmässig	Buchwert per 31.12.2022	Abschreibung zusätzlich	Abschreibung Bausteuer	Buchwert per 31.12.2022
Anlagen im Verwaltungsvermögen													
14000 Grundstücke	902'575.60	-	-	-	-	902'575.60	0	-	-	902'575.60	-	-	902'575.60
1401 Strassen	11'555'259.11	853'237.79	-	-	1'978'670.05	14'387'166.95	10	1'438'711.35	-	12'948'455.60	-	-	12'948'455.60
1402 Wasserbau	1'343'458.84	-	-	-	-	1'343'458.84	8	107'476.75	-	1'235'982.09	-	-	1'235'982.09
14030 übrige Tiefbauten	1'276'838.94	275'331.24	-	-50'000.00	122'063.25	1'824'333.43	10	162'433.35	-	1'461'900.08	-	-	1'461'900.08
14040 Hochbauten	376'449'097.12	5'707'825.41	-	-31'543'349.90	472'023.81	407'775'584.44	12	2'285'763.85	-	38'588'834.59	-	938'310.42	37'650'524.17
1405 Waldungen	134'775.85	-	-	-	-	134'775.85	10	134'777.20	-	121'298.65	-	-	121'298.65
14060 Mobilien	513'802.06	699'676.75	-	-	-	1'213'478.81	25/40 ¹⁾	523'387.10	-	690'111.71	-	-	690'111.71
14070 Anlagen im Bau	6'943'288.84	3'025'801.12	-	-49'000.00	-2'638'714.56	6'980'375.40	0	0	-	6'980'375.40	-	-	6'980'375.40
1409 übrige Sachanlagen	11.00	-	-	-	-	11.00	10	-	-	11.00	-	-	11.00
14290 Immaterielle Anlagen	3'101'694.19	483'638.72	-	-	66'955.45	3'652'288.36	35/50 ²⁾	1'318'882.10	-	2'333'406.26	-	-	2'333'406.26
1461/1462/ Investitionsbeiträge ³⁾	173'619'70.67	240'000.00	-	-	-	197'619'70.67	-	202'484.75	-	177'4475.92	-	-	177'4475.92
1464/1466 Investitionsbeiträge im Bau	308'521.00	25'000.00	-	-	-	336'521.00	0	-	-	336'521.00	-	-	336'521.00
1469 Total Anlagen im Verwaltungsvermögen	65'366'393.22	11'313'511.03	-	-3'253'349.90	-0.00	73'425'554.35	0	6'052'806.45	-	67'373'947.90	-	938'310.42	66'435'637.48
Wasserwerk (SF)													
14001 Grundstücke Wasser	48'783.00	-	-	-	-	48'783.00	0	-	-	48'783.00	-	-	48'783.00
14031 übrige Tiefbauten	9'599'465.53	1'315'372.67	-	-494'183.03	2'286'118.80	12'706'773.97	8	1'016'537.20	-	11'690'236.77	-	-	11'690'236.77
14041 Hochbauten	1'422'141.73	-	-	-	-	1'422'141.73	12	170'656.80	-	1'251'484.93	-	-	1'251'484.93
14061 Mobilien	7.00	-	-	-	-	7.00	40	-	-	7.00	-	-	7.00
14071 Anlagen im Bau	2'970'688.76	1'569'955.59	-	-41'546.15	-2'285'118.80	2'212'979.40	0	-	-	2'212'979.40	-	-	2'212'979.40
14071 Investitionsbeiträge	14'041'086.02	2'885'328.26	-	-535'729.18	-	16'390'685.10	0	1'187'194.00	-	15'203'491.10	-	-	15'203'491.10
Abwasser (SF)													
14032 übrige Tiefbauten	367'3250.19	217'864.22	-	-362'437.15	567'175.12	4'955'852.38	8	343'665.05	-	3'952'187.33	-	-	3'952'187.33
Hochbauten	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Möbilen	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
14072 Anlagen im Bau	3798'402.62	61'1031.42	-	-	-567'175.12	3'942'268.92	0	-	-	3'942'268.92	-	-	3'942'268.92
14292 Immaterielle Anlagen	10'663.43	-	-	-	-	10'663.43	50	5'331.20	-	5'332.23	-	-	5'332.23
14622 Investitionsbeiträge	957'76.40	-	-	-	-	957'76.40	8	7'661.40	-	88'115.00	-	-	88'115.00
Total Abwasser (SF)	7778'092.64	828'895.64	-	-362'437.15	-	8'244'551.13	-	356'657.65	-	7'887'893.48	-	-	7'887'893.48
Abfallbeseitigung (SF)													
14033 übrige Tiefbauten	134'246.74	218'367.26	-	-10'000.00	18'466.56	361'080.56	10	36'108.10	-	324'972.46	-	-	324'972.46
Hochbauten	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Mobilien	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
14073 Anlagen im Bau	24'706.16	25'772.72	-	-	-18'466.56	32'012.32	0	-	-	32'012.32	-	-	32'012.32
Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-
Total Abfallbeseitigung (SF)	158'952.90	244'139.98	-	-10'000.00	-	393'092.88	-	36'108.10	-	356'984.78	-	-	356'984.78
Total	87'344'524.78	15'271'874.91	-	-4'161'516.23	-0.00	98'454'883.46	-	7'632'566.20	-	90'822'317.26	-	938'310.42	89'884'006.84

¹⁾ Spezialfahrzeuge 25%; übrige Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Fahrzeuge 40%.

²⁾ Ohne Investitionsbeiträge für Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung.

Abschreibungsansatz ist abhängig von der Nutzungsdauer.

³⁾ Orts- und Regionalplanung 35%; immaterielle Anlagen 50%

Per 31. Dezember 2022 weist die Gemeindebilanz folgende Rückstellungen aus:

Rückstellung für hängigen Gerichtsfall

in CHF	übrige kurzfristige Rückstellung 2059000
Bestand per 01.01.2022	25'000.00
Bildungen (inkl. Erhöhungen)	0.00
Verwendungen	0.00
Bestand per 31.12.2022	25'000.00

Rückstellung für Mehrleistungen des Personals

in CHF	Zeitguthaben 2081001	Ferienguthaben 2081002	Total
Bestand per 01.01.2022	206'881.75	298'313.30	505'195.05
Bildungen (inkl. Erhöhungen)	0.00	6'284.00	6'284.00
Verwendungen	-23'909.05	0.00	-23'909.05
Bestand per 31.12.2022	182'972.70	304'597.30	487'570.00

Rückstellung für Rentner-Vorsorgewerk alte Gde. Niederurnen

in CHF	Vorsorgeverpflichtungen Rückstellung 2086001
Bestand per 01.01.2022	1'174'918.67
Bildungen (inkl. Erhöhungen)	125'000.00
Verwendungen	0.00
Bestand per 31.12.2022	1'299'918.67

Gemäss Art. 28, Buchstabe e und Art. 32 FHG ist im Anhang der Jahresrechnung per Ende Jahre ein Gewährleistungsspiegel auszuweisen. Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände auszuweisen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann.

Gewährleistungen

Name / Sitz	Eigentümer / wesentliche Miteigentümer	Zahlungsströme	Angaben zu den gesicherten Leistungen (Art, Betrag, Verfall, Zinsangaben etc.)	Spezifische zusätzliche Angaben
Öffentlich-rechtliche Unternehmen (nach Gemeindegesetz)				
-	-	-	-	-
Öffentlich-rechtliche Verträge				
Stiftung Pensionskasse des Kantons Glarus	Kanton und Gemeinden	CHF 3'371'635.41	Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge der Lehrpersonen, gemäss vertraglichem Anschluss an die PK GL.	Deckungsgrad per 31.12.2022: 102.9%

Eventualverpflichtungen

Name / Sitz	Betrag	Zahlungsströme im Berichtsjahr	Angaben zu den gesicherten Leistungen (Art, Betrag, Verfall, Zinsangaben etc.)	Spezifische zusätzliche Angaben
Schweizerischen Post, Geschäftsbereich Postfinance Bern	5'000'000.00	keine	Die Gemeinde Glarus Nord tritt als Garantin im Sinnen einer Solidarhaftung für die Technischen Betrieben Glarus Nord, auf welche die Schuldverschreibung ausgestellt ist. Laufzeit: 31.03.2022 bis 31.03.2025 Zinssatz: 0.41%	Sie verpflichtet sich bei der Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen durch die Schuldnerin zur Begleichung der Kapitalrückzahlung und sämtliche Zinszahlungen sowie allfälliger Verzugszinsen auf der Basis betriebsrechtlicher Ansätze.
Stiftung Pensionskasse des Kantons Glarus	Sanierungsbeiträge gemäss Art. 63-66 Basisreglement der Glarner Pensionskasse bei Deckungsgrad <97%	keine	Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge der Lehrpersonen, gemäss vertraglichem Anschluss an die PK GL.	Deckungsgrad per 31.12.2022: 102.9%

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Veränd. 21 / 22
Wasserwerk							
Erfolgsrechnung (- = Verlust / + = Gewinn)	-335'135.00	-665'839.00	661'249.00	197'991.00	579'852.94	745'462.70	165'609.76
Nettoinvestitionen	242'752.35	1'031'039.29	2'396'112.69	5'222'867.33	2'624'768.57	2'349'599.08	-275'169.49
Verwaltungsvermögen	5'934'279.30	6'385'309.38	8'117'015.28	12'444'978.50	14'041'086.02	15'203'491.10	1'162'405.08
Vorschuss (-) / Verpflichtung (+) gegenüber Spezialfinanzierung	-1'752'668.69	-2'418'507.69	-1'757'258.69	-1'559'267.69	-979'414.75	-233'952.05	745'462.70
Nettoschuld (-) / Nettovermögen (+) SF	-7'686'947.99	-8'803'817.07	-9'874'273.97	-14'004'246.19	-15'020'500.77	-15'437'443.15	-416'942.38
Abwasserbeseitigung							
Erfolgsrechnung (- = Verlust / + = Gewinn)	-1'319'523.00	-1'682'663.00	-556'171.00	-560'415.00	1'098'905.73	762'386.18	-336'519.55
Nettoinvestitionen	426'789.33	804'467.30	2'399'496.28	1'772'510.06	1'453'532.39	466'458.49	-987'073.90
Verwaltungsvermögen	2'589'785.11	3'199'510.66	5'239'900.94	6'684'183.52	7'778'092.64	7'887'893.48	109'800.84
Vorschuss (-) / Verpflichtung (+) gegenüber Spezialfinanzierung	5'558'075.98	3'875'412.98	3'319'241.98	2'758'826.98	3'857'732.71	4'620'118.89	762'386.18
Nettoschuld (-) / Nettovermögen (+) SF	2'968'290.87	675'902.32	-1'920'658.96	-3'925'356.54	-3'920'359.93	-3'267'774.59	652'585.34
Abfallwirtschaft							
Erfolgsrechnung (- = Verlust / + = Gewinn)	-38'293.00	14'542.76	-120'797.00	-2'10'872.00	285'293.51	265'663.24	-19'630.27
Nettoinvestitionen	7'631.48	131'015.59	0.00	0.00	24'706.16	234'139.98	209'433.82
Verwaltungsvermögen	73'597.65	184'151.89	165'736.69	149'163.04	158'952.90	356'984.78	198'031.88
Vorschuss (-) / Verpflichtung (+) gegenüber Spezialfinanzierung	232'547.34	247'090.10	126'293.10	-84'578.90	200'714.51	466'377.75	265'663.24
Nettoschuld (-) / Nettovermögen (+) SF	158'949.69	62'938.21	-39'443.59	-233'741.94	41'761.61	109'392.97	67'631.36

Konto-Nr.	Objektbezeichnung	VR-Kredit genehmigt	Zusatzkredit	Ausgaben 2011 - 2021	Ausgaben 2022	Kumulierte Ausgaben	Einnahmen 2011 - 2021	Einnahmen 2022	Kumulierte Einnahmen	Saldo	Verfügbar
	10 Präsidiales	-	-	-	-	-	-5'000.00	-5'000.00	-10'000.00	-10'000.00	10'000.00
	10200 Finanz- und Rechnungswesen	1750'000.00	-	-	325'652.10	325'652.10	-	-	-10'000.00	325'652.10	1'424'347.90
646000001	Rückz. Darlehen Röhbachcorporation Mühlehorn	1750'000.00	-	-	325'652.10	325'652.10	-	-5'000.00	-10'000.00	-10'000.00	10'000.00
	20 Bildung	80'000.00	-	25'000.00	24'533.00	49'533.00	-	-	-	49'533.00	30'467.00
20500	Schulbildung und Schulerwaltung	80'000.00	-	25'000.00	24'533.00	49'533.00	-	-	-	49'533.00	30'467.00
506000007	ICT Konzept, Hardware (Rahmenvorl.)	1750'000.00	-	-	325'652.10	325'652.10	-	-	-	325'652.10	1'424'347.90
	30 Gesundheit, Jugend und Kultur	80'000.00	-	25'000.00	24'533.00	49'533.00	-	-	-	49'533.00	30'467.00
501000087	Kreiselchmuck Stichstrasse	80'000.00	-	25'000.00	24'533.00	49'533.00	-	-	-	49'533.00	30'467.00
	50 Wald und Landwirtschaft	305'114.80	-	171'736.75	305'133.25	478'870.00	-210'000.00	-49'000.00	-259'000.00	218'870.00	87'244.80
	50001 Landw. Strukturverbesserungen	326'000.00	-	171'736.75	437'886.65	215'525.40	-200'000.00	-24'300.00	-224'300.00	215'525.40	110'474.60
630000001	Bodenverbesserung Gebiet Tschachen/Hänggelglessen, Billen	-238'612.00	-	-	-	-	-	-	-	-	-12'312.00
630000008	Beiträge Billen, Bodenverbesserung Gebiet Tschachen/Hänggelglessen - Bund/Astra	-40'273.20	-	-	-	-	-	-24'700.00	-24'700.00	-	-15'573.20
632000001	Beiträge Billen, Bodenverbesserung Gebiet Tschachen/Hänggelglessen - AVG	-10'000.00	-	-	-	-	-10'000.00	-	-10'000.00	-	-
637000008	Beiträge Billen, Bodenverbesserung Gebiet Tschachen/Hänggelglessen - Bewirtschaftler	-18'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-	-18'000.00
	50003 Alpwirtschaft	227'000.00	-	-	250'574.15	250'574.15	-	-	-	250'574.15	-23'574.15
503000006	Sanierung Wasserversorgung Alp Soomenberg-Niedern, Billen	-143'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-	-143'000.00
631000006	Beiträge, Sanierung Wasserversorgung Alp Soomenberg-Niedern	550'000.00	-	-	10'770.45	10'770.45	-	-	-	10'770.45	539'229.55
506000008	Ersatz Raabagger mit Prozessor und Seilwinde	-350'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-	-350'000.00
-	- Beitrage Ersatz Raabagger (Forstreserve)	45'624'503.77	3'577'000.00	29'582'830.40	6'088'447.52	35'672'277.92	-5'895'420.10	-237'302.85	-6'132'722.95	29'539'554.97	19'661'948.80
	60 Bau und Umwelt	552'000.00	-	308'521.00	28'000.00	308'521.00	-	-	-	308'521.00	243'479.00
565000001	Investitionsbeitrag Beuges Näfels	143'216.22	-	-	-	-	-	-	-	-	115'216.22
566000003	Investitionsbeitrag Vorburg	691'300.00	-	86'130'000.00	1'003.80	86'130'000.00	-	-	-	86'130'000.00	52'669.20
	60200 Raumordnung	2671'000.00	-	362'255.31	31'0520.60	3'933'072.91	-	-	-	3'933'072.91	-1'262'072.91
529000001	Nutzungsplanung II	150'000.00	-	-	15'1850.12	154'1850.12	-	-	-	154'1850.12	4'650.12
529000006	Gemeindefinanzszept	130'000.00	-	-	70'205.72	70'205.72	-	-	-	70'205.72	59'794.28
529000007	Mellianer Fluggplatz Mollis	100'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-	100'000.00
529000012	Mollis, Arealentwicklung Blätsche - Ausführung	580'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-	580'000.00
	60400 Strassen	487'833.00	-	487'833.00	-	487'833.00	-	-	-	487'833.00	-
500100001	Landkauf Paradisi	60'000.00	-	7'340.80	-	7'340.80	-	-	-	7'340.80	-
501000011	Mollis, Lehung Reservoir Paradisi - Hinterdorfstrasse	1'700'000.00	-	86'130'000.00	-	86'130'000.00	-	-	-	86'130'000.00	52'669.20
501000017	Näfels, Schindlberg Felsenunterführung - Ausführung	950'000.00	-	469'018.85	1'003.80	950'000.00	-	-	-	950'000.00	47'814.65
501000025	Näfels, Schindlberg Felsenunterführung - Ausführung	333'000.00	-	950'000.00	378'058.54	1'328'058.54	-	-	-	1'328'058.54	45'988.23
501000038	Nieden, Schindlberg Felsenunterführung - Ausführung	346'000.00	-	326'950.30	378'058.54	654'908.84	-	-	-	654'908.84	19'049.70
501000037	Billen, Werkplanung, Kulewiesstrasse, Badstrasse und Murgdittli, IM 2 - Ausführung	182'000.00	-	144'473.02	34'084.35	178'557.37	-	-	-	178'557.37	3'442.63
501000045	Mollis, Almerdstrasse, Mosenbach, GWP, IM 5 - Ausführung	806'000.00	-	616'469.79	32'958.19	649'428.98	-	-	-	649'428.98	156'574.02
501000046	Mollis, Karatschstrasse - Projektierung	3'000.00	-	445.20	1'125.00	1'570.20	-	-	-	1'570.20	3'428.80
501000049	Mihlehorn, Tiefenwinkel - Ausführung	459'000.00	-	403'097.55	159'294.68	562'392.23	-	-	-	562'392.23	-10'392.23
501000059	Mihlehorn, Hohnstrasse, Reilstrasse - Ausführung	250'000.00	-	16'801.85	5'547.40	22'349.25	-	-	-	22'349.25	227'850.75
501000061	Näfels, Alte Bahnhofstrasse, Bachdittli - Ausführung	54'700.00	-	414'064.92	5'547.40	447'120.42	-	-	-	447'120.42	99'879.58
501000076	Näfels, Neuerstellung Fussgängerbrücke und Fussweg Lazub Schonegg	95'000.00	-	37'321.25	33'065.50	70'386.75	-	-	-	70'386.75	24'613.00
501000077	Näfels, Verbindungsstrasse, Bachdittli - Ausführung	235'000.00	-	1'327.50	24'361.60	25'689.10	-	-	-	25'689.10	57'678.75
501000079	Näfels, Werksanierung Bahnhofstrasse - Projektierung	36'000.00	-	3'219.85	8'244.00	11'463.85	-	-	-	11'463.85	209'310.90
501000081	Näfels, Werksanierung Oberseestrasse - Projektierung	21'000.00	-	11'805.50	8'244.00	11'805.50	-	-	-	11'805.50	24'536.15
501000085	Näfels, Werksanierung Aserstrasse - Projektierung	11'000.00	-	4'464.10	2'270.10	6'734.20	-	-	-	6'734.20	9'194.50
501000087	Mollis, Werksanierung Hinterdorfstrasse - Projektierung	49'000.00	-	4'011.30	-	4'011.30	-	-	-	4'011.30	44'988.70
501000089	Mollis, Werksanierung Oberseestrasse - Projektierung	26'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-	26'000.00
501000091	Mollis, Werksanierung Oberseestrasse - Ausführung	658'000.00	-	308'904.71	474'584.97	783'489.68	-	-	-	783'489.68	-125'489.68
501000093	Oberurnen, Werksanierung Bahnhofstr., Gütenstr., Mürtischenstr. - Ausführung	840'000.00	-	350'917.98	59'317.98	59'317.98	-	-	-	59'317.98	780'682.02
501000096	Mollis, Werksanierung Oberseestrasse - Ausführung	518'000.00	-	13'629.10	350'916.90	364'546.00	-	-	-	364'546.00	153'554.00

Konto-Nr.	Objektbezeichnung	VR-Kredit genehmigt	Zusatzkredit	Ausgaben 2011 - 2021	Ausgaben 2022	Kumulierte Ausgaben	Einnahmen 2011 - 2021	Einnahmen 2022	Kumulierte Einnahmen	Saldo	Verfügbar
50100008	Näfels, Werksanierung Am Linthi, Abschnitt 1	450000,00	-	-	39734,35	39734,35	-	-	-	39734,35	5285,65
50100009	Sanierung der öffentlichen Beleuchtung (Rahmenkredit)	200000,00	-	-	25015,65	25015,65	-	-	-	25015,65	174984,35
50100010	Möhrenen, Werksanierung Alte Landstrasse - Projektierung	210000,00	-	-	8379,50	8379,50	-	-	-	8379,50	12620,50
561000017	Mühlehorn, Investitionsbeitrag Rätbachbrücke - Tiefenwinkel (Anteil Gemeinde)	-	-	114236,65	-	-	-	-	-900000,00	114236,65	-114236,65
630000117	Beiträge Personenerführung Kanton	-	-	-	-	-	-	-	-	-	900000,00
635000117	Beiträge Personenerführung J Immobilien AG	-	-	-	-	-	-	-	-4564890,00	-4564890,00	4564890,00
60500 Wasserwerk											
503100004	Mollis, Paradiesli, Reservoirebau	3275747,55	-	2987064,92	6187,88	2993252,80	-	-	-	2993252,80	282484,75
503100005	Mollis, Leitung Reservoire Paradiesli - Hinterdorfstrasse	680000,00	70000,00	714231,76	6929,61	721061,37	-	-	-	721061,37	28938,63
503100019	Mollis, Quellableitungen Mäuerli/Rüttsbrunnen - Weilschbluel, Etappen 1-3	393000,00	-	-	-	375763,93	-	-	-	375763,93	17236,07
503100025	Näfels, Stichstrasse Na-Mo, Neubau Wasserleitung	1280000,00	-	1094467,46	-	1094467,46	-	-	-	1094467,46	185532,54
503100036	Niederurnen, Lerchenweg, Brunnenstrasse, Badstrasse und Murgarli, IM 2 - Ausführung	864000,00	250000,00	567901,69	-	706544,20	-	-	-	706544,20	407455,80
503100037	Bilten, Werksanierung Kutenwiesstrasse und Claidenstrasse, IM 150 - Ausführung	154000,00	-	143046,78	-	143046,78	-	-	-	143046,78	10953,22
503100038	Mollis, Almerdstrasse, Moosbach, GWP-M, 5 - Ausführung	398000,00	-	207833,02	170956,85	378689,87	-	-	-	378689,87	193210,13
503100039	Nu/Nä, Neubau Wasserleitung, Espenstr. Nu - Schwarztstr. Na, IM 85 - Ausführung	1728000,00	-	1269887,37	65190,37	1335077,74	-	-	-	1335077,74	392922,26
503100045	Mollis, Kanalstrasse, Sonnmatt - Ausführung	216000,00	-	184538,54	23150,97	207689,51	-	-	-	207689,51	830,49
503100046	Mollis, Kanalstrasse, Sonnmatt - Ausführung	13000,00	9000,00	14536,17	225,00	14761,17	-	-	-	14761,17	7238,83
503100049	Mühlehorn, Tiefenwinkel - Ausführung	2300000,00	100000,00	126125,10	134987,90	261013,00	-	-	-	261013,00	68987,00
503100052	Mollis/Bilten, Leitsystem Mollis - Bilten GWP Massnahme 12, IM 200 - Ausführung	500000,00	-	371057,96	-	371057,96	-	-	-	371057,96	128942,04
503100057	Mollis, Anpassung Obere Druckzone - Ausführung	173000,00	-	10467,93	-	10467,93	-	-	-	10467,93	207148,57
503100059	Mühlehorn, Hohnanstrasse, Rietlistrasse - Ausführung	317000,00	-	196860,64	6295,20	207148,57	-	-	-	207148,57	-7148,57
503100061	Näfels, Alte Bahnhofstrasse, Bachdorfl - Ausführung	298000,00	-	57183,86	89563,63	65469,06	-	-	-	65469,06	253530,94
503100063	Mollis, Werksanierung Chappellen - Reservoire Beglingen, IM 213 - Ausführung	864000,00	-	289053,80	8579,04	273761,06	-	-	-	273761,06	24238,94
503100065	Mollis, Neubau Wasserleitung Forenwald - Chappellen, GWP-M, 15,2 - Ausführung	845000,00	-	400,00	521923,01	374932,84	-	-	-	374932,84	489167,16
503100066	Mollis, Neubau Wasserleitung Beglingen - Reservoire Paradiesli, GWP-M, 14 - Ausführung	384000,00	-	151918,77	152988,28	304417,05	-	-	-	304417,05	322676,99
503100069	Fitzbach, Neubau Wasserleitung Mittlere Rütlegg - Aeschlenwald	240000,00	-	3285,96	4192,39	7478,35	-	-	-	7478,35	79582,95
503100070	Mollis, Sanierung Quelle Weischenbühl - Projektierung	42000,00	-	3346,66	1053,99	4400,65	-	-	-	4400,65	7724,69
503100079	Näfels, Werksanierung Bahndorfstrasse - Projektierung	8000,00	-	6726,32	-	6726,32	-	-	-	6726,32	3587,35
503100081	Näfels, Werksanierung Obere Strasse - Projektierung	12000,00	-	6946,00	-	6946,00	-	-	-	6946,00	5152,00
503100083	Näfels, Werksanierung Leiz - Projektierung	10000,00	-	3121,57	1444,09	4566,46	-	-	-	4566,46	6152,00
503100088	Näfels, Werksanierung Aserstrasse - Projektierung	26000,00	-	16900,00	-	16900,00	-	-	-	16900,00	4788,04
503100091	Mollis, Werksanierung Schürstrasse - Projektierung	18900,00	-	13385,05	-	13385,05	-	-	-	13385,05	1788,04
503100093	Mollis, Werksanierung Oberfeldstrasse - Projektierung	50000,00	-	110163,11	24229,86	255524,90	-	-	-	255524,90	3762,00
503100098	Mollis, Werksanierung Oberfeldstrasse, Gbstr. IM 2	50000,00	-	110163,11	110163,11	110163,11	-	-	-	110163,11	369746,89
503100098	Mollis, Werksanierung Oberfeldstrasse, Gbstr. IM 2	202000,00	-	57962,58	80293,86	85966,44	-	-	-	85966,44	116143,56
503100098	Näfels, Werksanierung Am Linthi, Abschnitt 1, Baumgartenstrasse - Ausführung	37000,00	-	395042,75	395042,75	434575,99	-	-	-	434575,99	57575,99
503100101	Oberurnen, Werksanierung Alte Landstrasse - Projektierung	12000,00	-	395042,75	395042,75	395042,75	-	-	-	395042,75	6109,38
503100103	Fitzbach, Werksanierung umgebung Schulhausstrasse	115000,00	-	-	115176,81	115176,81	-	-	-	115176,81	176,81
634000004	Beiträge Mo. Paradiesli, Reservoirebau	-	-	-	-	-	-142514,70	-	-142514,70	-142514,70	-176,81
634000005	Beiträge Mo. Paradiesli, Hinterdorfstrasse	-	-	-	-	-	-32600,90	-	-32600,90	-32600,90	32600,90
634000025	Näfels, Stichstrasse Na-Mo	-	-	-	-	-	-66187,85	-	-66187,85	-66187,85	66187,85
634000037	Beiträge B1, Werksanierung Kutenwiesstr. - Claidenstr.	-	-	-	-	-	-20841,90	-	-20841,90	-20841,90	20841,90
634000038	Beiträge Mo. Almerdstrasse, Moosbach	-	-	-	-	-	-33556,70	-	-33556,70	-33556,70	33556,70
634000039	Beiträge Nu, Wasserverbund Espenstr.-Schwarztstr.	-	-	-	-	-	-109890,00	-	-109890,00	-109890,00	109890,00
634000045	Beiträge Mo, Werksanierung Kanalstrasse, Sonnmatt	-	-	-	-	-	-26491,05	-	-26491,05	-26491,05	26491,05
634000049	Beiträge Mo, Werksanierung Tiefenwinkel	-	-	-	-	-	-40685,80	-	-40685,80	-40685,80	40685,80
634000052	Beiträge Mo, Werksanierung Mollis-Bilten	-	-	-	-	-	-24864,05	-	-24864,05	-24864,05	24864,05
634000057	Beiträge Mo, Anpassung Obere Druckzone	-	-	-	-	-	-17306,20	-	-17306,20	-17306,20	17306,20
634000061	Beiträge Na, Werksanierung Alte Bahnhofstrasse, Bachdorfl	-	-	-	-	-	-24594,60	-	-24594,60	-24594,60	24594,60
634000063	Beiträge Mo, Werksanierung Chappellen - Reservoire Beglingen	-	-	-	-	-	-21699,25	-	-21699,25	-21699,25	21699,25
634000066	Beiträge Mo, Neubau Wasserleitung Beglingen - Reservoire Paradiesli	-	-	-	-	-	-19846,90	-	-19846,90	-19846,90	19846,90
634000091	Beiträge Mo, Werksanierung Oberfeldstrasse	-	-	-	-	-	-20993,05	-	-20993,05	-20993,05	20993,05
634000103	Beiträge F1, Werksanierung umgebung Schulhausstrasse	-	-	-	-	-	-15750,00	-	-15750,00	-15750,00	15750,00
634000150	Beiträge Na, Stichstrasse und (Querung SBB)	-	-	-	-	-	-40000,00	-	-40000,00	-40000,00	40000,00
60600 Abwasser											
503209 / GEP	Glarus Nord	500000,00	-	231322,50	8506,04	239828,54	-	-	-	239828,54	260071,46
529000004	Investitionsbeitrag AMOMF	100000,00	-	79000,00	-	79000,00	-	-	-	79000,00	21000,00
562010	Investitionsbeitrag AMOMF	-	-	46928,78	-	46928,78	-	-	-	46928,78	46928,78
503200004	Mollis, Paradiesli, Reservoirebau	370000,00	-	395556,35	6732,69	402289,04	-	-	-	402289,04	107710,96
503200025	Näfels, Stichstrasse Na-Mo, Neubau Abwasser	130000,00	140000,00	500204,69	90,00	61600,00	-	-	-	61600,00	66400,00
503200036	Niederurnen, Lerchenweg, Brunnenstrasse, Badstrasse und Murgarli, IM 2 - Ausführung	1406000,00	-	135910,10	460911,10	961015,79	-	-	-	961015,79	1194984,21
503200037	Bilten, Werksanierung Kutenwiesstrasse und Claidenstrasse, IM 150 - Ausführung	125000,00	-	7827,37	6052,41	135910,10	-	-	-	135910,10	-10910,10
503200038	Mollis, Almerdstrasse, Moosbach, GWP-M, 5 - Ausführung	10000,00	-	136444,19	9166,99	145611,18	-	-	-	145611,18	3679,78
503200045	Mollis, Kanalstrasse, Sonnmatt - Ausführung	302000,00	-	22587,45	225,00	22812,75	-	-	-	22812,75	7187,25
503200046	Mollis, Bahnhofstrasse - Projektierung	17000,00	-	185327,43	38219,57	223547,02	-	-	-	223547,02	35452,98
503200049	Mühlehorn, Tiefenwinkel - Ausführung	227000,00	-	10778,43	3554,85	14133,28	-	-	-	14133,28	35452,98
503200059	Mühlehorn, Hohnanstrasse, Rietlistrasse - Ausführung	190000,00	-	187501,93	11764,07	189266,29	-	-	-	189266,29	156353,71
503200061	Näfels, Alte Bahnhofstrasse, Bachdorfl - Ausführung	346000,00	-	76411,61	11764,07	88175,68	-	-	-	88175,68	66924,32
503200063	Mollis, Werksanierung Chappellen - Reservoire Beglingen, IM 213 - Ausführung	44000,00	-	4792,95	2727,17	7520,12	-	-	-	7520,12	36479,88

Konto-Nr.	Objektbezeichnung	VR-Kredit genehmigt	Zinatzkredit	Ausgaben 2011 - 2021	Ausgaben 2022	Kumulierte Ausgaben	Einnahmen 2011 - 2021	Einnahmen 2022	Kumulierte Einnahmen	Saldo	Verfügbar
503200081	Näfels, Werksanmerung Oberseestrasse - Projektierung	12'000.00	-	6475.86	-	6475.86	-	-	-	6475.86	5'524.14
503200083	Näfels, Werksanmerung Leitz - Projektierung	18'000.00	-	13'696.01	-	13'696.01	-	-	-	13'696.01	4'303.99
503200087	Mollis, Werksanmerung Hinterdorfstrasse - Projektierung	13'000.00	-	7'556.83	-	7'556.83	-	-	-	7'556.83	5'443.17
503200081	Mollis, Werksanmerung Oberdörfelstrasse - Ausführung	283'000.00	-	946'129	64'114.74	73'576.03	-	-	-	73'576.03	209'423.97
503200083	Oberurnen, Werksanmerung Bahnhofstr. - Ausführung	490'000.00	-	119'504.14	-	119'504.14	-	-	-	119'504.14	370'495.86
503200101	Oberurnen, Werksanmerung Alte Landstrasse - Projektierung	8'000.00	-	4'039.05	-	4'039.05	-	-	-	4'039.05	3'960.95
503200103	Fitzbach, Werksanmerung Schulhausstrasse	85'000.00	-	79'878.27	-	79'878.27	-	-	-	79'878.27	5'121.73
562000001	Investitionsbeitrag AMONE (Ist eine gebundene Ausgabe, GV Beschluss Nov. 2018)	270'000.00	-	2'589'000.00	-	2'589'000.00	-	-	-	2'589'000.00	111'000.00
60700	Abfallwirtschaft										
504310	Allg. Abfallsammelstelle	245'757.00	-	190'460.70	25'772.72	216'233.42	-	-	-	216'233.42	29'523.58
503300002	Abfallsammelstelle Ostalden	270'000.00	-	18'466.56	218'367.26	236'833.82	-	-10'000.00	-10'000.00	33'166.18	33'166.18
632000002	Beiträge Abfallsammelstelle Obstaliden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10'000.00
60800	Gewässerverbauungen										
502000004	HWS, Oberurnen, Rührnase, Dorfbäche (502005)	414'000.00	-	51'655.65	-	51'655.65	-	-	-	51'655.65	4'088'344.35
502000005	HWS, Niederurnen, WeiherWies-Rosenbordgraben 2. Etappe	1'500'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-	1'500'000.00
70	Liegenschaften	55'229'000.00	-	3'452'397.84	2'315'927.13	5'808'324.97	-	-	-	5'808'324.97	49'420'675.03
73000	Schulliegenschaften, Diverse										
504000001	Sanierung Schulräume ab 2020 (Rahmenkredit)	480'000.00	-	167'083.95	80'655.10	247'739.05	-	-	-	247'739.05	232'260.95
506000001	Ersatz und Erweiterung Schulmobiliar ab 2020 (Rahmenkredit)	780'000.00	-	352'141.70	196'989.75	549'131.45	-	-	-	549'131.45	230'868.55
73002	SH Bül, Niederurnen										
504000054	Niederurnen, Erweiterung SH Bül - Projektierung	245'000.00	-	-	91'431.70	91'431.70	-	-	-	91'431.70	153'568.30
504000067	Niederurnen, Erweiterung SH Bül - Ausführung	903'500.00	-	-	0.00	-	-	-	-	-	9'035'000.00
506000067	Möblieren, Erweiterung SH Bül	-	-	-	0.00	-	-	-	-	-	-
73003	SH Linth-Escher, Niederurnen										
504000068	Sanierung SH Linth-Escher, Trakt C-D - Ausführung	349'500.00	-	-	0.00	-	-	-	-	-	3'495'000.00
504000080	Sanierung Ausgangsböden SH Linth-Escher, 2. Etappe	240'000.00	-	-	25'729.66	25'729.66	-	-	-	25'729.66	214'270.95
506000068	Möblieren San. SH Linth-Escher, Trakt C-D	-	-	-	0.00	-	-	-	-	-	-
73013	SH Raut, Oberurnen										
504000051	Oberurnen, SH Raut Anschluss an Fernwärme KVA	92'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-	92'000.00
73020	SH Oberurnen, Näfels										
504000045	Neubau Schulhaus Schweg 2024 - Projektierung	188'000.00	-	1758'230.62	121'487.48	1'879'718.10	-	-	-	1'879'718.10	281.90
504000046	Neubau Schulhaus Oberelfen 2025	37'500'000.00	-	1'160.00	15'752'419	15'76'374.19	-	-	-	15'76'374.19	35'923'625.81
74006	Gemeindehaus Oberurnen										
504000052	GH Oberurnen Anschluss Fernwärme KVA	102'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-	102'000.00
74008	Gemeindehaus Näfels Süd										
504000062	Sanierung GH Näfels Süd	1'265'000.00	-	-	176'108.95	176'108.95	-	-	-	176'108.95	1'088'891.05
74010	Schiessanlagen										
503000011	Näfels, Schiessanlage Aeschen Sanierung	650'000.00	-	121'378.157	483'10.31	1'262'091.88	-	-	-	1'262'091.88	-612'091.88
630000011	Beiträge Nä, Schiessanlage Aeschen Bund (40%)	-259'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-	-259'000.00
631000011	Beiträge Nä, Schiessanlage Aeschen Kanton (55%)	-356'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-	-356'000.00
74017	Friedhöfe										
504000063	Gemeinschaftsgrab und Sanierung Mauer	80'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-	80'000.00
VV	Total Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen VK + ZK	102'988'618.57	3'577'000.00	33'271'964.99	9'060'693.00	42'332'657.99	-6'110'420.10	-281'302.85	-6'401'722.95	35'930'935.04	70'634'683.53
FV	Liegenschaften des Finanzvermögens										
1080002	Flugplatz Mollis (Umnutzungsverfahren)	489'000.00	-	528'811.54	60'403.10	589'214.64	-	-	-	589'214.64	-90'214.64
1080004	Erschliessung Flugplatzareal Bodenfeld Mo (Wasser) Etappe 2b + 3	500'000.00	-	289'201.85	-48'000.00	269'201.85	-	-	-	269'201.85	230'798.15
1080005	Erschliessung Flugplatzareal Bodenfeld Mo (Abwasser) Etappe 2b + 3	2'300'000.00	-	2'060'850.03	1'462.60	2'062'312.63	-	-	-	2'062'312.63	2'391'499.37
1080006	Erschliessung Flugplatzareal Bodenfeld Mo (Erschliessungsstrasse) 2b + 3	3'600'000.00	-	1'596'210.45	316'037.89	1'912'248.34	-	-	-	1'912'248.34	1'687'751.66
108000072	Mühlehorn, Tiefenwinkel Nr. 15 - Tiefenwinkel Nr. 14 (Strasse)	17'000.00	-	-	117'305.75	117'305.75	-	-	-	117'305.75	52'694.25
108000073	Mühlehorn, Tiefenwinkel, Erschliessung Gemeindeparzelle Nr. 203-212 + 422 (Abwasser)	14'000.00	-	-	10'771.15	10'771.15	-	-	-	10'771.15	32'287.85
108000083	Bilen, Erschliessung Bleterschen, Strasse	95'000.00	-	-	378'465.05	378'465.05	-	-	-	378'465.05	571'534.95
108000083	Bilen, Erschliessung Bleterschen, Strasse (Beiträge)	-697'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-	-697'000.00
108000084	Bilen, Erschliessung Bleterschen, Wasser	25'000.00	-	-	6'954.55	6'954.55	-	-	-	6'954.55	18'045.45
FV	Total Liegenschaften Finanzvermögen	7'487'000.00	-	4'455'073.87	940'341.09	5'445'414.96	-	-	-	5'441'952.36	2'045'047.64

Beilage 16: Abgeschlossene Verpflichtungskredite per 31.12.2022

Konto-Nr.	Objektbezeichnung	VR-Kredit genehmigt	Zusatzkredit	Ausgaben 2011 - 2021	Ausgaben 2022	Kumulierte Ausgaben	Einnahmen 2011 - 2021	Einnahmen 2022	Kumulierte Einnahmen	Saldo	Verfügbar
10	Präsidiales	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
20	Bildung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
30	Gesundheit, Jugend und Kultur	240'000.00	-	-	240'000.00	240'000.00	-	-	-	240'000.00	-
30002	Museen und bildende Kunst	240'000.00	-	-	240'000.00	240'000.00	-	-	-	240'000.00	-
566000002	Beitrag an Stiftung Freulerpatat	655'000.00	-	611'486.55	8'176.00	619'662.55	-113'280.00	-134'773.00	-248'053.00	371'609.55	283'390.45
50	Weid und Landwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
50005	Liegenschaften Alpwirtschaft	430'000.00	-	376'143.30	8'176.00	384'319.30	-	-84'773.00	-84'773.00	384'319.30	45'680.70
504000056	Stallsanierung Obere Nienalp, Mollis	631'000.00	-	235'543.25	-	235'543.25	-50'000.00	-50'000.00	-100'000.00	-10'343.25	-10'343.25
503000017	Rekultivierung und Okoaussgleich Umnutzung Flugplatz Mollis	225'000.00	-	235'543.25	-	235'543.25	-44'250.00	-44'250.00	-100'000.00	100'000.00	100'000.00
630000017	Beitrag Mollis Airport AG	-	-	73'823.71	34'671.15	108'494.86	-19'030.00	-	-19'030.00	-44'250.00	44'250.00
630000017	Beitrag Umnutzung Flugplatz Mollis, Bund	-	-	17'836.35	4'226.00	22'062.35	-	-	-	19'030.00	19'030.00
631000017	Beitrag Umnutzung Flugplatz Mollis, Kanton	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
60	Bau und Umwelt	3'438'500.00	148'000.00	2'948'973.19	319'254.51	3'268'227.70	-117'546.75	-	-117'546.75	3'151'680.95	434'819.05
60200	Raumordnung	80'000.00	-	66'955.45	18'468.00	85'423.45	-	-	-	85'423.45	-5'423.45
529000002	Kommunaler Energierichtplan	480'000.00	620'000.00	483'732.90	4'638.00	488'371.90	-	-	-	488'371.90	53'628.10
60400	Strassen	430'000.00	-	495'148.40	9'970.15	505'118.55	-	-	-	505'118.55	-85'118.55
501000023	Nafels, Schwitzstrasse, Erneuerung Oberbau - Projektierung & Ausführung	100'000.00	-	73'823.71	34'671.15	108'494.86	-	-	-	108'494.86	-4'494.86
501000075	Feldbach, Sanierung Panoramastrasse	10'000.00	-	17'836.35	4'226.00	22'062.35	-	-	-	22'062.35	-12'064.35
60500	Wasserwerk	152'000.00	38'000.00	148'123.35	-	148'123.35	-	-	-	148'123.35	41'876.65
503100023	Nafels, Neubau Wasserleitung Almieind-Feldbach, GWP-M. 27.1 - Projektierung & Ausführung	290'000.00	-	199'208.32	-	199'208.32	-	-	-	199'208.32	90'791.68
503100033	Mollis, Neubau Wasserleitung Almieind-Feldbach, GWP-M. 3	884'500.00	-	702'945.93	-	702'945.93	-	-	-	702'945.93	181'554.07
503100041	Niederurnen, Erschliessung Werke PW Almieind-PW Erlen, GWP-M. 2	144'000.00	-	151'790.62	45.00	151'835.62	-	-	-	151'835.62	-7'835.62
503100053	Mollis, Neubau Wasserleitung Gasi	60'000.00	-	34'226.97	90.00	48'051.94	-	-	-	48'051.94	11'948.06
503100054	Nafels, Am Limli, Abschnitt 2	200'000.00	-	178'757.56	90.00	178'847.56	-	-	-	178'847.56	21'152.42
503100064	Mollis, Neubau Wasserleitung Forenwald - Chappellen, GWP-M. 15.2 - Projektierung	44'000.00	-	18'772.17	20'901.08	39'673.25	-	-	-	39'673.25	4'326.75
503100068	Mollis, Rückbau Reservoir Almieind, GWP-M. 4	50'000.00	-	20'513.75	90.00	20'603.75	-	-	-	20'603.75	29'396.25
503100092	Oberurnen, Verksamierung Bähmholstr, Güterstr. - Projektierung	20'000.00	-	8'250.62	3'425.07	11'675.69	-	-	-	11'675.69	8'324.11
634000023	Beitrag Naf, Schwitzstrasse	-	-	-	-	-	-13'500.00	-	-13'500.00	-13'500.00	13'500.00
634000033	Beitrag Mollis, Neubau Wasserleitung Almieind-Feldbach, GWP-M. 3	-	-	-	-	-	-59'775.00	-	-59'775.00	-59'775.00	59'775.00
634000041	Beitrag Mollis, Erschliessung Werke PW Almieind - PW Erlen, GWP-Massnahme 2	-	-	-	-	-	-59'950.00	-	-59'950.00	-59'950.00	59'950.00
634000054	Beitrag Naf, Fabrikstrasse	-	-	-	-	-	-14'350.00	-	-14'350.00	-14'350.00	14'350.00
634000054	Beitrag Naf, Am Limli	-	-	-	-	-	-13'071.75	-	-13'071.75	-13'071.75	13'071.75
60600	Abwasser	289'000.00	48'000.00	329'475.96	5'542.62	329'475.96	-	-	-	329'475.96	-22'475.96
503200023	Nafels, Schwitzstrasse, Ersatz Abwasser - Projektierung & Ausführung	28'000.00	-	32'608.54	5'542.62	38'151.16	-	-	-	38'151.16	-12'151.16
503200073	Bilen, Verksamierung Landstrasse - Projektierung	16'000.00	-	8'204.35	5'922.57	14'126.92	-	-	-	14'126.92	1'873.08
503200092	Oberurnen, Verksamierung Bähmholstr., Güterstr., Mütschenstr. - Projektierung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
60900	Werkhöfe	179'000.00	-	177'034.90	177'034.90	177'034.90	-	-	-	177'034.90	-4'034.90
506000009	Ersatzfahrzeug für Kommunalfahrzeug Holder C-370	19'825'000.00	1'251'400.00	37'140'293.64	5'643'751.40	42'784'045.04	-209'779'835.00	-3'068'576.90	-24'047'511.90	18'736'533.14	2'339'866.86
70	Liegenschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
73000	Schuliegenschaften, Diverse	220'000.00	-	211'341.30	211'341.30	211'341.30	-	-	-	211'341.30	8'668.70
504000064	Bühnensanierungen (Steuerung, Boden, Musikanlage)	100'000.00	-	47'075.45	50'707.09	97'782.54	-	-	-	97'782.54	2'217.46
73002	SH Buel, Niederurnen	240'000.00	-	-	227'306.23	227'306.23	-	-	-	227'306.23	12'693.77
73003	SH Linth-Escher, Niederurnen	70'000.00	-	-	50'563.85	50'563.85	-	-	-	50'563.85	19'436.15
504000060	Niederurnen, Aussergardenen LE, 1. Etappe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
504000065	Planung Natur & Technik Zimmer, Anbau Gruppenräume - Projektierung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Konto-Nr.	Objektbezeichnung	VR-Kredit genehmigt	Zusatzkredit	Ausgaben 2011 - 2021	Ausgaben 2022	Kumulierte Ausgaben	Einnahmen 2011 - 2021	Einnahmen 2022	Kumulierte Einnahmen	Saldo	Verfügbar
73012 SH Obstaliden											
504000047	Obstaliden, SH Obstaliden Anschluss Fernwärme Genossame	135'000.00	-	-	104'671.90	104'671.90	-	-	-	104'671.90	30'328.10
504000048	Weiterhaltung SH Obstaliden	330'000.00	40'000.00	358'521.70	10'875.60	369'397.30	-	-	-	369'397.30	602.70
73015 SH Bilten											
504000057	Pavillon KG Bilten	1'200'000.00	240'000.00	48'807.06	1'391'818.20	1'440'625.26	-	-	-	1'440'625.26	-625.26
73019 SH Oberbilten											
504000061	Oberbilten, Sanierung Tiefgaragendecke	145'000.00	-	-	137'977.65	137'977.65	-	-	-	137'977.65	7'022.35
74021 Gemeindehaus Mollis											
504000066	GH Mollis, Werterhaltungsmassnahmen	95'000.00	-	-	91'749.20	91'749.20	-	-	-	91'749.20	3'250.80
74029 Linth-arena sgu, Näfels											
504000050	Kauf, Sanierung und Ausbau linth-arena sgu	41'635'000.00	971'400.00	36'527'131.05	3'341'963.29	39'869'144.34	-2'097'935.00	-3'069'576.90	-24'047'511.90	39'869'144.34	2'737'285.66
631000050	Beiträge Kauf, Sanierung und Ausbau linth-arena sgu	-24'525'000.00	-	-	-	-	-	-	-	-24'047'511.90	-477'488.10
74030 Spielplätze											
503003	Sanierung Spielplätze	180'000.00	-	158'756.38	24'757.09	183'513.47	-	-	-	183'513.47	-3'515.47
VW Total Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen VK + ZK		24'158'500.00	1'399'400.00	40'701'753.38	6'211'181.91	46'912'935.29	-21'208'761.75	-3'204'349.90	-24'413'111.65	22'499'823.64	3'068'076.36
FV Liegenschaften des Finanzvermögens		1'400'000.00	-	1'400'000.00	-	1'400'000.00	-	-	-	1'400'000.00	-
1080001	Flugplatz Mollis (Kauf)	1'400'000.00	-	1'400'000.00	-	1'400'000.00	-	-	-	1'400'000.00	-
FV Total Liegenschaften Finanzvermögen		1'400'000.00	-	1'400'000.00	-	1'400'000.00	-	-	-	1'400'000.00	-

Beilage 17: Kreditübertragung Budget und Nachtragskredite

Investitionsrechnung

Konto-Nr.	Objektbezeichnung	Übertragener Budgetkredit 2021	Budget-/ Nachtragskredit 2022	Ausgaben / Einnahmen 2022	Übertragung 2023
10	Präsidiales	-	-	-	-
20	Bildung	-	350'000.00	325'652.10	24'347.90
20500	Schulleitung und Schulverwaltung	-	-	-	-
506000007	ICT Konzept, Hardware (Rahmenkredit)	-	350'000.00	325'652.10	24'347.90
30	Gesundheit, Jugend, Kultur	-	-	-	-
50	Wald und Landwirtschaft	-	57'000.00	10'770.45	46'229.55
50003	Alpwirtschaft	-	-	-	-
631000006	Beiträge, Sanierung Wasserversorgung Alp Sonnenberg-Niedern	-	-143'000.00	-	-143'000.00
50100	Forstwirtschaft	-	-	-	-
506000008	Ersatz Radbagger mit Prozessor und Seilwinde	-	550'000.00	10'770.45	539'229.55
680900001	Beiträge Ersatz Radbagger (Lauft über Forstreserve)	-	-350'000.00	-	-350'000.00
60	Bau und Umwelt	729'470.48	6'597'470.48	1'565'703.99	4'360'542.53
60200	Raumordnung	-	-	-	-
529000005	Folgeplanung nach NUP	-	140'000.00	-	140'000.00
529000007	Mollis, Arealentwicklung Bläsche	-	290'000.00	70'205.72	219'794.28
60400	Strassen	-	-	-	-
501000017	Näfels, Bahnhofplatz Personenunterführung - Ausführung	-	320'000.00	-	320'000.00
501000059	Mühlehorn, Hohrainstrasse, Rietlistrasse - Ausführung*	241'508.65	463'508.65	5'547.40	222'000.00
501000079	Näfels, Werksanierung Bahnhofstrasse - Projektierung*	32'780.15	57'780.15	8'244.00	25'000.00
501000093	Oberurnen, Werksanierung Bahnhofstr., Güterstr., Mürtchenstr. - Ausführung	-	830'000.00	59'317.98	770'682.02
501000096	Mollis, Werksanierung Oberrütelistrasse - Baumgartenstrasse	-	518'000.00	350'816.90	167'183.10
501000098	Näfels, Werksanierung Am Linthli, Abschnitt 1	-	45'000.00	39'734.35	5'265.65
501000099	Sanierung überalterte Kabelanlagen der öffentlichen Beleuchtung	-	50'000.00	25'015.65	24'984.35
501000100	Oberurnen, Sanierung Strasse Linthsteg-Graben	-	129'000.00	-	129'000.00
501000101	Oberurnen, Werksanierung Alte Landstrasse - Projektierung	-	21'000.00	8'379.50	12'620.50
60500	Wasserwerk	-	-	-	-
503100059	Mühlehorn, Hohrainstrasse, Rietlistrasse - Ausführung*	267'562.89	367'562.89	6'285.20	100'000.00
503100065	Mollis, Neubau Wasserleitung Forenwald - Chappelen, GWP-M. 15.2 - Ausführung	-	845'000.00	521'923.01	323'076.99
503100070	Mollis, Sanierung Quelle Welschenbühl - Projektierung	-	42'000.00	34'275.31	7'724.69
503100079	Näfels, Werksanierung Bahnhofstrasse - Projektierung*	4'651.34	14'651.34	1'063.99	10'000.00
503100093	Oberurnen, Werksanierung Bahnhofstr., Güterstr., Mürtchenstr. - Ausführung	-	480'000.00	110'153.11	369'846.89
503100096	Mollis, Werksanierung Oberrütelistrasse - Baumgartenstrasse	-	202'000.00	80'323.86	121'676.14
503100101	Oberurnen, Werksanierung Alte Landstrasse - Projektierung	-	12'000.00	3'890.62	8'109.38
60600	Abwasser	-	-	-	-
503200079	Näfels, Werksanierung Bahnhofstrasse - Projektierung*	39'207.05	59'207.05	2'727.17	20'000.00
503200093	Oberurnen, Werksanierung Bahnhofstr., Güterstr., Mürtchenstr. - Ausführung	-	474'000.00	119'504.14	354'495.86
503200101	Oberurnen, Werksanierung Alte Landstrasse - Projektierung	-	8'000.00	4'039.05	3'960.95
503200103	Filzbach, Werkleitungsumgehung Schulhausstrasse	-	85'000.00	79'878.27	5'121.73
529000004	GEP Glarus Nord (inkl. 503209, neue IRNr.)*	100'000.00	200'000.00	8'606.04	100'000.00
60700	Abfallwirtschaft	-	-	-	-
504310	Allg. Abfallsammelstellen*	43'760.40	93'760.40	25'772.72	50'000.00
60800	Gewässerverbauungen	-	-	-	-
502000005	HWS, Niederurnen, Weiherwies-Rosenbordgraben 2. Etappe	-	1'500'000.00	-	1'500'000.00
630000007	Beiträge HWS, Nu, Weiherwies-Rosenbordgraben 2. Etappe (Bund)	-	-300'000.00	-	-300'000.00
631000007	Beiträge HWS, Nu, Weiherwies-Rosenbordgraben 2. Etappe (Kanton)	-	-300'000.00	-	-300'000.00
637000007	Beiträge HWS, Nu, Weiherwies-Rosenbordgraben 2. Etappe (Veranlagte)	-	-50'000.00	-	-50'000.00
70	Liegenschaften	186'168.20	10'380'168.20	2'120'399.69	8'259'768.51
73000	Schulliegenschaften, Diverse	-	-	-	-
504000001	Sanierung Schulräume ab 2020 (Rahmenkredit)*	72'916.05	192'916.05	80'655.10	112'260.95
506000001	Ersatz und Erweiterung Schulmobiliar ab 2020 Mobilien (Rahmenkredit)*	113'252.15	308'252.15	196'989.75	111'262.40
73002	SH Büel, Niederurnen	-	-	-	-
504000054	Niederurnen, Erweiterung SH Büel - Projektierung	-	300'000.00	91'431.70	208'568.30
73013	SH Rauti, Oberurnen	-	-	-	-
504000051	Oberurnen, SH Rauti Anschluss Fernwärme KVA	-	92'000.00	-	92'000.00
73020	SH Obererlen, Näfels	-	-	-	-
504000046	Neubau Schulhaus Obererlen 2025	-	7'500'000.00	1'575'214.19	5'924'785.81
74000	Verwaltungsliegenschaften, Diverse	-	-	-	-
504000055	Projektierungskredit Neubau gemeinsamer Werkhof	-	300'000.00	-	300'000.00
74006	Gemeindehaus Oberurnen	-	-	-	-
504000052	GH Oberurnen Anschluss Fernwärme KVA	-	102'000.00	-	102'000.00
74008	Gemeindehaus Näfels Süd	-	-	-	-
504000062	Sanierung GH Näfels Süd	-	1'265'000.00	176'108.95	1'088'891.05
74017	Friedhöfe	-	-	-	-
504000063	Gemeinschaftsgrab und Sanierung Mauer	-	80'000.00	-	80'000.00
74030	Spielplätze	-	-	-	-
503000013	Sanierung Spielplätze Niederurnen	-	240'000.00	-	240'000.00
VV	Total Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	915'638.68	17'384'638.68	4'022'526.23	12'690'888.49
FV	Liegenschaften des Finanzvermögens	-	-	-	-
108000072	Mühlehorn, Tiefenwinkel Nr. 15 - Tiefenwinkel Nr. 14 (Strasse)	-	170'000.00	117'305.75	52'694.25
108000073	Mühlehorn, Tiefenwinkel, Erschliessung Gemeindeparzelle Nr. 203-212 + 422 (Abw.)	-	140'000.00	107'712.15	32'287.85
108000083	Bitlen, Erschliessung Bieterschen, Strasse	-	800'000.00	378'465.05	421'534.95
108000083	Bitlen, Erschliessung Bieterschen, Strasse (Beiträge)	-	-695'000.00	-	-695'000.00
108000084	Bitlen, Erschliessung Bieterschen, Wasser	-	25'000.00	6'954.55	18'045.45
FV	Total Liegenschaften Finanzvermögen	-	440'000.00	610'437.50	-170'437.50

* Es kann nur das verfügbare Budget vom Jahr 2022 ins Jahr 2023 übertragen werden. Der übertragene Budgetkredit 2021, der ins Jahr 2022 übertragen wurde verfällt.

KoA	KST	Bezeichnung	Budgetkredit Nachtragskredit	Ausgaben/ Einnahmen	Übertragung 2023	Kommentar
Bildung			60'000.00	-	60'000.00	
313000	20500	Dienstleistungen Dritter	60'000.00	-	60'000.00	Beauftragung einer externen Beratung für die Organisationsüberprüfung im Bereich Bildung gem. GR Beschluss vom 30.06.2022.
Bau und Umwelt			395'000.00	306'473.13	88'526.87	
313100	60200	Planungen und Projektierungen Dritter	210'000.00	194'414.79	15'585.21	Nachtragskredit von CHF 35'000 gem. GR-Beschluss vom 10.08.2022. Entwicklung im Gebiet Biltten Ost (Alt und Giessmättli) noch nicht abgeschlossen.
311100	60500	Ansch. App., Masch., Geräte, Fahrz., Werkz.	185'000.00	112'058.34	72'941.66	Ersatz einer UV-Anlage musste aus Grund von Lieferengpass auf 2023 verschoben werden.
Liegenschaften			60'000.00	45'895.41	14'104.59	
314400	73015	Unterh. App., Masch., Geräte, Fahrz., Werkz.	60'000.00	45'895.41	14'104.59	Grüntenmulde von Winteler wurde noch nicht verrechnet.
Total Kreditübertragungen Erfolgsrechnung			515'000.00	352'368.54	162'631.46	

Der Gemeinderat hat am 05.04.2023 gemäss FHG Art. 53 Abs. 2 beschlossen, die oben aufgeführten Kredite (Budget- und/oder Nachtragskredite) ins 2023 zu übertragen und erstattet der Gemeindeversammlung als Budgetbehörde gemäss FHG Art. 53 Abs. 4 Bericht.

Beilage 18: Finanzkennzahlen 2018 - 2022

Finanzkennzahl	Rechnung 2018	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Durchschnitt
Selbstfinanzierungsgrad	63.4%	46.5%	40.6%	38.2%	91.2%	56.0%

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Im langfristigen Durchschnitt sollte der Selbstfinanzierungsgrad bei 80% liegen. Mit einem Wert von 91% fällt diese Kennzahl genügend aus.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <80 % schlecht, 80-100% genügend, >100% gut

Selbstfinanzierungsanteil	6.7%	13.9%	13.8%	12.4%	12.8%	11.9%
----------------------------------	------	-------	-------	-------	-------	-------

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.

Mit einem Selbstfinanzierungsanteil von 12.9% fällt diese Kennzahl mittelmässig aus.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten:<10% schlecht, 10-20% mittel, >20% gut

Zinsbelastungsanteil	0.1%	0.1%	0.2%	0.2%	0.3%	0.2%
-----------------------------	------	------	------	------	------	------

Mit dem Zinsbelastungsanteil wird gemessen, welcher Anteil des "verfügbaren Einkommens" durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Dieser Wert kann als gut bezeichnet werden.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: 0 - 4% gut, 4 - 10% genügend, >10% schlecht

Kapitaldienstanteil	8.1%	8.1%	8.0%	10.1%	11.2%	9.1%
----------------------------	------	------	------	-------	-------	------

Der Kapitaldienstanteil ist ein Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Er gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet wird.

Ein Anteil von 11.2% bedeutet eine tragbare Belastung.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <5% geringe Belastung, 5 - 15% tragbare Belastung, >15% hohe Belastung

Bruttoverschuldungsanteil	85.5%	97.3%	124.6%	139.6%	142.9%	118.0%
----------------------------------	-------	-------	--------	--------	--------	--------

Der Bruttoverschuldungsanteil beurteilt die Verschuldungssituation bzw., ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Mit 142.9% kann die Bruttoschuld als mittel bewertet werden.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <50% sehr gut, 50-100% gut, 100 - 150% mittel, 150 - 200% schlecht, >200% kritisch

Nettoverschuldungsquotient (- = Vermögen)	-40.9%	-14.5%	13.5%	43.1%	42.2%	8.7%
--	--------	--------	-------	-------	-------	------

Der Nettoverschuldungsquotient gibt Antwort auf die Frage, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wie viele Jahrest tranchen erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. Diese Kennzahl kann mit 42.2% als gut bewertet werden.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <100% gut, 100 - 150% genügend, > 150% schlecht, >200% Schuldenbremse

Nettovermögen bzw. Schuld pro Einwohner	CHF 1'065.70	CHF 400.50	CHF -382.68	CHF -1'168.33	CHF -1'178.92	-CHF 252.75
--	--------------	------------	-------------	---------------	---------------	-------------

Die Kennzahl weist eine Nettoschuld von CHF 1'178.92 pro Einwohner aus, was einer mittleren Verschuldung entspricht.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: >0 CHF Nettovermögen, 0 bis -1000 CHF geringe Verschuldung, -1'001 bis -2'500 CHF mittlere Verschuldung, -2'501 bis -5'000 CHF hohe Verschuldung, > -5'000 CHF sehr hohe Verschuldung

Investitionsanteil	12.9%	28.1%	32.7%	41.8%	18.2%	26.7%
---------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen. Mit 18.2% wird die Investitionstätigkeit gemäss HRM2 als "mittel" gewertet.

Gemäss HRM2-Bewertung bedeuten: <10% schwache Investitionstätigkeit, 10 - 20% mittlere Investitionstätigkeit, 20 - 40% starke Investitionstätigkeit, >40% sehr starke Investitionstätigkeit

Eigenkapitaldeckungsgrad	64.7%	63.9%	62.7%	59.6%	56.2%	61.4%
---------------------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

Dieser Wert muss mindestens 12% betragen. Ein Eigenkapitaldeckungsgrad von > 100% weist auf einen hohen Reservebestand hin.

Gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für Zusatzkredite bis CHF 100'000 beim Gemeinderat. Für Zusatzkredite über CHF 100'000 ist die Zuständigkeit bei der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat hat am 05. April 2023 die Zusatzkredite in der Investitionsrechnung genehmigt.

- Zusatzkredit (FHG Art. 48):**
- Abs. 1 Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits.
 - Abs. 2 ... Bei den Gemeinden regelt die Gemeindeordnung die Zuständigkeit.
 - Abs. 3 Erträgt die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub, so kann der Gemeinderat schon vor der Bewilligung des erforderlichen Zusatzkreditbeschlusses erteilen. Die Erteilung einer solchen Bewilligung bedarf der Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde.

Gemäss Anhang 1 der Gemeindeordnung liegt die Zuständigkeit für Nachtragskredite bis CHF 100'000 beim Gemeinderat. Für Nachtragskredite über CHF 100'000 ist die Zuständigkeit bei der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat hat am 05. April 2023 die Nachtragskredite in der Investitionsrechnung genehmigt.

- Nachtragskredit (FHG Art. 51):**
- Abs. 1 Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits
 - Abs. 2 Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, muss der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern. Vorbehalten bleibt die Kreditüberschreitung nach Artikel 52.
 - Abs. 4 Bei den Gemeinden regelt die Gemeindeordnung das Nachtragskreditverfahren.

Der Gemeinderat hat am 05. April 2023 für die Kreditüberschreitungen gemäss Art. 52., Abs. 1 und 2 FHG, Beschluss gefasst und bringt diese der Gemeindeversammlung als Budgetbehörde gemäss Art. 52, Abs. 3 FHG zur Kenntnis.

- Kreditüberschreitung (FHG Art. 52):**
- Abs. 1 Erträgt die Vornahme eines Aufwands oder einer Ausgabe, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, ohne nachteiligen Folgen für den Kanton und die Gemeinden keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, kann der Gemeinderat die Kreditüberschreitung beschliessen.
 - Abs. 2 Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen, sowie bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget durch die Auflösung früher gebildeter Rücklagen.
 - Abs. 3 Der Gemeinderat hat der Budgetbehörde Kreditüberschreitungen anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen und um Entlastung zu ersuchen.

Erfolgsrechnung Kostenstelle / Kostenart	Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Abweichung Kommentare	Kreditüberschreitung (KS) Nachtragskredit (NA) Zusatzkredit (ZK)
10	Präsidentales				
10000 313000	Gemeindeversammlungen Dienstleistungen Dritter	37'021.85	32'000.00	5'021.85 Zusatz- und Nachtragskredit zur Durchführung einer Bevölkerungsbefragung, in der Höhe von CHF 15'000 gem. GR-Beschluss vom 09.03.2022	ZK/NA
10322 305200	Leistungen an Pensionierte AG-Beiträge an andere Pensionskassen	125'000.00	-	125'000.00 Anpassung Rückstellung Rentner-Pensionskasse	KS
20	Bildung				
20102 302000	Primarstufe Näfels Löhne der Lehrpersonen	1'086'675.25	982'000.00	104'675.25 Zusatzklasse wurde nicht berücksichtigt.	KS
20103 302000	Primarstufe Mollis Löhne der Lehrpersonen	2'079'642.15	1'955'000.00	124'642.15 Zu tief budgetiert	KS
20201 302000	Oberstufe Niederurnen Löhne der Lehrpersonen	2'562'395.50	2'421'500.00	140'895.50 Zu tief budgetiert	KS
20500 313000	Schulleitung und Schulverwaltung Dienstleistungen Dritter	187'582.10	242'700.00	-55'117.90 Verpflichtungs- und Nachtragskredit für die Beauftragung einer externen Beratung für die Neubesetzung des Rektorats, in der Höhe von CHF 60'000 gem. GR-Beschluss vom 30.06.2022.	NA

Erfolgsrechnung		Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Abweichung	Kommentare	Kreditüberschreitung (KS) Nachtragskredit (NA) Zusatzkredit (ZK)
Kostenstelle / Kostenart							
30		Gesundheit, Jugend, Kultur					
30200		Sport					
363400		Beiträge an öff. Unternehmungen	2'358'800.00	995'000.00	1'363'800.00	Zusatz- und Nachtragskredit zur bestehenden Leistungsvereinbarung in der Höhe von CHF 1,25 Mio. gem. GR-Beschluss vom 07.09.2022 und GV-Beschluss vom 08.11.2022.	ZK/NA
363600		Beiträge an priv. Org. o. EZ	142'708.50	160'000.00	-17'291.50	Zusatz- und Nachtragskredit zur Leistungsvereinbarung mit der lintharena für Energie- und Entsorgungsaufwand von CHF 99'000 gem. GR-Beschluss vom 08.02.2023.	ZK/NA
30301		Ambulante Krankenpflege (Spitex u.ä.)					
363600		Beiträge an priv. Org. o. EZ	1'897'426.92	1'400'000.00	497'426.92	Genehmigte Kreditüberschreitung für die Übernahme des Restdefizits 2022 der Spitex Giarus Nord in der Höhe von CHF 614'554.47 gem. GR-Beschluss vom 22.03.2023.	KS
30410		Früherförderung bzw. frühe Kindheit					
363600		Beiträge an priv. Org. o. EZ	228'256.25	185'000.00	43'256.25	Verpflichtungs- und Nachtragskredit für die Leistungsvereinbarung mit der Mütter- und Väterberatung Glarnerland in der Höhe von 20'000 gem. GR-Beschluss vom 05.10.2022.	NA
30603		Beiträge an soziale Institutionen					
363600		Beiträge an priv. Org. o. EZ	52'295.00	34'000.00	18'295.00	Verpflichtungs- und Nachtragskredit für die Unterstützung von Kriegsbeschäftigten in der Ukraine, in der Höhe von CHF 20'000 gem. GR-Beschluss vom 09.03.2022.	NA
50		Wald und Landwirtschaft					
50100		Forstwirtschaft					
313000		Dienstleistungen Dritter	1'023'976.24	223'000.00	800'976.24	Mehrleistung durch Dritte wegen vakanten Stellen. Enthalten sind auch Transportkosten. Dadurch Minderaufwand in 313070.	ZK/NA
313070		Transporte	366'003.20	631'500.00	-265'496.80	Minderaufwand da weniger Holzschläge mit eigenem Personal ausgeführt. Mehraufwand in Dienstleistung Dritter 313000.	
50300		Arten- und Landschaftsschutz					
363600		Beiträge an priv. Org. o. EZ	20'000.00	-	20'000.00	Verpflichtungs- und Nachtragskredit für die ökologische Aufwertung der Trankgräben in Näfels, in der Höhe von CHF 20'000 gem. GR-Beschluss vom 12.01.2022.	NA
60		Bau und Umwelt					
60200		Raumordnung					
313100		Planungen und Projektierungen Dritter	194'414.79	175'000.00	19'414.79	Zusatz- und Nachtragskredit für die Entwicklung im Gebiet Billen Ost (Alt und Giessmättli), in der Höhe von CHF 35'000 gem. GR-Beschluss vom 10.08.2022. Erarbeitung eines Masterplans für die gesamtheitliche Betrachtung und Überbauung des Gebietes.	ZK/NA
391000		Int.Verr.v.Dienstl. u.Personalkosten	203'903.00	88'000.00	115'903.00	Viele raumplanerische Projekte wurden im 2022 angestossen.	KS
60401		Bergstrassen					
314100		Baulicher Unterhalt Strassen/Verkehrsweg	414'841.53	277'300.00	137'541.53	Mehraufwand durch Erstellung von Leitplanken, Sofortmassnahmen Feissprengung Oberseestrasse, Helikoptereinsatz und Felsblöcke Mullenstrasse, usw.	ZK/NA
60600		Abwasserbeseitigung (SF)					
363200		Beiträge an Gde und ZV	3'351'636.86	3'025'000.00	326'636.86	Nachverrechnung Betriebskosten aus dem Jahre 2021 CHF 435'000.- / Betriebskosten 2022 gemäss Budget.	KS

Erfolgsrechnung		Bezeichnung	Rechnung 2022	Budget 2022	Abweichung	Kommentare	Kreditüberschreitung (KS)		
Kostenstelle / Kostenart	Kostenart						Nachtragskredit (NA)	Zusatzkredit (ZK)	
60800		Gewässerverbauungen							
363600		Beiträge an priv. Org. o. EZ	72'900.00	100'000.00	-27'100.00	Verpflichtungs- und Nachtragskredit für einen freiwilligen, einmaligen Beitrag an die Bachkorporation Biltlen, in der Höhe von CHF 71'000 gem. GR-Beschluss vom 04.05.2022. Aufgrund eines laufenden Verfahrens ist es der BKB im Jahr 2022 nicht möglich, ordentliche Perimeter-Beiträge einzuziehen.	NA		
70		Liegenschaften							
73012		SH Obstalden							
314400		Baulicher Unterhalt Hochbauten, Gebäude	80'156.84	39'500.00	40'656.84	Verpflichtungs- und Nachtragskredit für Radonsanierungen am Schulhaus Obstalden, in der Höhe von CHF 60'000 gem. GR-Beschluss vom 30.06.2022.	NA		
73015		SH Biltlen							
313100		Planungen und Projektierungen Dritter	30'153.30	-	30'153.30	Projektierungs- und Nachtragskredit für eine Machbarkeitsstudie für Werterhaltungsmaßnahmen am Schulhaus Biltlen (SH Käsem), in der Höhe von CHF 25'000 gem. GR-Beschluss vom 23.02.2022.	NA		
74000		Verwaltungsliegenschaften, Diverse							
313200		Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexp.	130'486.65	-	130'486.65	Zusatz- und Nachtragskredit für die Planung eines zentralen Werkhofes, in der Höhe von CHF 95'000 gem. GR-Beschluss vom 30.06.2022.	ZK/NA		
74029		linth-arena sgu, Näfels							
314000		Baulicher Unterhalt an Grundstücken	40'125.25	8'000.00	32'125.25	Verpflichtungs- und Nachtragskredit für die Erweiterung des Parkplatz West der lintharena sgu, in der Höhe von CHF 38'000 gem. GR-Beschluss vom 04.05.2022.	NA		
75024		Flugplatz Mollis							
343970		Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexp.	36'768.20	-	36'768.20	Verpflichtungs- und Nachtragskredit für die Arealentwicklung des Flugplatz Mollis, in der Höhe von CHF 15'000 gem. GR-Beschluss vom 26.01.2022.	NA		
Kompetenz der Gemeindeversammlung							803'507.62		
<p>Eine detaillierte Zusammenstellung der Kreditüberschreitungen inkl. deren Begründungen sind im Detail bei den Abweichungskommentaren 2022 ersichtlich. Diese können Sie jederzeit auf der Homepage herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindeganzlei bestellen.</p>									

Investitionsrechnung		Kostenart / Projektnummer	Bezeichnung	Verpflichtungskredit	Zusatzkredit (ZK)	Rechnung 2011 - 2022	Überschreitung ZK	Kommentare	KS / ZK
Wald und Landwirtschaft									
503000006			Sanierung Wasserversorgung Alp Soonenberg-Niedern, Bilten	227'000.00	-	250'574.15	23'574.15	Es entstanden Mehrkosten beim Einbau des Reservoirs sowie bei der Zuleitung wegen dem schwierigen Baugrund. Für die Mehrkosten von CHF 23'574.15 wird ein Zusatzkredit beantragt.	ZK
Bau und Umwelt									
529000001			Nutzungsplanung II * Gebunden, daher kein eigentlicher Verpflichtungskredit, Addition aller Budgetkredite gemäss Budget 2022.	2'671'000.00	-	3'933'072.91	1'262'072.91	Dies ist eine gebundene Ausgabe. Der "Verpflichtungskredit" wurde überschritten. Der Beschluss für die Überarbeitung der Dorfbilder wurde erst im 2022 gefasst sowie höhere Kosten für die Begleitung Raumplaner und für Rechtsanwältin.	KS
503200073			Bilten, Werksanierung Landstrasse - Projektierung	26'000.00	-	38'151.16	12'151.16	Für die Erarbeitung des Vorprojekts sind erhöhte Aufwendungen entstanden einerseits durch das notwendige Ermitteln von unbekanntem Leitungsführungen (Spülen, orten, erfassen) und andererseits durch die Konzeption für das geplante Trennsystem (grossräumigere Betrachtungsweise). Für die Überschreitung des Verpflichtungskredites von CHF 12'151.16 wird ein Zusatzkredit beantragt. Für das Ausführungsprojekt sind im Budget 2023 CHF 1.852 Mio. eingestellt.	ZK
Gruppierte Projekte									
501000036			Nu, Lerchenweg, Brunnenstr., Badstr. und Murgärtli, IM 2 - Ausf.	950'000.00	333'000.00	1'328'898.23	-	Die Gemeindeversammlung genehmigte am 08.11.2022 einen Zusatzkredit in der Höhe von CHF 1.333 Mio. für die Werksanierung Lerchenweg, Brunnenstr., Badstr. und Murgärtli in Niederurnen. Die Mehrkosten ergeben sich einerseits durch die ausserordentliche Teuerung, andererseits durch umfangreiche Anpassungen auf Privatteilgeigenschaften im Zusammenhang mit Landverhandlungen, Rechtsstreit, Einbau eines Flusterbelages, Verlegung von Leitungen, sowie zusätzlich erstellen Leitungsausschnitten.	ZK
503100036			Nu, Lerchenweg, Brunnenstr., Badstr. und Murgärtli, IM 2 - Ausf.	864'000.00	250'000.00	708'544.20	-		
503200036			Nu, Lerchenweg, Brunnenstr., Badstr. und Murgärtli, IM 2 - Ausf.	1'406'000.00	750'000.00	961'015.79	-		
501000041			Niederurnen, Ausbau Fabrikstrasse, IM 320 - Ausführung	450'000.00	-	505'118.55	55'118.55	Die Mehrkosten sind mit dem umfangreichen Ersatz der Strassenbeleuchtung und der Verlängerung der Wasserleitung um ca. 50m zu begründen. Mit der Jahresrechnung 2021 wurde bereits ein Zusatzkredit von CHF 52'939.02 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Die erneute Überschreitung von CHF 100'151.15 ist auf den nötigen Landerwerb für den Ausbau der Fabrikstrasse zurückzuführen. Es wird gesamthaft ein Zusatzkredit von CHF 62'954.17 beantragt. Das Projekt konnte per 31.12.2022 abgeschlossen werden.	ZK
503100041			Niederurnen, Ausbau Fabrikstrasse, IM 320 - Ausführung	144'000.00	-	151'835.62	7'835.62		
501000049			Mühlehorn, Tiefenwinkel - Ausführung	459'000.00	93'000.00	562'392.23	-	Zusatzkredit für die Werksanierung Tiefenwinkel, Mühlehorn in der Höhe von CHF 223'000 gem GR-Beschluss vom 19.10.2022 und GPK vom 26.11.2022. Einerseits sind rund 1/3 der Mehrkosten teuerungbedingt, andererseits entstanden zusätzliche Kosten aufgrund der Strassenbeleuchtung, Prüfberichte für die SBB, verschmutztem Aushub sowie unbekannter Werkleitungen, die zum Vorschein kamen.	ZK
503100049			Mühlehorn, Tiefenwinkel - Ausführung	230'000.00	100'000.00	261'013.00	-		
503200049			Mühlehorn, Tiefenwinkel - Ausführung	227'000.00	30'000.00	223'547.02	-		
501000098			Näfels, Werksanierung Am Linthli, Abschnitt 1	45'000.00	-	39'734.35	-5'265.65	Im Zuge des Werksanierungsmanagements der Gemeinde Glarus Nord wurden "Am Linthli", Näfels, mehrere Schwachpunkte festgestellt. Ursprünglich war die Sanierung der Wasserleitung für 2024 in der Budget- resp. Finanzplanung berücksichtigt. Um jedoch Synergien mit der Erweiterung der Fernwärmeleitung und des AXPO-Kabelrohrblocks zu nutzen und den Bereich nur einmal in der kurzen Zeitspanne bearbeiten zu müssen, wurde die Wasserleitung vom Tankgraben bis Kartontage bereits im Jahr 2022 saniert. Für die Mehrkosten von CHF 52'310.34 wird ein Zusatzkredit beantragt.	ZK
503100098			Näfels, Werksanierung Am Linthli, Abschnitt 1	377'000.00	-	434'575.99	57'575.99		

Investitionsrechnung							
Kostenart / Projektnummer	Bezeichnung	Verpflichtungs- kredit	Zusatzkredit (ZK)	Rechnung 2011 - 2022	Überschreitung ZK	Kommentare	KS / ZK
Liegenschaften							
503000011	Näfels, Schiessanlage Aeschchen Sanierung	650'000.00	-	1'262'091.88	612'091.88	Die Gemeindeversammlung genehmigte am 20.11.2020 einen Verpflichtungskredit von CHF 650'000 für die Schwermetallsanierung der Schiessanlage Aeschchen in Näfels. Es entstanden Mehrkosten aufgrund von Mehraufwand von belastetem Baugrund. Die Mehraufwendungen sind gebunden und wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 11.08.2021, als Kreditüberschreitung genehmigt. Das Projekt wird von Bund und Kanton zu 95% subventioniert.	KS
504000050	Kauf, Sanierung und Ausbau linth-arena sgu	4'1635'000.00	971'400.00	39'869'114.34	-	Zusatzkredit für die Projektanpassung "Bedienung und Funktion Elektrotechnik", in der Höhe von CHF 40'000 gem. GR-Beschluss vom 05.04.2022.	ZK
504000057	Pavillon KG Bilten	1'200'000.00	240'000.00	1'440'625.26	625.26	Zusatzkredit für den Pavillon Kindergarten Bilten, in der Höhe von CHF 240'000 gemäss GR-Beschluss vom 30.06.2022 und GPK vom 25.07.2022. Die Grundfläche und das Volumen des Pavillons wurden vergrössert und der schlechte Baugrund führte ebenfalls zu Mehrkosten.	ZK
Kompetenz der Gemeindeversammlung							

Bei Investitionsprojekten, welche zwischen den einzelnen Investitionskonten Strasse, Wasser und Abwasser Verschiebungen aufweisen, gilt die gesamte Verpflichtungskreditsumme. Ist diese eingehalten, wird dies hier nicht aufgeführt.

Investitionsrechnung						
Kostenart/ Projektnummer	Bezeichnung	Budget 2022 Übertag 2021	Nachtragskredit (NA) 2022	Rechnung 2022	Überschreitung NA	Kommentare
						KS, NA
Wald und Landwirtschaft						
503000006	Sanierung Wasserversorgung Alp Soomenberg-Niedern, Billen	227'000.00	-	250'574.15	23'574.15	Es entstanden Mehrkosten beim Einbau des Reservoirs sowie bei der Zuleitung wegen dem schwierigen Baugrund. Für die Mehrkosten von CHF 23'574.15 wird ein Nachtragskredit beantragt.
Bau und Umwelt						
529000001	Nutzungsplanung II	171'000.00	-	310'520.60	139'520.60	Die für 2022 eingestellten Kosten von CHF 171'000 wurden um CHF 139'520.60 überschritten. Der Beschluss für die Überarbeitung der Dorfbilder wurde erst im 2022 gefällt sowie höhere Kosten für die Begleitung Raumplaner und für Rechtsanwältin.
503100039	Nu/Na, Neubau Wasserleitung, Espenstr. Nu - Schwarzstr. NA - Ausführung	-	-	65'190.37	65'190.37	Der Verpflichtungskredit wurde insgesamt eingehalten. Für die Überschreitung des Budgetkredit von CHF 63'190.37 wird ein Nachtragskredit beantragt.
503100053	Mollis, Neubau Wasserleitung Gäsi	-	-	34'226.97	34'226.97	Der Verpflichtungskredit wurde insgesamt eingehalten. Die Arbeiten wurden im Jahr 2021 ausgeführt. Die Schlussrechnung für die Abwasserleitung traf jedoch verspätet erst im Jahr 2022 ein. Für die Überschreitung des Budgetkredit von CHF 34'226.97 wird ein Nachtragskredit beantragt.
506000009	Ersatzfahrzeug für Kommunalfahrzeug Holder C-370	-	-	177'034.90	177'034.90	Genehmigte Kreditüberschreitung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 12.01.2022. Das Fahrzeug erlitt durch einen Arbeitsunfall Totalschaden und musste ersetzt werden. Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe.
566000003	Investitionsbeitrag Vorburg	-	-	28'000.00	28'000.00	Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet einen Maximalbeitrag von CHF 96'903 an die Konservierung der Vorburg zu leisten gem. Regierungsratsbeschluss vom 21.12.2021 und GR-Beschluss vom 15.12.2021.
Gruppierte Projekte:						
501000011	Mollis, Leitung Reservoir Paradisi-Hinterdorfstrasse	-	-	-	-	Der Verpflichtungskredit wurde insgesamt eingehalten. Für die Überschreitung des Budgetkredit von CHF 13'562.30 wird ein Nachtragskredit beantragt.
503100005	Mollis, Leitung Reservoir Paradisi-Hinterdorfstrasse	-	-	6'829.61	6'829.61	
503200005	Mollis, Leitung Reservoir Paradisi-Hinterdorfstrasse	-	-	6'732.69	6'732.69	
501000038	Mollis, Allmeindstrasse, Moosbach, GWP-M, 5 - Ausführung	-	-	34'084.35	34'084.35	Der Verpflichtungskredit wurde insgesamt eingehalten. Die Überschreitung des Budgetkredit von CHF 210'993.61 ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.
503100038	Mollis, Allmeindstrasse, Moosbach, GWP-M, 5 - Ausführung	-	-	170'856.85	170'856.85	
503200038	Mollis, Allmeindstrasse, Moosbach, GWP-M, 5 - Ausführung	-	-	6'052.41	6'052.41	
501000041	Niederurnen, Ausbau Fabrikstrasse, IM 320 - Ausführung	-	-	9'970.15	9'970.15	Die Überschreitung ist auf den nötigen Landenerwerb für den Ausbau der Fabrikstrasse zurückzuführen. Für die Überschreitung von CHF 10'015.15 wird ein Nachtragskredit beantragt.
503100041	Niederurnen, Ausbau Fabrikstrasse, IM 320 - Ausführung	-	-	45.00	45.00	
501000049	Mühlehorn, Tiefenwinkel - Ausführung	61'059.60	-	159'294.68	98'235.08	Der Verpflichtungskredit wurde insgesamt eingehalten. Die Überschreitung des Budgetkredit von CHF 125'795.10 ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.
503100049	Mühlehorn, Tiefenwinkel - Ausführung	103'874.90	-	134'887.90	31'013.00	
503200049	Mühlehorn, Tiefenwinkel - Ausführung	41'672.55	-	38'219.57	-3'452.98	
501000098	Näfels, Werksanierung Am Linthli, Abschnitt 1	45'000.00	-	39'734.35	-5'265.65	Im Zuge des Werterhaltungsmanagements der Gemeinde Glarus Nord wurden "Am Linthli", Näfels, mehrere Schwachpunkte festgestellt. Ursprünglich war die Sanierung der Wasserleitung für 2024 in der Budget- resp. Finanzplanung berücksichtigt. Um jedoch Synergien mit der Erweiterung der Fernwärmeleitung und des AXPO-Kabelrohblocks zu nutzen und den Bereich nur einmal in der kurzen Zeitspanne bearbeiten zu müssen, wurde die Wasserleitung vom Tankgraben bis Kartontage bereits im Jahr 2022 saniert. Für die Mehrkosten von CHF 12'777.10 wird ein Nachtragskredit beantragt.
503100098	Näfels, Werksanierung Am Linthli, Abschnitt 1	377'000.00	-	395'042.75	18'042.75	

Investitionsrechnung		Budget 2022 Übertrag 2021	Nachtragskredit (NA) 2022	Rechnung 2022	Überschreitung	Kommentare	KS, NA
Kostenart/ Projektnummer	Bezeichnung						
Liegenschaften							
503000011	Näfels, Schiessanlage Aeschen Sanierung	-	-	48'310.31	48'310.31 NA	Die Gemeindeversammlung genehmigte am 20.11.2020 einen Verpflichtungskredit von CHF 650'000 für die Schwermetallsanierung der Schiessanlage Aeschen in Näfels. Es entstanden Mehrkosten aufgrund von Mehraufwand von belastetem Baugrund. Die Mehraufwendungen sind gebunden und wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 11.08.2021 als Kreditüberschreitung genehmigt. Das Projekt wird von Bund und Kanton zu 95% subventioniert.	KS
504000048	Werterhaltung SH Obstalden	-	-	10'875.60	10'875.60	Der Verpflichtungskredit wurde insgesamt eingehalten. Im Jahr 2022 wurden noch die Umgebungsarbeiten ausgeführt. Für die Überschreitung des Budgetkredit von CHF 10'875.60 wird ein Nachtragskredit beantragt.	NA
504000057	Pavillon KG Bitten	1'151'192.94	240'000.00	1'391'818.20	625.26	Nachtragskredit für den Pavillon Kindergarten Bitten, in der Höhe von CHF 240'000 gemäss dringlichem Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2022 und der GPK vom 25.07.2022. Die Grundfläche und das Volumen des Pavillons mussten erweitert werden. Der schlechte Baugrund führte ebenfalls zu Mehrkosten.	NA
504000062	Sanierung GH Näfels Süd	1'100'000.00	165'000.00	1'76'108.95	-	Nachtragskredit für Wertermassnahmen am Gemeindehaus Näfels Süd, in der Höhe von CHF 165'000 gem. GR-Beschluss vom 23.03.2022 und GV-Beschluss vom 09.06.2022. Der grösste Teil des Gemeindehaus Süd in Näfels ist rund 50 Jahre alt und ist daher grundsätzlich sanierungsbedürftig, vor allem aus energetischer Sicht.	NA
504000066	GH Mollis, Wertermassnahmen	-	95'000.00	91'749.20	-	Verpflichtungs- und Nachtragskredit für die Wertermassnahmen am Gemeindehaus Mollis, in der Höhe von CHF 95'000 gem. GR-Beschluss vom 12.01.2022. Das Gebäude ist sanierungsbedürftig, Beleuchtung, WC-Anlagen, Absturzsicherungen, Malerarbeiten, Schliessanlage und Bodenbeläge.	NA
504000080	Sanierung Aussengarderoben SH Linth-Escher, 2. Etappe	-	-	25'729.65	25'729.65	Der Budgetkredit ist über den Verpflichtungskredit gedeckt. Beim Budgetkredit gibt es lediglich eine Verschiebung zwischen den Jahren 2022/2023. Für das Budget 2023 sind CHF 240'000 genehmigt.	NA
Kompetenz der Gemeindeversammlung					336'788.71		

Bei Investitionsprojekten, welche zwischen den einzelnen Investitionskonten Strasse, Wasser und Abwasser Verschiebungen aufweisen, gilt die gesamte Verpflichtungskreditsumme. Ist diese eingehalten, wird dies hier nicht aufgeführt.



Tel. +41 55 645 29 30
www.bdo.ch
glarus@bdo.ch

BDO AG
Schweizerhofstrasse 10
8750 Glarus

An die Geschäftsprüfungskommission und
den Gemeinderat der

Gemeinde Glarus Nord

8867 Niederurnen

Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers zur Jahresrechnung 2022

(umfassend die Zeitperiode vom 1.1. - 31.12.2022)

5. April 2023
21125254/gz/era



Tel. +41 55 645 29 30
www.bdo.ch
glarus@bdo.ch

BDO AG
Schweizerhofstrasse 10
8750 Glarus

Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers zur Jahresrechnung 2022

An die Geschäftsprüfungskommission und den Gemeinderat **der Gemeinde Glarus Nord**

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Glarus Nord - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung und der Geldflussrechnung für das dann endende Rechnungsjahr sowie dem Anhang - geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigegefügte Jahresrechnung den kantonalen gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden, VI A/1/2).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden, VI A/1/2) und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde Glarus Nord unabhängig in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Gemeinderates für die Jahresrechnung

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden, VI A/1/2) und für die internen Kontrollen, die der Gemeinderat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den kantonalen gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem PH 60 üben wir, während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.



Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Gemeinderat und mit der Geschäftsprüfungskommission, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Wir empfehlen, der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung zu stellen.

St. Gallen, 5. April 2023

BDO AG

Gianmarco Zanolari

Zugelassener Revisionsexperte

ppa. Elia Rada

Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

Beilage

Jahresrechnung der Gemeinde Glarus Nord

4. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

A. Kommentar zur Jahresrechnung

Die Bilanz weist per 31.12.2022 ein Umlaufvermögen von CHF 3'225'796.11 und ein Anlagevermögen von CHF 36'933'316.10 aus. Das Fremdkapital wird mit CHF 27'977'153.18 und das Eigenkapital mit CHF 12'181'959.03 ausgewiesen, was einem Eigenfinanzierungsgrad von 30.33% entspricht.

Der Betriebsertrag beträgt CHF 16'184'588.41 (Budget CHF 16'391'545.95). Der Personal- und Sozialversicherungsaufwand beträgt CHF 11'269'718.14 (Budget CHF 11'441'180). Der Sachaufwand wird mit CHF 3'141'047.48 (Budget CHF 2'826'400) ausgewiesen.

Die Abschreibungen betragen CHF 1'577'221.79. Das Finanzergebnis wird mit CHF -346'044.82 ausgewiesen. Das ausserordentliche Ergebnis schlägt mit CHF 32'050 zu Buche. Somit resultiert ein Jahresgewinn (Ertragsüberschuss) von CHF 282'574.73 (Budget Ertragsüberschuss von CHF 2'025.11).

Aus der Bilanz und der Erfolgsrechnung resultieren folgende Kennzahlen:

Liquiditätsgrad 2		130.55%
Eigenfinanzierungsgrad		30.33%
Anlagedeckungsgrad 2		102.53%
Unternehmensgewinn	CHF	282'574.73
EBIT	CHF	196'601.00
EBITDA	CHF	1'773'822.79
Cashflow	CHF	1'501'533.86
Free Cashflow	CHF	608'044.28

B. Behandlung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 05.04.2023 beschlossen, die Jahresrechnung 2022 der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN in positivem Sinne zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung zu überweisen.

C. Antrag

Der Gemeinderat beantragt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN:

1. Die Jahresrechnung der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2022 sowie der Bericht der Revisionsstelle Curia AG, Chur, vom 20.03.2023 seien gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Ziff. 1 lit. e) zu genehmigen.

Beilagen:

1. Bilanz 2022
2. Erfolgsrechnung 2022
3. Investitionen 2022
4. Revisionsbericht der Curia AG, Chur, vom 20.03.2023

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Anhang zur Jahresrechnung 2022

Der ausführliche Geschäftsbericht 2022 kann auf der Homepage der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN www.apgn.ch heruntergeladen oder bei den APGN bezogen werden (Tel. 055 618 45 25 oder info.letz@apgn.ch).

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der GPK wurden zur Prüfung des Geschäftes folgende Unterlagen übergeben:

- Jahresrechnung 2022
- Anhang zur Jahresrechnung
- Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision vom 20.03.2023 der Curia AG
- Geschäftsbericht 2022
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 05.04.2023 mit Beschluss des Antrages an die Gemeindeversammlung

Vertreter der GPK waren am Reporting der APGN vom 22.03.2023 anwesend.

Die GPK hat die Jahresrechnung 2022 der APGN beurteilt und den Revisorenbericht zur Kenntnis genommen. Das Geschäftsjahr 2022 schliesst mit einem Gewinn von CHF 282'574 ab, gegenüber einem Verlust von CHF 94'751 im Jahre 2021. Der Hauptgrund für das positive Ergebnis liegt im geringeren Finanzaufwand, der Auflösung von Reserven und einer Entnahme aus dem Spendenfonds.

Die GPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2022 der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord zu genehmigen.

BILANZ

AKTIVEN	Ziff s. Anhang	31.12.2022	31.12.2021
Flüssige Mittel	1	1'018'338.66	410'294.38
Forderungen aus Leistungen und Lieferungen	2	1'618'993.07	1'552'638.05
Übrige kurzfristige Forderungen	3	78'560.51	58'525.90
Vorräte	4	234'078.85	205'112.70
Aktive Rechnungsabgrenzung	5	275'825.02	60'411.05
Total Umlaufvermögen		3'225'796.11	2'286'982.08
Finanzanlagen (Anteile GAW Linth)		30'000.00	30'000.00
Sachanlagen	6	36'903'316.10	35'189'103.31
Total Anlagevermögen		36'933'316.10	35'219'103.31
Total Aktiven		40'159'112.21	37'506'085.39
PASSIVEN	Ziff s. Anhang	31.12.2022	31.12.2021
Verbindlichkeiten aus Leistungen und Lieferungen	7	984'224.93	1'006'888.35
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	8	1'079'478.39	900'083.55
Passive Rechnungsabgrenzung	9	228'002.03	333'256.27
Total kurzfristiges Fremdkapital		2'291'705.35	2'240'228.17
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	10	17'000'000.00	14'500'000.00
Zweckgebundene Fonds (langfristig)	11	8'685'447.83	8'826'367.07
Total langfristiges Fremdkapital		25'685'447.83	23'326'367.07
Total Fremdkapital		27'977'153.18	25'566'595.24
Eigenkapital		9'100'177.87	9'194'929.07
freier Fond (freiwillige RST vor 2012)	12	2'799'206.43	2'839'312.28
Jahresgewinn / Jahresverlust		282'574.73	-94'751.20
Total Eigenkapital		12'181'959.03	11'939'490.15
Total Passiven		40'159'112.21	37'506'085.39

ERFOLGSRECHNUNG

	Ziff s. Anhang	2022	2021
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	13	16'182'048.41	15'725'794.83
Betriebsbeiträge		890.00	12'960.00
Spenden	11	1'650.00	4'825.75
Betriebsertrag		16'184'588.41	15'743'580.58
Personalaufwand	14	-11'269'718.14	-11'355'810.29
Sachaufwand	15	-3'141'047.48	-2'739'615.26
Betriebsaufwand		-14'410'765.62	-14'095'425.55
EBITDA		1'773'822.79	1'648'155.03
Abschreibungen	16	-1'577'221.79	-1'322'811.24
BETRIEBLICHES ERGEBNIS		196'601.00	325'343.79
Finanzaufwand	17	-346'475.92	-467'929.95
Finanzertrag (Kapitalzins ertrag)		431.10	431.09
Finanzergebnis		-346'044.82	-467'498.86
Auflösung/Entnahme Refinanzierungs-RST	11	230'245.00	16'416.75
Fondsergebnis Refinanzierungs-RST		230'245.00	16'416.75
Entnahme Fonds Spenden	11	124'898.70	12'037.37
Zuweisung Fonds Spenden	11	-1'650.00	-4'825.75
Fondsergebnis Spenden		123'248.70	7'211.62
Entnahme freier Fond	12	40'105.85	0.00
Zuweisung freier Fond	12	0.00	0.00
Fondsergebnis freier Fond		40'105.85	0.00
ORDENTLICHES ERGEBNIS		244'155.73	-118'526.70
Betriebsfremder Ertrag	18	642'875.00	322'025.05
Betriebsfremder Aufwand	18	-321'876.54	-227'161.15
Betriebsfremde Abschreibungen	18	-102'055.00	0.00
Entnahme aus Fonds	18	0.00	10'078.20
Zuweisung an Fonds	18	-212'574.46	-104'942.10
Betriebsfremde Ergebnisse		6'369.00	0.00
ausserordentl., einmalig. oder periodenfremdes Ergebnis	19	32'050.00	23'775.50
JAHRESGEWINN / JAHRESVERLUST		282'574.73	-94'751.20

Investitionen APGN 2022

	Budget	Rechnung	Bemerkungen
Letz			
Kaffemaschine Cafeteria	17'000.00	19'243.72	
Kombisteamer	25'000.00	33'529.00	neu 2 Geräte mit Unterbau
Backofen Gastro	0.00	23'150.50	von 2020 verschoben (20'000)
10 Bodenpflegebetten, Nachttischli, Lam	60'000.00	62'816.85	
Letz grosse Abwaschmaschine	65'000.00	40'752.60	
Letz Erstellung Parkplätze	290'000.00	5'335.30	Projekt noch im Bau
Letz zweiter Lift Haus Mürtschen	230'000.00	2'421.65	Projekt noch im Bau
Letz Rufempfänger	6'500.00	5'779.14	
Hof			
Hof Nachttische, 14 Stk	21'026.00	16'740.65	
Hof Kombisteamer	28'300.00	21'021.75	
Scheuersaugmaschine	0.00	5'309.60	def. Gerät ersetzt
APGN			
neues Kassasystem alle Standorte	57'500.00	32'861.40	
Waschmaschine	18'500.00	16'254.80	
Update und Erweiterung Logimen	10'600.00	7'670.00	
Kühlzelle Verpflegung	0.00	71'054.75	von 2021 noch offen (72'000)
APGN Wechseldruckmatratzen, 3 Stk	15'041.00	10'026.85	nur 2 St. angeschafft
APGN Ersatz alte PC (Windows 7)	25'000.00	20'059.60	
APGN Federbodenwagen 180l, 4 Stk.	5'200.00	0.00	über Betriebsrechnung
Datenschutz	25'000.00	0.00	Projekt läuft 2023 weiter
Total	899'667.00	394'028.16	
Zugänge Projekte im Bau		2'999'461.42	
Aktivierung Projekte im Bau		7'898'086.30	
Total Zugänge Sachanlagen		11'291'575.88	

**Bericht der Revisionsstelle zur
eingeschränkten Revision**

für das Geschäftsjahr 2022 der

**Alters- und Pflegeheime Glarus Nord
(APGN), Glarus Nord**



**BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUR EINGESCHRÄNKTEN REVISION
an den Verwaltungsrat der**

ALTERS- UND PFLEGEHEIME GLARUS NORD (APGN), GLARUS NORD

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN) für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz und dem Organisationsreglement entspricht.

Chur, 20. März 2023

CURIA AG

Flavio Andri
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Leitender Revisor

Susanna Denoth
Dipl. Wirtschaftsprüferin

Beilagen Jahresrechnung

5. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN

A. Kommentar zur Jahresrechnung

Der Jahresabschluss 2022 weist einen Verlust von CHF 0.84 Mio. aus (im Vorjahr resultierte ein Gewinn von CHF 0.17 Mio.). Der starke Anstieg der Strom- und Gaspreise, der im vierten Quartal 2021 begonnen hatte, verschärfte sich durch den Krieg in der Ukraine und die drohende Energiemangellage im Jahr 2022 noch einmal deutlich. Ein neuer Höhepunkt im August 2022 stellte die bis dahin eindrücklichen Preisentwicklungen nochmals deutlich in den Schatten.

Den TBGN gelang es, den erneut rekordhohen Marktpreisen im Sommer 2022 dank einer gestaffelten, über mehrere Zeitpunkte verteilte und in mehrere Tranchen gegliederte Strombeschaffung auszuweichen. Die Energiebeschaffung für die Grundversorgung für das Jahr 2023 war bis Juni bereits vollständig abgeschlossen.

In der Jahresrechnung 2022 schlagen vor allem die höheren Energiepreise mit einem Verlust in der Höhe von CHF 0.8 Mio. gegenüber dem budgetierten Verlust in der Höhe von CHF 1.9 Mio. zu Buche. Für die erwarteten Verluste der höheren Strompreise im Jahr 2022 wurde bereits in der Jahresrechnung 2021 eine Rückstellung in der Höhe von CHF 2.8 Mio. getätigt. Diese Rückstellung wurde in der Jahresrechnung 2022 aufgelöst und ermöglichte damit, diese ausserordentlichen Preisschwankungen über zwei Geschäftsjahre zu verteilen. Überdies half der geschickte Einsatz der eigenen Kraftwerke zu den teuersten Stunden mit ihren deutlich tieferen Produktionskosten, die Energiebeschaffung der Grundversorgung stark zu entlasten.

Der Jahresabschluss 2022 wurde am 02.03.2023 durch die Revisionsstelle geprüft. Das Schlussgespräch mit der Revisionsstelle und dem Verwaltungsratspräsidenten sowie dem Vorsitzenden des Verwaltungsratsausschusses "Prüfung und Risiko" fand am 14.03.2023 statt. Der Verwaltungsrat verabschiedete die Jahresrechnung 2022 am 27.03.2023 zuhanden des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung.

Erläuterungen zur Bilanz

Die höheren Beschaffungskosten für Strom bei gleichzeitig aus regulatorischen Gründen untersagter Möglichkeit unterjähriger Tarifanpassungen belasten die Liquidität. Sie sinkt um CHF 3.7 Mio. auf CHF 8.2 Mio. Die Sachanlagen mit CHF 72.7 Mio. sind gemäss ihrem langfristigen Charakter mit langfristigem Eigenkapital von CHF 79.3 Mio. stabil finanziert.

Die Sachanlagen von Kraftwerken, Netzen und Kommunikation steigen um CHF 1.0 Mio. auf insgesamt CHF 72.7 Mio. In diese Anlagen wurden im Geschäftsjahr 2022 rund CHF 5.1 Mio. investiert. Anlagenabgänge und Abschreibungen betragen CHF 4.1 Mio.

Die kurzfristige Rückstellung in der Höhe von CHF 2.8 Mio. für die höher erwarteten Energiepreise 2022 wurde nicht mehr benötigt und infolgedessen aufgelöst. Das langfristige Darlehen in der Höhe von CHF 5 Mio. mit Fälligkeit per 22.03.2022 wurde zur Sicherstellung der Liquidität um drei Jahre verlängert.

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Der Betriebsertrag erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um CHF 6.7 Mio. auf CHF 41.8 Mio. Im Netzgebiet Glarus Nord steigt die Energieabgabe um 5.8 % auf 161.4 Gigawattstunden (GWh). Die eigene Energieproduktion fällt aufgrund der anhaltenden Trockenheit um 7.6 % auf 31.8 Gigawattstunden. Bei den Investitionen in die Sachanlagen von gesamthaft CHF 5 Mio. erbrachten die Mitarbeitenden einen Anteil von 14 % mittels eigener Leistungen in der Höhe von CHF 0.7 Mio.

Der Einkauf für Energie und Netznutzung beträgt CHF 21.7 Mio. und umfasst nebst den höheren Energiepreisen auch die mengenmässig gestiegene Energieabgabe im Netzgebiet. Die Auflösung der Rückstellung für die höher erwarteten Energiepreise von CHF 2.8 Mio. reduziert den Energieaufwand.

Der Personalaufwand bleibt im Vergleich zum Vorjahr mit CHF 5.5 Mio. unverändert. Der Fachkräftemangel ist deutlich spürbar, einige Stellen blieben mehr als 18 Monate unbesetzt. Die Abschreibungen von Sachanlagen blieben mit CHF 4.1 Mio. stabil. Das Finanzergebnis fällt aufgrund von nicht realisierten Kursverlusten auf den Beteiligungen um CHF 0.8 Mio. schlechter aus.

Erläuterungen zur Mittelflussrechnung (Cashflow)

Der Mittelzufluss aus betrieblicher Tätigkeit lag aufgrund der Auswirkungen der höheren Energiebeschaffung mit CHF 1.4 Mio. deutlich unter dem Vorjahreswert in der Höhe von CHF 10.3 Mio. Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit lag mit CHF 5.1 Mio. leicht unter dem Vorjahr. Damit reichte der Mittelzufluss aus dem Betrieb nicht, um die Investitionen in die Sachanlagen zu decken. Der Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit lag aufgrund einer reduzierten Gewinnausschüttung bei rund CHF 0.1 Mio. und damit tiefer als im Vorjahr. Bei der Liquidität zeigt sich die Summe aller Mittelflüsse im Jahr 2022, die flüssigen Mittel nahmen um CHF 3.7 Mio. ab.

B. Behandlung der Jahresrechnung und der ordentlichen Gewinnablieferung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 05.04.2023 beschlossen, die Jahresrechnung 2022 der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN in positivem Sinne zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung zu überweisen.

Er hat zudem dem Vortrag des Bilanzgewinns von CHF 5'290'069 auf die Rechnung 2023 zugestimmt.

C. Anträge

Der Gemeinderat beantragt in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN:

1. Die Jahresrechnung der Technischen Betriebe Glarus Nord für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2022 sowie der Bericht der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers, Chur, vom 22.03.2023 seien gemäss Gemeindegesetz Art. 41 Ziff. 1 lit. e) zu genehmigen.

Beilagen:

1. Bilanz 2022
2. Erfolgsrechnung 2022
3. Gewinnverwendung
4. Revisionsbericht der PricewaterhouseCoopers AG vom 22.03.2022

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Anhang zur Jahresrechnung 2022
- Eigenkapitalnachweis

Der ausführliche Geschäftsbericht 2022 kann auf der Homepage der Technischen Betriebe Glarus Nord TBGN www.tbgn.ch heruntergeladen werden.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission

Für die Beurteilung der Jahresrechnung 2022 der TBGN standen der GPK die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresrechnung der TBGN 2022 inkl. Bericht der Revisionsstelle
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 05.04.2023 mit Formulierungsvorschlag für späteren Bulletin-Text

Ausserdem nahm die GPK am Reporting der TBGN an den Gemeinderat vom 05.04.2023 teil.

Die Jahresrechnung 2022 schliesst mit einem Verlust von CHF 0.84 Mio. ab.

Die Energiebeschaffungspreise stiegen bereits im Herbst 2021 unerwartet an. Deshalb wurde schon in der Jahresrechnung 2021 eine Rückstellung von CHF 2.8 Mio. gebildet. Der Preisanstieg setzte sich aufgrund des Krieges in der Ukraine sowie der drohenden Energiemangellage weiter fort und erreichte im August 2022 seinen Höhepunkt. Daraus resultierten Mehraufwände beim Einkauf Energie von CHF 3.6 Mio. gegenüber dem Budget 2022.

Die TBGN budgetierte für das Jahr 2022 einen Verlust von CHF 1.9 Mio. Der ausgewiesene Verlust in der Jahresrechnung 2022 fiel aufgrund der Auflösung der im 2021 gebildeten Rückstellung sowie tieferen Lohnkosten aufgrund unbesetzter Stellen tiefer aus. Der Verlust wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Die GPK empfiehlt den Stimmbürgern, die vorliegende Jahresrechnung 2022 der TBGN zu genehmigen.

Bilanz

	Erläuterungen im Anhang	31.12.2022 CHF	31.12.2021 CHF
Aktiven			
Flüssige Mittel		8'232'305	11'955'036
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	8'311'251	7'886'441
übrige kurzfristige Forderungen	2	111'261	52'657
Vorräte und nicht fakturierte Arbeiten	3	599'000	523'000
Aktive Rechnungsabgrenzung	4	240'821	167'524
Umlaufvermögen		17'494'637	20'584'657
Finanzanlagen	5	2'708'584	3'538'681
Beteiligungen	6	200'000	200'000
Sachanlagen	7	72'704'984	71'794'787
Anlagevermögen		75'613'568	75'533'468
Total Aktiven		93'108'205	96'118'125
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	-7'510'703	-6'117'159
übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	9	-204'076	-859'777
Passive Rechnungsabgrenzungen	10	-1'042'357	-1'059'730
kurzfristige Rückstellungen	11	0	-2'800'000
Kurzfristiges Fremdkapital		-8'757'135	-10'836'665
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	12	-5'000'000	-5'000'000
Langfristiges Fremdkapital		-5'000'000	-5'000'000
Dotationskapital		-4'000'000	-4'000'000
Reserven		-10'665'650	-10'665'650
Aufwertungsreserven		-59'395'350	-59'395'350
Gewinnvortrag		-6'133'415	-6'046'371
Jahresverlust/-gewinn (+/-)		843'346	-174'088
Eigenkapital		-79'351'070	-80'281'460
Total Passiven		-93'108'205	-96'118'125

Erfolgsrechnung

	Erläuterungen im Anhang	31.12.2022 CHF	Budget 2022 CHF	31.12.2021 CHF
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	13	40'984'448	35'587'000	34'282'540
Aktiviere Eigenleistungen		712'993	500'000	697'116
Andere betriebliche Erträge		148'170	50'000	156'357
Erlösminderungen		-17'196	-35'000	-17'036
Betriebsertrag		41'828'415	36'102'000	35'118'978
Einkauf Energie und Netznutzung	14	-21'677'084	-17'577'000	-16'602'018
Konzessionen und Abgaben	14	-4'842'834	-4'803'000	-4'704'903
Material und Fremdleistungen		-3'593'242	-3'450'000	-2'229'383
Bruttogewinn 1		11'715'256	10'272'000	11'582'673
Personalaufwand	15	-5'495'562	-6'455'000	-5'452'037
Bruttogewinn 2		6'219'694	3'817'000	6'130'636
Sonstiger Betriebsaufwand	16	-1'961'000	-1'698'000	-1'714'350
Betriebsergebnis vor Zinsen und Abschreibungen		4'258'694	2'119'000	4'416'286
Abschreibungen	17	-4'159'691	-3'900'000	-4'174'953
Betriebsergebnis		99'002	-1'781'000	241'333
Finanzergebnis	18	-1'076'417	-264'000	-296'122
Ordentliches Ergebnis		-977'415	-2'045'000	-54'789
Betrieblicher Nebenerfolg	19	82'884	40'000	81'115
Betriebsfremder Erfolg	20	32'185	34'000	44'049
Ausserordentlicher Erfolg	21	19'000		103'713
Ordentlicher Verlust / Gewinn aus Geschäftstätigkeit (- / +)		-843'346	-1'971'000	174'088
Jahresverlust / -gewinn (- / +)		-843'346	-1'971'000	174'088



Gewinnverwendung

Jahresverlust/-gewinn (-/+)	-843'346	174'088
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	6'133'415	6'046'371
Bilanzgewinn	5'290'069	6'220'459

Gewinnausschüttung nach Art. 19 Abs. 3 Organisationsreglement

zugunsten des Kunden (50 %)	0	-87'044
Zuweisung an Aufwertungsreserven	0	0
Vortrag auf neue Rechnung	5'290'069	6'133'415

Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers

an den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord

Näfels

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Technischen Betriebe Glarus Nord (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung, der Geldflussrechnung und dem Eigenkapitalnachweis für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz und dem Organisationsreglement.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Organisationsreglement und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

PricewaterhouseCoopers AG, Gartenstrasse 3, Postfach, 7001 Chur
Telefon: +41 58 792 66 00, www.pwc.ch

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Verwaltungsrat angewandten Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerungen ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben in der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Gewinnverwendung dem schweizerischen Gesetz und dem Organisationsreglement entspricht, und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG



Hans Martin Meuli
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



Hans Luzi Fausch

Chur, 22. März 2023

6. Genehmigung Verpflichtungskredit von CHF 800'000 für Sachleistungen sowie Verzicht auf Verrechnungen ESAF 2025 Glarnerland+

A. Ausgangslage

Das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest (ESAF) findet im Jahr 2025 in der Gemeinde Glarus Nord statt. Das ESAF ist eines der grössten Volksfeste und das grösste wiederkehrende Sportereignis der Schweiz. Es werden rund 350'000 Besucherinnen und Besucher auf dem Flugplatz in Mollis erwartet. Auf dem Gelände des Flugplatzes - neben dem Rollweg - soll eine Arena mit einem Fassungsvermögen für über 50'000 Personen aufgestellt werden.

Die Austragung findet das erste Mal im Glarnerland statt. Das Gesamtbudget beläuft sich auf CHF 35 bis 40 Mio. Weitere Informationen rund um das Thema ESAF sind auf der offiziellen Homepage des Trägervereins (www.esaf2025.ch) zu finden.

Im März 2022 stellte das OK ESAF 2025 Glarnerland+ bei der Gemeinde Glarus Nord ein Gesuch für einen Unterstützungsbeitrag in Höhe von CHF 900'000. Die interne Arbeitsgruppe der Gemeinde Glarus Nord hat im Folgenden eine Aufstellung über die ungefähre Höhe der erwarteten Sach- und Barleistungen sowie Verzicht auf Verrechnungen erarbeitet. Diese Aufstellung beläuft sich auf CHF 800'000. Der Gemeindeversammlung liegt folgende Kostenaufstellung vor:

Leistungen der Gemeinde ans ESAF 2025 Glarnerland+	Art der Leistung	Wert in CHF (exkl. MwSt.)
Mitarbeit Planung, Umsetzung und Betrieb Bereiche	Sachleistung	285'000
Gutachten von Dritten	Sachleistung	90'000
Feuerwehr-Einsatz inkl. Pikettdienste	Verzicht auf Verrechnung	80'000
Bewilligungsgebühren	Verzicht auf Verrechnung	75'000
Nutzung / Miete von Infrastrukturen und Liegenschaften	Verzicht auf Verrechnung	70'000
Personaleinsatz	Verzicht auf Verrechnung	60'000
Mitarbeit in der Koordinationsgruppe Gesamtbewilligung	Verzicht auf Verrechnung	60'000
Mitarbeit in der Begleitgruppe Landnutzung	Verzicht auf Verrechnung	30'000
Barleistungen	Barleistung	50'000
Total Kostenschätzung		800'000

Unter "Mitarbeit Planung, Umsetzung und Betrieb Bereiche" sind Sachleistungen wie Reinigung, Abwasser und Wasser, die Projektkoordination sowie das Sitzungswesen zu verstehen.

Dienstleistungen bei der Entsorgung und die Energie werden durch die KETRAG und die TBGN direkt zur Verfügung gestellt und sind nicht in der vorliegenden Auflistung enthalten. Das OK ESAF 2025 Glarnerland+ organisiert die Entsorgung und legt ein Entsorgungskonzept vor.

Der Verwaltungsrat der TBGN hat am 27.03.2023 entschieden, dass die TBGN einen Sponsoring-Beitrag in der Höhe von 10 Prozent des Auftragsvolumens der TBGN-Leistungen mit einer Obergrenze von CHF 100'000 beitragen werden.

Die Kosten von "Gutachten von Dritten" beinhalten eventuelle Anpassungen von Schutzzonen bzw. -arealen und allfällige Kompensationsmassnahmen im Bereich Umwelt. Allfällige Kompensationsmassnahmen können u.a. Mandate, Spezialisten und Projektverfasser für Spezialthemen und Rechtsdienste sein.

Unter Personaleinsatz ist zu verstehen, dass der Anlass durch die Gemeinde Glarus Nord personell unterstützt wird. Zudem wird dem OK ESAF 2025 Glarnerland+ seitens Gemeinde Glarus Nord eine direkte Ansprechperson zur Verfügung gestellt. Die Aufgaben sind u.a. die Bündelung aller gemeinde-spezifischen Anliegen.

Die Koordinationsgruppe Gesamtbewilligung beschäftigt sich mit dem Mandat der Bauherrenunterstützung sowie allfälligen Eigenleistungen.

Finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand

Das ESAF ist - wie auch in den Vorjahren bei anderen Gemeinden - auf Unterstützung durch die öffentliche Hand und dabei auf die Hilfe der Standortgemeinde angewiesen. Die Stadt Burgdorf sprach im Jahr 2013 einen Beitrag in der Höhe von CHF 700'000. Dieser Betrag setzte sich aus Bar- und Sachleistungen zusammen. Die Stadt Zug unterstützte das ESAF im Jahr 2019 mit CHF 900'000 (CHF 300'000 Barleistungen und CHF 600'000 Sachleistungen). Im Jahr 2022 fand das ESAF in Pratteln statt und wurde von der Gemeinde mit CHF 750'000 unterstützt. Die Sachleistungen wurden mit CHF 450'000 beziffert. Die kommunalen Projekte - u.a. Raumgestaltungs-elemente, Plakatserien, Kommunikation sowie ein begleitetes Kulturprojekt, welche auch nach dem ESAF bestehen bleiben - wurden mit CHF 300'000 gefördert.

Das OK ESAF steht des Weiteren in Verhandlungen mit der Gemeinde Glarus sowie sämtlichen Nachbargemeinden bis nach Rapperswil-Jona und ins Sarganserland. Der Kanton Glarus hat an der Landsgemeinde 2018 einem Beitrag von CHF 2 Mio. ohne Diskussion zugestimmt und auch die Kantone Schwyz und St. Gallen haben Sponsoring-Beiträge zugesichert.

Nach der Genehmigung des Kredites für das ESAF 2025 Glarnerland+ wird dem Gemeinderat Glarus Nord der Patronatsvertrag zur Genehmigung vorgelegt. Der beantragte Kredit bildet Bestandteil dieses Vertrages.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Finanzhaushaltsgesetz vom 03.05.2009 (Stand 01.01.2023); Finanzhaushaltverordnung vom 31.08.2022 (Stand 01.01.2023); Gemeindegesetz Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.01.2023), Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.01.2020.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Es wird ein Verpflichtungskredit von insgesamt CHF 800'000 für Sach- und Barleistungen sowie Verzicht auf Verrechnungen fürs ESAF 2025 beantragt. Im Budget 2023 wurden CHF 230'000 in der Erfolgsrechnung eingestellt und genehmigt. Für die Jahre 2024 und 2025 sind Budgetkredite von ca. CHF 300'000 bzw. 400'000 ins Budget aufzunehmen. Zu welchem Zeitpunkt die Leistungen konkret anfallen, ist zum jetzigen Zeitpunkt schwierig abzuschätzen. Aus diesem Grund ist die Summe der einzelnen Budgetkredite gegenwärtig höher als der Verpflichtungskredit.

Antrag für einen Verpflichtungskredit

Bezeichnung	KST	Konto-Nr.	Verpflichtungskredit	Budgetkredit 2023
Leistungen der Gemeinde ans ESAF 2025	30225	Diverse	800'000	230'000

in CHF inkl. MwSt.

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verpflichtungskredit von CHF 800'000 für Sach- und Barleistungen sowie Verzicht auf Verrechnungen ans ESAF 2025 Glarnerland+ sei zu genehmigen.

Beilagen:

Keine

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Antrag OK ESAF 2025 Glarnerland+

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der Geschäftsprüfungskommission wurden zur Prüfung des Geschäftes folgende Unterlagen übergeben:

- Antrag ESAF 2025 Glarnerland+ i.S. Unterstützungsleistungen der Gemeinde Glarus Nord
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 05.04.2023 mit Beschluss des Bulletin-Textes

Die Gemeinde Glarus Nord gewährt dem OK ESAF 2025 Glarnerland+ einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 800'000 für Sach- und Barleistungen. In den Budgets 2024 und 2025 sei ein entsprechender Kredit aufzunehmen.

Die Prüfung der GPK hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit und Wirksamkeit gegeben sind und das Geschäft behandlungsreif ist.

7. Genehmigung Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Verein Volley Näfels

A. Ausgangslage

Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Verein Volley Näfels lief im Jahr 2022 aus. Nach Rücksprachen mit dem Verein und Prüfung der Beträge liegt nun der Gemeindeversammlung die angepasste und überarbeitete Leistungsvereinbarung mit dem Verein Volley Näfels zur Genehmigung vor:

Leistungsvereinbarung
zwischen
der Gemeinde Glarus Nord
vertreten durch den Gemeinderat Glarus Nord
(nachstehend Auftraggeberin genannt)
und
dem Verein Volley Näfels
vertreten durch
Martin Landolt, Präsident
Ivan Bedrac, sportlicher Leiter
(nachstehend Auftragnehmer genannt)

Es wird die folgende Leistungsvereinbarung über die finanziellen Beiträge an den Verein Volley Näfels über den Zeitraum 2023 - 2026 abgeschlossen:

Artikel 1: Grundlagen

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Ausrichtung des jährlichen Beitrags der Auftraggeberin an den Auftragnehmer und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vereinbarungsparteien. Die Erbringung dieser Leistung durch die Gemeinde basiert auf den Bestimmungen des "Beitragsreglementes für Vereine" und den im "Kulturleitbild" aufgeführten Kriterien für die Kulturförderung der Gemeinde.

Artikel 2: Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Vereinszweck

Die Leistungen des Auftragnehmers richten sich nach dem in den Vereinsstatuten vom 21. August 2015 (Anhang 1) unter Art. 2 definierten Vereinszweck. Volley Näfels ist unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität bestrebt, den Volleyballsport in Näfels und Umgebung zu fördern und zu verbreiten sowie die Kameradschaft und Geselligkeit untereinander zu pflegen.

2.2 Allgemeine Leistungen für die Auftraggeberin

Der Auftragnehmer bietet Männern und Frauen aller Altersstufen (Aktive und Junioren/-innen) Gelegenheit, dem Vereinszweck nachzuleben und Volleyball zu spielen. Der Auftragnehmer stellt einen geregelten Volleyballbetrieb sicher und fördert sowohl den Breiten- als auch den Spitzensport. Der Auftragnehmer ist als Verein Mitglied des Schweizerischen Volleyball-Verbandes (SWISS VOLLEY) sowie des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Der Verein spielt in der Nationalliga A und zählt zudem rund 20 verschiedene Teams.

2.3 Spezielle Leistungen für die Auftraggeberin:

Volleyballschule und Zusammenarbeit mit Talentschulen

- Um für den Verein neue Mitglieder zu rekrutieren, engagiert sich der Auftragnehmer stark in der Jugendausbildung, indem er insbesondere eine eigene Volleyballschule betreibt und sich für die Nachwuchsförderung einsetzt. Mit der Volleyballschule besteht ein Konzept, welches dem Verein ermöglicht, der führende Anbieter von ausgezeichneter Nachwuchsarbeit zu sein. Verbunden mit der Perspektive auf Spitzensport bestehen zusätzliche Optionen zu überregionaler Zusammenarbeit.

- Der Auftraggeber arbeitet mit der Sportschule Glarnerland sowie mit "Volley Talents" in Jona, Chur und Glarus zusammen, dies auf der Basis der regionalen Athletenentwicklung der Swiss Volley Region GSGL (Graubünden, St. Gallen, Glarus, Liechtenstein).
- Die Schüler werden in wöchentlichen Lektionen durch gut ausgebildete Trainer (J+S) unterrichtet. Sie erhalten eine praktische Ausbildung, welche es ihnen ermöglicht, in der Juniorenmannschaft zu spielen.
- Besonders engagierte und talentierte Schüler erhalten die Möglichkeit, mit verbandsanerkannten Trainern zu trainieren und in der Regionalauswahl zu spielen.

2.4 Berichterstattung

Die Berichterstattung durch den Auftragnehmer erfolgt durch die Zustellung folgender Unterlagen bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres:

- Letztjähriger Jahresbericht mit Aktivitätenliste;
- Bilanz und Erfolgsrechnung (von der HV genehmigt).

Artikel 3: Leistungen Auftraggeberin

Die effektive, finanzielle Unterstützung beträgt CHF 126'000. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Auftraggeberin zahlt dem Auftragnehmer für die Leistungen (Nachwuchsförderung) gemäss Punkt 2.3. (Spezielle Leistungen) für die Auftraggeberin pro Jahr einen Beitrag in der Höhe von CHF 10'000.
- Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer die Linthhalle und die Novalishalle der lintharena für Trainings und Wettkämpfe kostenlos zur Verfügung. Bei Erstellung dieser Vereinbarung entspricht dies einem Gegenwert von ca. CHF 96'000 pro Jahr. Dieser Betrag wird anlässlich einer jährlichen durchgeführten Standortbestimmung mit der Auftraggeberin, dem Auftragnehmer und der lintharena besprochen und bei Bedarf angepasst.
- Wenn dem Verein innerhalb der jeweiligen Jahres-/Saisonplanung Hallen aufgrund anderweitiger Nutzung nicht zur Verfügung stehen, werden ihm die damit verbundenen Folgekosten bis zu einer Summe von CHF 10'000 pro Jahr erstattet; diese sind jeweils aufzulisten und der Gemeinde zur Prüfung einzureichen. Übersteigt die Summe CHF 10'000 pro Jahr, muss für den Restbetrag ein Gesuch gestellt werden.
- Für besondere Veranstaltungen wie z.B. Ausrichtung von nationalen Qualifikations- und/oder Finalturnieren/-spielen, Teilnahme an internationalen Wettbewerben etc. beteiligt sich die Auftraggeberin in Höhe von CHF 10'000. Ein Gesuch ist nur notwendig, wenn die Kosten überschritten werden.

Die Kosten werden der Auftraggeberin zweimal im Jahr durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Gem. Benutzungsreglement der Gemeinde Glarus Nord werden gemeindeeigene Anlagen den ansässigen Sportvereinen zu Trainingszwecken kostenlos zur Verfügung gestellt.

Im Falle des Auftragnehmers werden folgende Hallen kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Turnhalle Dorf Näfels, wöchentlich
- Turnhalle Schulhaus Schnegg Näfels, mehrmals wöchentlich
- Turnhalle Burg Näfels, Samstags, für Spiele des Volley Näfels
- Turnhalle Burg Näfels, mehrmals wöchentlich
- Mehrzweckhalle Turnhalle Oberurnen, wöchentlich

Dies im Gesamtwert von rund CHF 65'000.00.

- In speziellen Situationen (z.B. Covid-19) bemüht sich die Gemeinde, nach Möglichkeit gemeindeeigene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- Es werden zwei Sitzungen im Jahr stattfinden, in welcher die entstandenen und anfallenden Kosten besprochen werden. Die Sitzungen finden jeweils am Anfang und in der Mitte des Jahres statt.

Die Reservation und Nutzung der Räumlichkeiten richten sich nach dem "Benutzerreglement für die öffentlichen Infrastrukturen der Gemeinde Glarus Nord" vom 1. Mai 2019 und ist Sache des Nutzers.

Artikel 4: Dauer, Kündigung, Fortsetzung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft. Sie verlängert sich, ohne Kündigung einer Partei, um 4 Jahre (Legislaturperiode) Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr auf den nächsten Kündigungstermin. Erstmaliger Kündigungstermin ist der 31.12.2026.

Diese Leistungsvereinbarung schliesst ausdrücklich Beiträge an Investitionen (z.B. neues Vereins-tenue etc.) aus. Solche Beiträge müssen separat ausgehandelt werden. Sie unterliegen den entsprechenden Finanzkompetenzen der Gemeinde.

Kommt eine Partei mit wesentlichen Pflichten oder Leistungen in Verzug (z.B. Abstieg in die National-liga B) und schafft innert Frist keine Abhilfe, so ist die Gegenpartei berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Eine Kündigung entbindet - bis zum Ablauf der Kündigungsfrist - nicht von den bestehenden Verpflichtungen.

Artikel 5: Inkrafttreten

Die Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.01.2023), Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.01.2020; Finanzhaushaltsgesezt vom 03.05.2009 (Stand 01.01.2023); Finanzhaushaltsver-ordnung vom 31.08.2022 (Stand 01.01.2023)

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Im Budget 2023 wurden die Ausgaben für die Leistungsvereinbarung mit dem Volley Näfels einge-stellt.

Zusammenstellung Leistungen	CHF
Spezielle Leistungen (Nachwuchsförderung)	10'000
Unentgeltliche Benutzung Linthhalle und Novalishalle der lintharena	96'000
Folgekosten, wenn Hallen aufgrund anderweitiger Nutzung nicht verfügbar sind	max. 10'000
Besondere Veranstaltungen (nationale Qualifikationen usw.)	max. 10'000
Kosten	126'000

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Verein Volley Näfels sei rückwirkend per 01. Januar 2023 zu genehmigen.

Beilagen:

Keine

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Für die Bearbeitung dieses Geschäftes standen der Geschäftsprüfungskommission folgende Unterla-gen zur Verfügung:

- Protokollauszug der 7. Gemeinderatssitzung vom 05.04.2023 mit Beschluss des Bulletin-Textes
- Leistungsvereinbarung über die finanziellen Beiträge an den Verein Volley Näfels über den Zeitraum 2023 – 2026
- Statuten Volley Näfels vom 17.08.2012
- Kostenzusammenstellungen Turnhallen und Lintharena

Die Vereinbarung gilt für die Jahre 2023 bis 2026 und verursacht wiederkehrende Kosten von jährlich CHF 126'000. Für weitere CHF 65'000 stellt die Gemeinde Infrastruktur im Rahmen des Benutzungs-reglements zur Verfügung. Die Kosten für das Jahr 2023 sind im Budget eingestellt.

Die Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Rechtmässigkeit und Wirksamkeit gegeben sind.

8. Genehmigung eines Zusatz- und Nachtragskredits von max. CHF 800'000 sowie Genehmigung Aktienkapitalerhöhung um CHF 700'000 (von CHF 300'000 auf neu CHF 1'000'000) für die lintharena ag, Näfels

A. Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11.06.2021 genehmigten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und der lintharena ag. Der jährliche Beitrag wurde auf pauschal CHF 995'000 (plus eine Abgeltung für das Schulschwimmen von jährlich CHF 220'000) für die Jahre 2022 - 2024 festgelegt. Zusätzlich wurde an der Gemeindeversammlung für das Jahr 2021 ein Verpflichtungskredit über CHF 1'070'000 als Anschubfinanzierung für den Neustart im Jahr 2021 genehmigt.

Am 15.12.2021 konnte die lintharena erfolgreich wiedereröffnet werden. Es zeigt sich aber, dass das erste Geschäftsjahr 2022 mit den Auswirkungen von Corona sowie mit dem Fachkräftemangel zu kämpfen hatte, was sich alles negativ auf die Einnahmen wie auch auf die Kosten auswirkte. Aus diesem Grund wurde der lintharena an der Gemeindeversammlung vom 08.11.2022 ein Zusatz- und Nachtragskredit von CHF 1'250'000 und am 02.02.2023 vom Gemeinderat ein weiterer Zusatz- und Nachtragskredit von CHF 99'000 für das Geschäftsjahr 2022 zugesprochen und genehmigt.

Anlässlich des Reportings vor dem Gemeinderat am 08.02.2023 präsentierten die Verantwortlichen der lintharena ag eine erste Version des Budget 2023, welches ein Defizit von rund CHF 800'000 vorsah.

Der Verwaltungsrat der lintharena ag legt nun dem Gemeinderat ein überarbeitetes Budget 2023 vor, welches er am 26.03.2023 beschlossen hat. Dieses aktualisierte Budget 2023 weist einen Fehlbetrag von CHF 749'000 aus. Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass im Geschäftsjahr 2023 ein rund CHF 600'000 besseres Jahresergebnis als im Geschäftsjahr 2022 erzielt werden kann.

Im vorliegenden Budget 2023 sind Energiekosten von CHF 1'147'000 ausgewiesen. Dies sind rund CHF 407'000 mehr als in der Planrechnung 2022 - 2024, als für das Jahr 2023 mit Energiekosten von CHF 740'000 kalkuliert wurde.

Der Verwaltungsrat der lintharena ag stellt dem Gemeinderat folgende Anträge:

1. Gewährung eines Zusatz- und Nachtragskredits für das Geschäftsjahr 2023 von CHF 800'000, basierend auf dem vorliegenden Budget 2023.
2. Eine Erhöhung des Aktienkapitals um CHF 700'000 von bisher CHF 300'000 auf neu CHF 1'000'000.

Der Verwaltungsrat der lintharena ag begründet seine Anträge wie folgt:

1. Der beantragte Zusatz- und Nachtragskredit von CHF 800'000 setzt sich aus den Mehrkosten für Energie von CHF 407'000 und einem Verlustbeitrag von CHF 342'000 zusammen.
2. Das niedrige Aktienkapital von CHF 300'000 ist bereits im 2022 von der Revisionsstelle Glaronia Treuhand AG als zu tief angesehen worden. Dies im Vergleich mit ähnlich aufgestellten Institutionen. Mit der beantragten Kapitalerhöhung auf ein Aktienkapital von CHF 1'000'000 kann eine grössere unternehmerische Unabhängigkeit erreicht werden und dies führt tendenziell zu einer höheren finanziellen Flexibilität und Stabilität.

Der Gemeinderat anerkennt den Handlungsbedarf und unterstützt den Antrag des Verwaltungsrates der lintharena ag auf rasche politische Abstimmung über den Zusatz- und Nachtragskredit und unterstützt die Genehmigung des beantragten Kredits von max. CHF 800'000 (inkl. Vorsteuerkürzung).

Da die lintharena ag eine privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaft ist, bei welcher jeweils nach einem sich abzeichnenden Fehlbetrag von der Hälfte des Aktienkapitals Massnahmen ergriffen werden müssen, ist das aktuelle Aktienkapital zu tief. Die Erhöhung des Aktienkapitals reduziert den terminlichen Druck für Sanierungsmassnahmen. An der Tatsache, dass die Gemeinde Glarus Nord Defizite decken muss - auch wenn dafür jeweils ein Gemeindeversammlungsbeschluss nötig ist - ändert das erhöhte Aktienkapital nichts. Der Gemeinderat unterstützt die Erhöhung des Aktienkapitals, die faktisch nur eine Verschiebung in der Bilanz darstellt und nicht erfolgswirksam ist.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.01.2023), Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.01.2020; Finanzhaushaltsgesezt vom 03.05.2009 (Stand 01.01.2023); Finanzhaushaltverordnung vom 31.08.2022 (Stand 01.01.2023), Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord für die lintharena ag vom 22.11.2019, Leistungsvereinbarung vom 01.09.2021 zwischen der Gemeinde Glarus Nord und der lintharena ag.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Beiträge von Seiten der Gemeinde zur Deckung von Betriebsdefiziten führen zu Vorsteuerkürzungen bei der Mehrwertsteuer. Aufgrund dieser Vorsteuerkürzungen bei der Mehrwertsteuer bei der lintharena ag beträgt der beantragte Zusatz- und Nachtragskredit nicht CHF 749'000, sondern max. CHF 800'000. Der Zusatz- und Nachtragskredit in der Höhe von max. CHF 800'000 wird dem Konto 363400 / KST 30200 belastet und hat einen negativen Einfluss auf das Jahresergebnis 2023.

Antrag für einen Zusatz- und Nachtragskredit

Bezeichnung	KST	Konto-Nr.	Zusatzkredit	Nachtragskredit
lintharena ag	30200	363400	Max. 800'000	Max. 800'000

in CHF inkl. MwSt.

D. Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Zusatz- und Nachtragskredit für die lintharena ag von Total max. CHF 800'000 zulasten KST 30200 sei zu genehmigen.
2. Die Kapitalerhöhung um CHF 700'000 auf neu CHF 1'000'000 sei ebenfalls zu genehmigen.

Beilagen:

Keine

Der ausführliche Geschäftsbericht 2022 und die Jahresrechnung 2022 können auf der Homepage der lintharena ag www.lintharena.ch/geschaeftsbericht heruntergeladen werden.

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Für die Beurteilung dieses Geschäfts standen der GPK die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Budget 2023 lintharena ag (Stand 29.03.2023) inkl. Details
- Finanzzahlen der lintharena ag 2022-2023
- Geschäftsbericht der lintharena ag 2022
- Protokollauszug des Gemeinderates vom 05.04.2023 mit Beschluss des Bulletin-Textes

Das Reporting der lintharena ag an den Gemeinderat wird nach der Drucklegung des Gemeindeversammlung-Bulletins erfolgen.

Das vorliegende Geschäft besteht aus zwei Teilen, einem à-fonds-perdu-Beitrag an die lintharena ag von maximal CHF 800'000 für das Geschäftsjahr 2023 und einer Kapitalerhöhung um CHF 700'000.

Zusatz- und Nachtragskredit

Die Jahresrechnung 2022 der lintharena ag schloss mit den von Gemeindeversammlung und Gemeinderat beschlossenen Zusatz- und Nachtragskrediten von CHF 1.25 Mio. bzw. CHF 99'000 mit einem Verlust von CHF 32'770.

Das Budget für das Jahr 2023 sieht trotz höheren Dienstleistungserträgen einen Verlust von CHF 749'000 vor. Der Verwaltungsrat der lintharena ag beantragt deshalb bei der Gemeinde eine zusätzliche Unterstützung von CHF 800'000.

Mit dieser Unterstützung würde der Beitrag an den Betrieb beinahe doppelt so hoch ausfallen wie in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Aufgrund des Fehlens einer Spartenrechnung ist es für die GPK nicht nachvollziehbar, ob davon auch Bereiche profitieren würden, die die lintharena ag gemäss Leistungsvereinbarung auf eigene Rechnung führt. Unrechtmässig wäre ein solcher Beitrag allerdings nicht.

Wirksam ist eine Zusatzunterstützung für die lintharena ag nur insofern, als sie die kurzfristige Situation der Firma verbessert. Ein Nutzen für die Folgejahre ergibt sich aus ihr nicht. Eine Wirtschaftlichkeit ist deshalb nicht gegeben.

Kapitalerhöhung

Nebst dem Zusatz- und Nachtragskredit beantragt der Gemeinderat eine Kapitalerhöhung von CHF 700'000. Das zukünftige Aktienkapital soll CHF 1 Mio. betragen.

Die lintharena ag verfügt gemäss Geschäftsbericht 2022 über ein Eigenkapital von CHF 244'843. Durch die geplante Kapitalerhöhung sollen Sanierungsmassnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlustes, die das Obligationenrecht beim Verlust der Hälfte des Kapitals vorschreibt, verhindert werden.

Der GPK liegen keine Informationen über vorgesehene Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Lage vor. Ohne zusätzliche Massnahmen ist die Wirtschaftlichkeit einer Kapitalerhöhung nicht erkennbar und die Wirksamkeit ist beschränkt.

Zusammenfassung

Es liegt am Verwaltungsrat und an der Geschäftsleitung, den Betrieb der Gesellschaft zumindest kostendeckend zu führen. Trotz Zusatz- und Nachtragskredit und Kapitalerhöhung wäre es notwendig, geeignete Massnahmen zur Stabilisierung der finanziellen Lage zu treffen. Solche Massnahmen sind nicht erkennbar.

Beide Teile des Antrages erfüllen das Kriterium der Rechtmässigkeit, sind aber nicht wirtschaftlich und nur beschränkt wirksam. Der GPK stellt sich darüber hinaus die Frage, ob für eine Gesellschaft, die in ihrer Existenz in diesem Mass von öffentlichen Geldern abhängig ist, eine Aktiengesellschaft die geeignete Rechtsform ist.

9. Genehmigung einzelner Artikel der Lohnverordnung nach Rückweisung durch die Gemeindeversammlung vom Juni 2022

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 09.06.2022 hat die Gemeindeversammlung die neue Lohnverordnung (früher Be-soldungsverordnung) teilweise erlassen. Die Gemeindeversammlung hat jedoch den Teil 3.3 "Weitere Behörden- und Kommissionsmitglieder" (Artikel 23 bis 25) zur Überarbeitung der Entschädigung der Kommissionen zurückgewiesen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom Dienstag, 14.06.2022 beschlossen, die Meinung und Lösungsvorschläge der Kommissionen abzuholen, auch insbesondere wie die unterschiedlichen ge-setzlichen Vorgaben hinsichtlich Besetzung der Gremien (fachliche/politische Vertretung) befolgt wer-den können. Ebenso wurde die Frage gestellt, wie der Aufwand von Sitzungen und Kommissionsar-beiten ausserhalb von Sitzungen geregelt und entschädigt werden könnte. Dabei hat der Gemeinderat um möglichst konkrete Vorschläge zur Höhe der Entschädigung, zur objektiven Unterscheidung der Qualifikationen, zur Differenzierung zwischen dem Präsidenten sowie den Mitgliedern und zur Rege-lung der Stundenrapportierung ersucht.

Nachdem die Antworten der Kommissionen eingegangen sind, wurden die Ergebnisse in einer Synop-se zusammengetragen und durch den Gemeinderat behandelt. Es wurde entschieden, die erstellte Synopse allen Kommissionen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Ebenfalls zur Überarbeitung zurückgewiesen wurde der Artikel 21 Abs. 3 "Vergütungsfortzahlung bei Nichtwiederwahl, im Todesfall sowie bei Krankheit oder Unfall", der wie folgt lautete:

3. Sind Mitglieder des Gemeinderates wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes ver-hindert, richtet sich die Dauer der Fortzahlung der Vergütung sinngemäss nach den für die Angestell-ten geltenden Bestimmungen über die Lohnfortzahlung.

B. Erläuterungen zu den Artikeln und gesetzliche Grundlagen

Die Änderungen unter Berücksichtigung der Antworten der Kommissionen präsentieren sich wie folgt.

Durch die GV am 09.06.2022 zurückgewiesene LohnV	Version LohnV "Antrag an GV vom 06.06.2023"	Kommentar
3.2 Gemeinderat	3.2 Gemeinderat	
Art. 21 Vergütungsfortzahlung im Todesfall sowie bei Krankheit oder Unfall	Art. 21 Vergütungsfortzahlung im Todesfall sowie bei Krankheit oder Unfall	
3. Sind Mitglieder des Gemeinderats wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, richtet sich die Dauer der Fortzahlung der Vergütung sinngemäss nach den für die Angestellten geltenden Bestimmungen über die Lohnfortzahlung.	2. Sind Mitglieder des Gemeinderats wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, richtet sich die Dauer der Fortzahlung der Vergütung sinngemäss nach den für die Angestellten geltenden Bestimmungen über die Lohnfortzahlung.	Keine Änderungen gegenüber der Version vom 09.06.2022 In der Gemeinde Glarus wurde dieser Artikel in der neuen Verordnung aufgenommen und an der Gemeindeversammlung im November 2021 verabschiedet. In der Gemeinde Glarus Süd enthält die im Juni 2022 verabschiedete Lohnverordnung keine Regelung.
3.3 Weitere Behörden- und Kommissionsmitglieder	3.3 Weitere Behörden- und Kommissionsmitglieder	

Art. 23 Grundsätze	Art. 23 Grundsätze	
1. Die Vergütung der Mitglieder der weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen erfolgt grundsätzlich in Form von Sitzungsgeldern gemäss Art. 24.	1. Die Vergütung der Mitglieder der weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen erfolgt grundsätzlich gemäss Art. 24 Abs. 1.	Eindeutiger Verweis auf einen nachfolgenden Artikel.
2. Der Gemeinderat kann beschliessen, dass für Vorsitzende anstelle von Sitzungsgeldern, gemäss Art. 24 eine Jahrespauschale von maximal 12'000 Franken ausgerichtet wird.	2. Die Vergütung der Mitglieder von Kommissionen, die aufgrund von Vorschriften des kantonalen oder kommunalen Rechts aus Fachpersonen zusammengesetzt sein müssen, erfolgt gemäss Art. 24 Abs. 2.	Version GV Juni 2022: Streichen. Aufgrund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird diese Regelung nicht verlangt. Fachliche Mindestanforderungen und Qualifikationen sind derzeit nur für die Mitglieder der Gestaltungskommission gesetzlich vorgeschrieben (kant. Bauverordnung Art. 68).
3. Der Gemeinderat kann beschliessen, dass der Vorsitzende und die Mitglieder von Kommissionen, die aufgrund von Vorschriften des kantonalen oder kommunalen Rechts aus Fachpersonen zusammengesetzt sein müssen, anstelle von Sitzungsgeldern gemäss Art. 24 mit maximal 150 Franken pro Stunde entschädigt werden.	3. Mitglieder des Gemeinderats, welche Einsitz in einer nicht ihrem Ressort zugehörigen Kommission haben, werden für die Kommissionsarbeit gemäss Art. 24 Abs. 1 dieser Verordnung entschädigt.	Ratsmitglieder, welche Kommissionsarbeit in einer ihrem Ressort fremden Kommission leisten, werden gemäss Art. 24 Abs. 1 entschädigt. Dieser Aufwand wurde in der Pensenberechnung nicht berücksichtigt. Abs. 3: Differenzierung in der Entschädigung zwischen Angestellten und Mitgliedern des Gemeinderats.
4. Mitglieder des Gemeinderats und Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer gemeinderätlichen beziehungsweise beruflichen Funktion Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach diesem Kapitel 3.3.	4. Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer beruflichen Funktion bzw. ihres Aufgabengebiets Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine zusätzliche Entschädigung nach diesem Kapitel 3.3.	Abs. 4: Differenzierung in der Entschädigung zwischen Angestellten und Mitgliedern des Gemeinderats.
5. Angestellte der Gemeinde, die im Auftrag der Gemeinde in Gremien delegiert werden, können die dafür aufgewendete Zeit nicht als Arbeitszeit rapportieren, wenn sie von diesen Gremien Vergütungen, insbesondere Sitzungsgelder erhalten.	5. Angestellte der Gemeinde, die im Auftrag der Gemeinde in Gremien delegiert werden, können die dafür aufgewendete Zeit nicht als Arbeitszeit rapportieren, wenn sie von diesen Gremien Vergütungen, insbesondere Sitzungsgelder erhalten.	Regelung für Angestellte wurde nicht beanstandet.

Art. 24 Sitzungsgelder	Art. 24 Entschädigung der Kommissionsarbeit	Vorschlag aus Vernehmlassung
1. Das Sitzungsgeld beträgt 50 Franken pro Stunde, dies vorbehältlich der nachfolgenden Abs. 2 und 3	1. Die Vergütung für die Teilnahme an Kommissionssitzungen, für die Sitzungsvorbereitung und für die Erledigung von Aufträgen gemäss Kommissionbeschluss beträgt 50 Franken pro Stunde.	Für effektiv geleistete (Sitzungsteilnahme und Kommissionsadministration) sowie gemäss Kommissionsauftrag ausgeführte Arbeiten soll eine Vergütung von 50 Franken pro Stunde entrichtet werden.
2. Die Behörden und Kommissionen können für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften ein zusätzliches Sitzungsgeld, in besonders aufwändigen Fällen auch ein doppeltes Sitzungsgeld beschliessen.	2. Für Mitglieder von Kommissionen, die aufgrund von Vorschriften des kantonalen oder kommunalen Rechts aus Fachpersonen zusammengesetzt sein müssen, beträgt die Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen, für die Sitzungsvorbereitung und für die Erledigung von Aufträgen gemäss Kommissionbeschluss 120 Franken pro Stunde.	Version GV Juni 2022: Streichen. Die Entschädigung für die Vorbereitungszeit soll für alle Mitglieder identisch sein. In Kommissionen, die zwingend bzw. von Gesetzes wegen mit Fachpersonen besetzt werden müssen, sind marktgerechte Entschädigungen unabdingbar. Die Besetzung dieser Gremien kann andernfalls unter Umständen nicht gewährleistet werden.
3. Die Vorsitzenden von Behörden und Kommissionen, welche keine Jahrespauschale gemäss Art. 23 Abs. 2 erhalten, erhalten für den Vorsitz ein Sitzungsgeld von 100 Franken pro Stunde.	3. Die Vorsitzenden von Kommissionen erhalten zusätzlich 15 Franken pro Stunde.	Ergebnis aus der Vernehmlassung, da neu Entschädigungen pro Stunde erfolgen und nicht mehr pro Sitzung.
Art. 25 Spesen	Art. 25 Spesen	
1. Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Spesen und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen.	1. Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Spesen und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen.	Dieser Artikel wurde nicht beanstandet.
2. Behörden- und Kommissionsmitglieder, die nach Art. 23 Abs. 2 eine Jahrespauschale erhalten, können für Behörden- bzw. Kommissionssitzungen keine Reiseentschädigung geltend machen.	2. Behörden- und Kommissionsmitglieder, die nach Art. 23 Abs. 2 eine Jahrespauschale erhalten, können für Behörden- bzw. Kommissionssitzungen keine Reiseentschädigung geltend machen.	Version GV Juni 2022: Streichen. Infolge von Streichung von Art. 23 Abs. 2 gibt es keine Jahrespauschalen mehr.
3. Die für die Angestellten der Gemeinde anwendbaren Bestimmungen über die Spesen und Auslagen gelten sinngemäss.	2. Das Entschädigungs- und Spesenreglement für die Mitarbeitenden der Gemeinde gilt sinngemäss.	Klarer Verweis auf das massgebende Reglement der Gemeinde.

Bei Artikel 21 Absatz 2 geht es einzig um die Dauer der Lohnfortzahlung und nicht um die Regelungen eines Ausscheidens aus der Gemeindebehörde infolge Krankheit oder Unfall. Diese Fragen können nicht in der Lohnverordnung geklärt werden. Aktuell besteht in Bezug auf die Lohnfortzahlung der Mitglieder des Gemeinderates eine Lücke bzw. Rechtsunsicherheit. Es ist unklar, welches Recht im Eintretensfall zur Anwendung kommen soll. Aus diesem Grund war die Aufnahme des Art. 21 Absatz 2 in der neuen Lohnverordnung vorgesehen und wird auch weiterhin empfohlen. Diese entspricht den Regelungen der Lohnfortzahlung für die Gemeindeangestellten.

Konkret würde dies bedeuten, dass die Mitglieder des Gemeinderates im ersten Jahr eine Lohnfortzahlung von 100% und im zweiten Jahr von 80% erhalten würden. Nach 90 Tagen Wartefrist setzt die Krankentaggeldversicherung ein und entrichtet Taggelder in der Höhe von 80%.

Die überarbeiteten Artikel 23 bis Artikel 25 gemäss Spalte 2 resultieren aus der Vernehmlassung bei den erwähnten Kommissionen und bilden die Mehrheitsvoten ab. Anderslautende Vorschläge von beispielsweise einer einzigen Kommission wurden nicht berücksichtigt. Insgesamt fünf verschiedene Kommissionen reichten ihre Stellungnahmen ein.

C. Erwägungen des Gemeinderates

Die derzeit fehlende Regelung der Lohnfortzahlung für Mitglieder des Gemeinderates soll mit der Aufnahme des vorgeschlagenen Artikel 21 Absatz 2 behoben werden, um Klarheit für die konkrete Handhabung im Eintretensfall zu bekommen. Es handelt sich einzig um die Klärung des Aspekts der Entschädigung von Mitgliedern des Gemeinderates im Falle von Krankheit oder Unfall, was thematisch in die Lohnverordnung gehört. Politische Fragestellungen wie beispielsweise ein automatisches Ausscheiden aus dem Amt infolge Krankheit oder Unfall können nicht mittels Lohnverordnung geklärt werden. Die Lohnverordnung regelt lediglich Entschädigungsaspekte. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als naheliegend, dass die Regelungen der Angestellten auch für die Mitglieder des Gemeinderates zur Anwendung kommen.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, mit den vorgeschlagenen, überarbeiteten Artikeln eine adäquate und tragfähige Lösung für die Entschädigung der Kommissionsarbeit gefunden zu haben. Zudem stösst die neu ausgearbeitete Regelung bei den Kommissionen auf breite Akzeptanz.

D. Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Art. 21 Abs. 2 sei zu genehmigen:
Sind Mitglieder des Gemeinderats wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, richtet sich die Dauer der Fortzahlung der Vergütung sinngemäss nach den für die Angestellten geltenden Bestimmungen über die Lohnfortzahlung.
2. Art. 23 Abs. 1 sei zu genehmigen:
Die Vergütung der Mitglieder der weiteren Gemeindebehörden und Kommissionen erfolgt grundsätzlich gemäss Art. 24 Abs. 1.
3. Art. 23 Abs. 2 sei zu genehmigen:
Die Vergütung der Mitglieder von Kommissionen, die aufgrund von Vorschriften des kantonalen oder kommunalen Rechts aus Fachpersonen zusammengesetzt sein müssen, erfolgt gemäss Art. 24 Abs. 2.
4. Art. 23 Abs. 3 sei zu genehmigen:
Mitglieder des Gemeinderats, welche Einsitz in einer nicht ihrem Ressort zugehörigen Kommission haben, werden für die Kommissionsarbeit gemäss Art. 24 Abs. 1 dieser Verordnung entschädigt.
5. Art. 23 Abs. 4 sei zu genehmigen:
Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer beruflichen Funktion bzw. ihres Aufgabengebiets Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine zusätzliche Entschädigung nach diesem Kapitel 3.3.
6. Art. 23 Abs. 5 sei zu genehmigen:
Angestellte der Gemeinde, die im Auftrag der Gemeinde in Gremien delegiert werden, können die dafür aufgewendete Zeit nicht als Arbeitszeit rapportieren, wenn sie von diesen Gremien Vergütungen, insbesondere Sitzungsgelder erhalten.

7. Der Titel von Art. 24 sei zu genehmigen:
Entschädigung der Kommissionsarbeit
8. Art. 24 Abs. 1 sei zu genehmigen:
Die Vergütung für die Teilnahme an Kommissionssitzungen, für die Sitzungsvorbereitung und für die Erledigung von Aufträgen gemäss Kommissionbeschluss beträgt 50 Franken pro Stunde.
9. Art. 24 Abs. 2 sei zu genehmigen:
Für Mitglieder von Kommissionen, die aufgrund von Vorschriften des kantonalen oder kommunalen Rechts aus Fachpersonen zusammengesetzt sein müssen, beträgt die Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen, für die Sitzungsvorbereitung und für die Erledigung von Aufträgen gemäss Kommissionbeschluss 120 Franken pro Stunde.
10. Art. 24 Abs. 3 sei zu genehmigen:
Die Vorsitzenden von Kommissionen erhalten zusätzlich 15 Franken pro Stunde.
11. Art. 25 Abs. 1 sei zu genehmigen:
Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Spesen und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen.
12. Art. 25 Abs. 2 sei zu genehmigen:
Das Entschädigungs- und Spesenreglement für die Mitarbeitenden der Gemeinde gilt sinngemäss.
13. Das Inkraftsetzen sei per 01. Juli 2023 festzulegen.
14. Diese Beschlüsse seien in die Lohnverordnung aufzunehmen.

Beilagen:

Keine

Folgende Unterlagen zu diesem Geschäft können Sie auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch herunterladen oder auf Anfrage bei der Gemeindegkanzlei (Tel. 058 611 70 11 oder E-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellen. Wir senden Ihnen die Dokumente gerne zu:

- Lohnverordnung

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der GPK wurden zur Prüfung dieses Geschäfts folgende Dokumente übergeben:

- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 05.04.2023 mit Genehmigung des Textes für das Gemeindeversammlungs-Bulletin
- E-Mails mit Stellungnahmen von 4 Kommissionen (GPK, ÖV-, Schul- und Kulturkommission) zu den überarbeiteten Art. 23 - 25

Die GPK hat sich ausserdem beim Bereich Bau und Umwelt über die Tätigkeit der Gestaltungskommission informieren lassen.

An der Gemeindeversammlung vom 09.06.2022 wurde Artikel 21 Abs. 3 der Lohnverordnung zurückgewiesen. Der Artikel wird unverändert wieder vorgelegt. Die GPK stellt fest, dass der Gemeinderat festhält, dass einige im Prüfauftrag gestellten Fragen nicht in der Lohnverordnung geregelt werden können, sondern weitere Regelungen notwendig wären (z.B. durch Änderung der Gemeindeordnung). Die Lohnfortzahlungen bei Krankheit und Unfall soll bei Gemeindepräsident und Gemeinderäten wie beim Personal geregelt werden, so wie es in der Gemeinde Glarus gehandhabt wird. Die Gemeinde Glarus Süd hat eine andere Regelung. Aus Sicht der GPK ist bei diesem Antrag die Rechtmässigkeit gegeben.

Ausserdem hat die Gemeindeversammlung die Artikel 23 bis 25 zur Überarbeitung zurückgewiesen. Entsprechend ihrem Antrag wurde bei den Kommissionen eine Befragung durchgeführt, um ihre Bedürfnisse abzuklären. In einer zweiten Vernehmlassung wurde ihnen die überarbeitete Version zur Stellungnahme vorgelegt.

In der neuen Vorlage ändert sich, dass nicht mehr die Teilnahme an Sitzungen, sondern die für die Kommission geleistete Arbeit entschädigt wird. Die Entschädigung soll für einfache Kommissionsmitglieder unverändert CHF 50 pro Stunde betragen, für die Präsidien neu CHF 65 (aktuell CHF 75; im Antrag vom Juni 2022 wurden CHF 100 vorgeschlagen).

Nach wie vor wird für die Gestaltungskommission eine massiv höhere Entschädigung von CHF 120 für Kommissionsmitglieder und CHF 135 für Präsidenten vorgeschlagen. Die GPK weist darauf hin, dass die als Begründung aufgeführte Erfordernis von Fachleuten im Raumentwicklungs- und Baugesetz zur Qualitätssicherung aufgenommen wurde. Die Festlegung einer höheren Entschädigung steht nicht im Gesetz.

In Artikel 23 Abs. 3 soll eine zusätzliche Entschädigung für Gemeinderäte in ressortfremden Kommissionen eingeführt werden. Für diese Änderung gab es keinen Auftrag der Gemeindeversammlung. Sie ist für die GPK auch aus dem Grund nicht nachvollziehbar, als die Pensen der Gemeinderäte erst an der letzten Gemeindeversammlung neu festgelegt wurden.

Die Prüfung der GPK hat ergeben, dass der Antrag rechtmässig ist. Die Wirksamkeit scheint gegeben zu sein, da sich in der Vernehmlassung die Kommissionen mehrheitlich zustimmend zu den neuen Regelungen geäussert haben. Die geänderten Entschädigungen werden voraussichtlich zu höheren Ausgaben führen. Ob sich die nach wie vor bestehenden Unterschiede auf die Qualität der Arbeit auswirken werden, lässt sich nicht vorhersagen. Deshalb lässt sich die Wirtschaftlichkeit nicht abschliessend beurteilen.

10. Genehmigung Verkauf von ca. 2'465 m² Bauland ab der Parzelle-Nr. 971, GB Näfels, an die Firma Standbau Hug AG, Näfels

A. Ausgangslage

Die Firma Standbau Hug AG erwarb im Jahr 2011 im Industriequartier am Linthli Näfels zwei Teilparzellen. Diese Teilparzellen bilden heute die Parzelle-Nr. 2207, Grundbuch (GB) Näfels. Auf dieser Parzelle erstellte die Standbau Hug AG im Folgenden ihr neues, heute bestehendes Firmengebäude.

Die Standbau Hug AG ersuchte die Gemeinde Glarus Nord im Jahr 2019 um die Veräusserung von weiteren 2'465 m² ab der Parzelle-Nr. 971, GB Näfels, um den Ausbau der Firma voranzutreiben und das massive Firmenwachstum zu bewältigen, in welchem sich die Firma Standbau Hug AG zu diesem Zeitpunkt befand. Der Erwerb der zusätzlichen Flächen ist für die Standbau Hug AG überlebenswichtig. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat Glarus Nord anlässlich seiner Sitzung vom 19.02.2020 entschieden, die angefragte Fläche öffentlich zum Verkauf anzubieten und beauftragte den Bereich Liegenschaften mit dem Vollzug. Der Verkauf der Fläche von 2'465 m² ab Parzelle-Nr. 971 wurde im Amtsblatt vom 12.03.2020 öffentlich ausgeschrieben. Mit Ablauf der Frist per 26.03.2020 sind bei der Gemeinde Glarus Nord zwei Angebote eingegangen: So einerseits ein Angebot der Firma Standbau Hug AG, Näfels, in der Höhe von CHF 659'590 sowie ein Angebot der Firma Steiner Mollis AG in der Höhe von CHF 936'700. Folglich lag das Angebot der Firma Steiner Mollis AG mit einem m²-Preis von CHF 380 deutlich über demjenigen der Standbau Hug AG (m²-Preis: CHF 267.58).

Da beide Firmen nachvollziehbare Gründe für einen Kauf der ausgeschriebenen Fläche aufführen konnten, diskutierte der Gemeinderat im Folgenden an mehreren Sitzungen über allfällige Lösungen. Am 20.04.2021 zog die Steiner Mollis AG ihr Kaufangebot mit der Begründung zurück, dass sie mittlerweile eine andere geeignete Parzelle für ihr Bauprojekt gefunden habe. Nach dem Rückzug der Steiner Mollis AG verblieb die Standbau Hug AG als alleinige Interessentin für besagte Fläche. So fanden zwischen der Gemeinde und der Firma Standbau Hug AG diverse Gespräche statt, an denen vereinbart wurde, den Kaufpreis für die besagte Fläche auf CHF 788'800 zu erhöhen. Dies entspricht einem m²-Preis von CHF 320, was auch dem heutigen Marktwert der besagten Fläche (CHF 300 bis CHF 350 pro m²) entspricht.

Der Verkaufspreis fällt gemäss Art. 13 Ziff. 1 lit. d) der Gemeindeordnung für Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen ab CHF 500'000 abschliessend in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

Nachfolgend finden sich die genauen Angaben zur Firma Standbau Hug AG:

Firma	Standbau Hug AG
Sitz der Gesellschaft	Industriestrasse 22, 8752 Näfels
Zweck	Design, Konzeption sowie Auf- und Abbau von Ständen für Messen, Showroom und Events. Grafikgestaltung für Imagebroschüren, Werbemittel, Websites, Fahrzeuge und Gebäude, Textilien, Verpackungen sowie Film und Fotografie.
Firmengeschichte	Die Standbau Hug AG wurde im Jahre 1990 von Adrian Hug Senior gegründet. Die Geschäftsführung wurde im Jahre 2005 von seinem Sohn, Adrian Hug Junior, übernommen. Gemeinsam mit seiner Mutter, Annemarie Hug, leitet er seitdem das Unternehmen. Seit dem Jahre 2013 befindet sich der Hauptsitz der Firma an der aktuellen Adresse an der Industriestrasse 22 in Näfels. Aufgrund des Wachstums hat die Standbau Hug AG weitere Lagerflächen in Uznach dazu gemietet.
Betriebsgrösse	20 Mitarbeiter, davon 3 in der Geschäftsleitung

Ausgewiesener Bedarf	Es fehlt der Standbau Hug AG einerseits an Lagerflächen am Hauptsitz in Näfels, woraus sich ineffiziente Betriebsabläufe ergeben. Andererseits erwartet die Firma ein Wachstum und möchte gerne neue Arbeitsplätze schaffen.
Steuerdomizil	Glarus Nord
Steuerdomizil der Eigentümer	Hug Adrian: Glarus Nord Hug Alexander: Glarus Nord Hug Annemarie: Lachen SZ
Angebotener Preis	CHF 320 pro m ² (ca. CHF 788'800)
Bonität	Bonität gegeben

Der Gemeinderat analysierte die Ausgangslage fundiert und würdigt das Kaufinteresse der Standbau Hug AG mit ausgewiesenen Gründen für einen Aus- resp. Neubau. Die Gemeinde Glarus Nord sichert sich zudem beim Verkauf dieser Teilparzelle mittels eines Vorkaufsrechts und eines Rückkaufsrechts ab. Sollte die Standbau Hug AG die Teilparzelle einem Dritten weiterverkaufen wollen, so kommt das Vorkaufsrecht der Gemeinde Glarus Nord zum Zug, womit sie die Teilparzelle zurückkaufen kann. Weiter verpflichtet sich die Standbau Hug AG die Teilparzelle innert fünf Jahren zu bebauen. Sollte diese Verpflichtung nicht eingehalten werden, so wird die Gemeinde Glarus Nord die Teilparzelle mittels Rückkaufsrecht zu den gleichen Bedingungen zurückkaufen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung daher, das Kaufangebot der Standbau Hug AG für eine Fläche von ca. 2'465 m² ab Parzelle-Nr. 971, GB Näfels, zu einem Kaufpreis von CHF 788'800 anzunehmen und die betreffende Fläche an die Firma Standbau Hug AG zu verkaufen.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (Stand: 23.01.2023), Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.1911 (Stand: 09.02.2023), Gemeindegesetz Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand: 01.01.2023), Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.01.2020, Richtlinien betreffend die Abgabe von Bauland vom 26.08.2015.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Der Gemeinde Glarus Nord entstehen durch den Verkauf Einnahmen in der Höhe von CHF 788'800. Weiter sind sämtliche Kosten für die Mutation (Geometer), die Vertragserstellung und -beurkundung (Notar) sowie dessen Eintrag im Grundbuch (Grundbuchamt) vom Käufer alleine zu bezahlen.

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Verkauf von ca. 2'465 m² Land ab der Parzelle-Nr. 971, GB Näfels, für CHF 320 pro m² (so mit total ca. CHF 788'880) an die Firma Standbau Hug AG, Näfels, sei zu genehmigen.

Beilage:

Übersichtsplan

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Beim vorliegenden Geschäft geht es um den Verkauf von 2465 m² Bauland an die Standbau Hug AG. Die Geschäftsprüfungskommission hat das Geschäft aufgrund der folgenden Unterlagen beurteilt:

- Mailverkehr mit Standbau Hug AG vom 12.12.2022
- Grundbuchauszug vom 06.01.2020
- Landerwerbsplan
- Protokollauszug der 12. Sitzung des Gemeinderats vom 09.06.2021
- Protokollauszug der 6. Sitzung des Gemeinderats vom 22.03.2023 mit Beschluss des Bulletin-Textes

Auf die Ausschreibung des Baulands hin waren ursprünglich zwei Angebote eingegangen. Das bessere Angebot von CHF 380 pro m² wurde jedoch im April 2021 zurückgezogen. In der Folge wurde mit der Standbau Hug AG ein Verkaufspreis von CHF 320 pro m² festgelegt.

Die Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass der Verkauf der Baulandfläche von 2'465 m² zu einem Gesamtbetrag von CHF 788'800 in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt. Durch die vertraglich festzulegende Bebauungspflicht und das Rückkaufsrecht ist die Wirksamkeit gegeben. Die Wirtschaftlichkeit kann nicht beurteilt werden, da aktuelle Gegenangebote fehlen.

Übersichtsplan



11. Genehmigung eines Wettbewerbs- und Projektierungskredits von CHF 975'000 für den Neubau Werkhof

A. Ausgangslage

Die Gemeinde Glarus Nord betreibt seit dem Start ihrer operativen Geschäftstätigkeit im Jahr 2011 in den acht Ortschaften insgesamt sechzehn Standorte als Werkhöfe, Forstgebäude, Sammelstellen, Lagerschöpfe und Einstellhallen. Dabei übernahmen die Bereiche Bau und Umwelt, Wald und Landwirtschaft sowie die Liegenschaften der Gemeinde Glarus Nord weitgehend die Standorte der alten Gemeinden. Mittlerweile ist ersichtlich, dass der Weiterbetrieb dieser historisch gewachsenen Standorte für die Gemeinde aus verschiedenen Gründen ungünstig ist: Einerseits kann das erhebliche vorhandene Synergiepotenzial nicht genutzt und weiteres beträchtliches Optimierungspotenzial nicht ausgeschöpft werden.

Andererseits waren die bestehenden Anlagen und Infrastrukturen schon bei deren Übernahme in einem schlechten baulichen Zustand. So müsste die Gemeinde Glarus Nord an den meisten Standorten in absehbarer Zeit beträchtliche Investitionen tätigen, damit die heute geltenden Normen hinsichtlich sanitären Anlagen, Garderoben und Duschen (auch hinsichtlich Geschlechtertrennung), Aufenthaltsräume, Vorgaben zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, aber auch bei der Energetik wieder eingehalten werden könnten. Verschiedentlich hat es an den unterschiedlichen Standorten jedoch auch zu wenig Platz, um die notwendigen Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten vornehmen zu können. Die Gemeinde Glarus Nord beschäftigte sich daher in einem Projektteam, bestehend aus den betroffenen Bereichen und unter Beizug eines externen Architekturbüros, mit der möglichen zukünftigen Ausgestaltung der bestehenden Werkhöfe, des Sammel- und Entsorgungskonzepts, allfälligen zukünftigen Nutzungen von bestehenden Objekten sowie der Optimierung der betrieblichen Aufstellung.

Standortstrategie der Gemeinde Glarus Nord

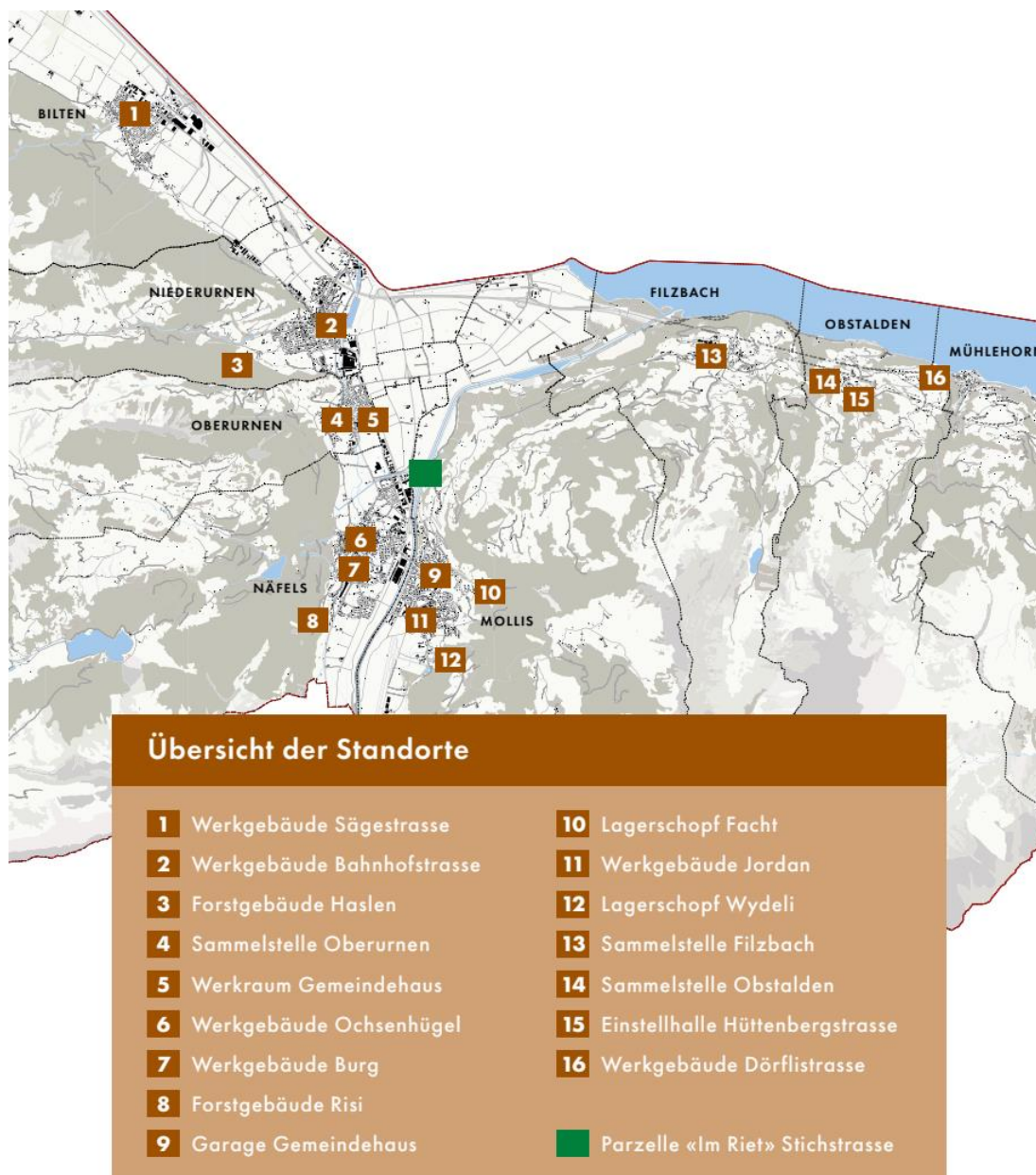
Basierend auf den Erkenntnissen dieser Arbeitsgruppe erstellte die Gemeinde Glarus Nord in den vergangenen Jahren eine Standortstrategie für die Gemeinde Glarus Nord. Diese Standortstrategie zeigt auf, dass die Bündelung der vorhandenen Kräfte an einem zentralen Standort für die Gemeinde Glarus Nord sowohl hinsichtlich Nutzung des derzeit brachliegenden Synergiepotenzials, aber auch aus betrieblichen Gründen wie Betriebsoptimierung und Führungsstruktur der jeweiligen Bereiche, die beste Option ist. Auch aus wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten ist ein zentraler Werkhof für die Gemeinde Glarus Nord die beste Lösung.

Vorgesehen ist, den zentralen Werkhof am Standort "Im Riet", Parzelle-Nr. 2425, Grundbuch Mollis, zu errichten. Diese Absicht steht im Einklang mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16.09.2022, die nördliche Parzelle-Nr. 2435, Grundbuch Mollis, der Arbeitszone zuzuweisen.

Zukunft der bestehenden Standorte

Neben der Erstellung der Standortstrategie beschäftigte sich die Gemeinde Glarus Nord ebenfalls mit der Zukunft der bestehenden und dereinst gegebenenfalls nicht mehr benötigten Werkhofstandorte. Hierbei erarbeitete die Gemeinde Glarus Nord für jeden Standort eine mögliche zukünftige Nutzungsart, wobei die einzelnen Standorte jeweils einer der drei Kategorien "Reserve für die öffentliche Nutzung", "Arbeit und Gewerbe" sowie "Wohnen" zugeordnet wurden. Hierbei zeigt sich, dass sich diese Standorte, die sich oftmals an besten Lagen innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen befinden, ein grosses Potenzial aufweisen, welches nach erfolgter Umsetzung des zentralen Werkhofes zugunsten der einzelnen Ortschaften und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner umgesetzt werden könnte.

Übersicht der Standorte



Entsorgungs- und Sammelstellenkonzept

Nicht Bestandteil des vorliegenden Geschäfts bilden allfällige Anpassungen des Entsorgungs- und Sammelstellenkonzepts. Vielmehr werden diese Themen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bei Beschlussreife zuhanden einer kommenden Gemeindeversammlung als separate Geschäfte zur Beratung vorgelegt.

Weiteres Vorgehen

Nach erfolgter Behandlung durch die Stimmberechtigten am 06.06.2023 wird das Wettbewerbs- und Vorprojekt (Projektierung) für den Bau eines zentralen Werkhofes erarbeitet.

Ziel ist, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einen Baukredit für den Neubau des Werkhofes an der 1. ordentlichen Gemeindeversammlung des Jahres 2025 vorzulegen. Eine regelmässige Information der Stimmberechtigten ist während des gesamten Prozesses vorgesehen.

B. Materielles und gesetzliche Grundlagen

Gemeindegesezt Kanton Glarus vom 03.05.1992 (Stand 01.01.2023), Finanzhaushaltsgesetz vom 03.05.2009 (Stand 01.01.2023); Finanzhaushaltverordnung vom 31.08.2022 (Stand 01.01.2023); Einkaufsrichtlinien vom 01.07.2022; Gemeindeordnung Glarus Nord vom 01.01.2020.

C. Finanzielle Auswirkungen und Angaben zur Finanzierung

Es wird ein Wettbewerbs- und Projektierungskredit von CHF 975'000 für die Planung des Werkhofes beantragt. Im Budget 2023, in der Investitionsrechnung, wurde ein Betrag von CHF 1.5 Mio. eingestellt.

Antrag für einen Wettbewerbs- und Projektierungskredit

Bezeichnung	KST	Konto-Nr.	Wettbewerbs- und Projektierungskredit	Budgetkredit 2023
Planung Neubau Werkhof	74000	504000055	975'000	1'500'000

in CHF inkl. MwSt.

Folgekosten:

Gemäss FHG Art. 80 Abs. 1 lit. g) sind die Folgekosten auszuweisen, was nachfolgend ausgeführt wird. Diese Ausgaben werden nach Fertigstellung bzw. Nutzungsbeginn die Erfolgsrechnung belasten, wobei die Kapitalkosten und betrieblichen Kosten als Durchschnittswerte über die gesamte Lebensdauer anzusehen sind. Allfällige Investitionseinnahmen (Subventionen etc.) sind jenem Anlagengut gutzuschreiben, für welches diese Einnahmen bestimmt sind. Folglich sind die Nettoinvestitionen Basis für die Berechnung der Abschreibungen. Weiter erfolgt der Wertverzehr bzw. die Abschreibung linear gemäss FHG Art. 61 Abs. 2 sowie FHV Art. 4.

Anlagenkategorie	74000 Verwaltungsliegenschaften, Diverse Gebäude, Hochbauten	
Betrag (netto)		CHF 975'000
Nutzungsbeginn	2025	
Nutzungsdauer	33	
Abschreibung*	3%	CHF 29'250
Kapitalkosten*	3%	CHF 29'250
Betriebliche Kosten*	1%	CHF 9'750
Total*		CHF 68'250

* pro Jahr

D. Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

1. Der Wettbewerbs- und Projektierungskredit von CHF 975'000 für den Neubau Werkhof sei zu genehmigen.

Beilagen:

Keine

Weitere Informationen finden Sie im libligg Nr. 4/2022 und auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch/iibligg

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Der GPK wurden folgende Unterlagen zur Prüfung übergeben:

- Standortlösung Werkgebäude Bau und Umwelt, Wald und Landwirtschaft, Liegenschaften 12.08.2021
- Standortstrategie Werkhof 7. Nutzersitzung 18.11.2021
- Machbarkeitsstudie Werkhof Glarus Nord Gemeinderatssitzung 06.07.2022
- Visionen ehemalige Werkhofstandorte
- Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 05.04.2023 mit Beschluss des Bulletin-Textes

Die GPK hat bei der Prüfung des Geschäfts festgestellt, dass der Gemeinderat einen Wettbewerbs- und Projektierungskredit von CHF 975'000 für den Neubau eines Werkhofs zur Genehmigung beantragt.

In der Machbarkeitsstudie sind mittels einer Vergleichsmatrix verschiedene Varianten mit Kostenschätzung für Erneuerung oder Neubau aufgelistet. Der GPK fällt auf, dass bei allen Varianten Aussagen über Vor- und Nachteile der betrieblichen Abläufe (Winterdienst, Leerfahrten, unproduktive Arbeitszeit, Mehraufwand Fahrkilometer etc.) fehlen.

Der Gemeinderat hat sich für einen zentralen Werkhof mit Standort im Riet Mollis Parz. Nr. 2425 entschieden.

Die GPK ist der Ansicht, dass für eine Beurteilung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit die Berücksichtigung sämtlicher Folgekosten des Betriebes und der verschiedenen Gebäude unerlässlich wäre. Sie stellt deshalb fest, dass die Rechtmässigkeit erfüllt wird, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit nicht abschliessend beurteilt werden können.

12. Abstimmung über die Umsetzung der angenommenen fünf Abänderungsanträge (Teilrückweisungen aus NUP II+) **Bulletin 2 (Unterlagen zur Nutzungsplanung)**

A. Ausgangslage / Erläuterungen zum Ablauf an der Gemeindeversammlung

Ausgangslage

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 24. und 27.04.2021 wurde die Nutzungsplanung II (NUP II) beschlossen. Einzelne Festlegungen konnten mit dem NUP II-Beschluss aber noch nicht abgeschlossen werden. Insgesamt 44 Abänderungsanträge wurden von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung im Frühling 2021 angenommen, die betroffenen Inhalte der NUP II im Folgenden unter dem Titel NUP II+ überarbeitet und den Stimmberechtigten an der a.o. Gemeindeversammlung vom 16.09.2022 erneut zum Beschluss unterbreitet. Hierbei wurden abermals fünf Abänderungsanträge angenommen, die es in der Folge materiell zu überprüfen und wiederum in den politischen Prozess einzubringen galt.

Vom 14.03. bis 25.04.2023 lagen die Unterlagen zur Umsetzung der fünf Abänderungsanträge (Teilrückweisungen aus NUP II+) auf. Während dieser Zeit bestand die Möglichkeit, dazu neue Abänderungsanträge einzureichen. Als Grundlage wurde den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern anfangs März 2023 das Bulletin 1 zur Meinungsbildung zugestellt. In diesem wurden die angenommenen fünf Abänderungsanträge (Teilrückweisungen aus NUP II+) nochmals zusammengefasst aufgeführt sowie deren Umsetzung erläutert.

Nachfolgend werden die fristgerecht eingereichten Abänderungsanträge der Stimmberechtigten aufgeführt. Diese werden an der 1. ordentlichen Gemeindeversammlung vom Dienstag, 06.06.2023 im Sinne des Bulletins 2 als eigenes Traktandum behandelt. Die abgedruckten neuen Abänderungsanträge entsprechen im Wortlaut exakt den Eingaben der Stimmberechtigten (Schreibfehler wurden korrigiert). Zu den gestellten Anträgen finden sich jeweils die inhaltliche Stellungnahme des Gemeinderates mit entsprechendem Antrag an die Gemeindeversammlung. Sämtliche Unterlagen zur NUP II+ sind auf der Homepage der Gemeinde jederzeit einsehbar.

Erläuterungen zum Ablauf an der Gemeindeversammlung

Das Bulletin 1 sowie das vorliegende Traktandum im Sinne des Bulletins 2 stellen zusammen die an der Gemeindeversammlung zu behandelnden Themen dar. Detaillierte Erläuterungen zum Ablauf an der Gemeindeversammlung finden sich im Bulletin 1. Ergänzend dazu gilt folgendes Vorgehen:

Anlässlich der Gemeindeversammlung wird einzig über die Umsetzung der fünf Abänderungsanträge (Teilrückweisungen aus NUP II+) und den dazu eingegangenen neuen Abänderungsanträgen abgestimmt. Die bereits mit der NUP II und NUP II+ an den Gemeindeversammlungen vom 24. und 27.04.2021 und 16.09.2022 rechtskräftig beschlossenen Themen können nicht nochmals aufgegriffen werden.

In einem ersten Schritt werden die zulässigen neuen Abänderungsanträge und davon betroffene Festlegungen der NUP II+ diskutiert und zur Abstimmung gebracht. Dazu wird der Antrag des Gemeinderats dem neuen Abänderungsantrag gegenübergestellt. In einem zweiten Schritt sollen in einer vereinten Abstimmung nachfolgend tabellarisch aufgelisteten Anträge des Gemeinderats (Punkt C., Umsetzung der Abänderungsanträge zur NUP II+) verabschiedet werden.

Anlässlich der Gemeindeversammlung können nur vorgängig eingereichte und auf ihre rechtliche Umsetzbarkeit vorgeprüfte Abänderungsanträge behandelt und abgestimmt werden. Spontane und an der Gemeindeversammlung direkt gestellte neue Abänderungsanträge sind nicht zulässig.

Es gelangen folglich ausschliesslich die in diesem Traktandum aufgelisteten Abänderungsanträge zur Abstimmung. Pauschale Rückweisungsanträge und Teilrückweisungsanträge sind nicht zulässig und werden daher auch nicht behandelt. Können einzelne Themen aufgrund der Annahmen neuer Abänderungsanträge nicht abgeschlossen werden, sind diese in einem weiteren Verfahrensschritt erneut zu überarbeiten und öffentlich aufzulegen. Diese werden anlässlich einer späteren Gemeindeversammlung nochmals zur Beschlussfassung vorgelegt.

Im Nachgang zur Gemeindeversammlung werden die abgeschlossenen Abänderungsanträge vom Gemeinderat zur Genehmigung an den Kanton eingereicht. Diejenigen Abänderungsanträge, welche an der Gemeindeversammlung vom 06.06.2023 nicht abgeschlossen werden können, werden anlässlich einer kommenden Gemeindeversammlung bereinigt.

B. Erlass Gesamtrevision Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus Nord: Während der Auflagefrist eingereichte Anträge der Stimmberechtigten

Während der Auflagefrist vom 14.03. bis 25.04.2023 sind fristgerecht drei zulässige Anträge (teilweise mit Unteranträgen) eingegangen. Anträge zur überarbeiteten Vorlage der Gesamtrevision der Nutzungsplanung konnten ausschliesslich zu den folgenden, eigentümergebundenen Planungsinstrumenten gestellt werden:

- Zonenplan Nutzung (Näfels, Mollis; 1:2'500, 1:5'000)
- Baureglement (Änderungsversion - Bestandteile Überarbeitung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung in roter Farbe)

Nachfolgend ist jeder der eingegangenen und nach rechtlicher Überprüfung als zulässig klassierter Abänderungsantrag im Wortlaut abgebildet und mit der inhaltlichen Stellungnahme sowie dem Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung ergänzt worden.

Zwei Abänderungsanträge betreffend Art. 51 des Baureglements (Zone für Wildtierkorridore) wurden als unzulässig eingestuft, da die entsprechenden Festlegungen von der Gemeindeversammlung am 16.09.2022 erlassen wurden und damit nicht Gegenstand der vorliegenden Beschlussfassung bilden.

Antrag 1: Antrag Michael Fischli, Burg 17, 8752 Näfels

Antrag

Der Antragsteller hat folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

1. Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone für den Mülibach auf dem Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels, sei zu verzichten. Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite südlich und östlich des Grundstücks Nr. 184, 8752 Näfels, entlang des Mülibachs zu reduzieren. Subeventualiter sei die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden (östlichen) Ufers zu verschieben.
2. Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone entlang des Linth-Escherkanals auf dem Grundstück Nr. 61, 8752 Näfels, sei zu verzichten. Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite des Grundstücks Nr. 61, 8752 Näfels, entlang des Linth-Escherkanals zu reduzieren. Subeventualiter sei die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden Ufers (östlich) zu verschieben, soweit durch die Verschiebung nicht Landwirtschaftsland betroffen ist.
3. Es sei auf die Festlegung einer Gewässerraumzone entlang des westlich vom Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels, gelegenen fliessenden Gewässers zu verzichten. Eventualiter sei die Gewässerraumzone auf die Breite des bestehenden Pufferstreifens gemäss DZV und ChemRRV zu reduzieren.

Begründung des Antragstellers

Antrag 1: Verzicht auf Gewässerraumzone eventualiter Reduktion der Gewässerraumzonenbreite beim Mülibach auf der Höhe des Grundstücks Nr. 184, 8752 Näfels.

Diesen Antrag hat die Gemeindeversammlung bereits am 16. September 2022 gutgeheissen. Nun weigert sich der Gemeinderat, den Beschluss vom 16. September 2022 umzusetzen, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Der Gemeinderat führt aus, auf der gegenüberliegenden Seite des Mülibachs sei der Gewässerraum bereits festgelegt. Darum könne der Gemeinderat den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. September 2022 nicht umsetzen (Bulletin 1, S. 6). Wenn sich der Gemeinderat über den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. September 2022 hinwegsetzen könnte (was nicht zutrifft), dann kann er sich auch über den Beschluss betreffend das gegenüberliegende Ufer des Mülibachs hinwegsetzen. Aber das ist falsch. Es liegt nicht am Gemeinderat auszuwählen, welche Beschlüsse der Gemeindeversammlung er umsetzt und welche nicht. Allein schon darum ist der vorliegende Antrag gutzuheissen, um dem Gemeinderat nochmals den klaren Auftrag zur Umsetzung zu erteilen.

Zum Inhalt des Antrags: Der Gewässerraum muss sich auf jenes Ausmass beschränken, welches zur Erhaltung der natürlichen Funktion der Gewässer, zum Schutz vor Hochwasser und zur Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a Abs. 1 GschG). Nach Art. 41a Abs. 5 lit. c GSchV kann auf die Festlegung von Gewässerraum verzichtet werden, wenn es sich um ein künstlich angelegtes Gewässer handelt. Das Bundesrecht sieht also sehr wohl die Möglichkeit für einen Verzicht auf einen Gewässerraum vor.

Im Bulletin 1, S. 6, behauptet der Gemeinderat, es handle sich beim Mülibach um ein natürliches Gewässer. Der Gemeinderat verkennt den Grund, warum die Gemeindeversammlung am 16. September 2022 einen Verzicht auf die Gewässerraumzone beschlossen hat: Auf der Höhe des Grundstück Nr. 184 ist der Mülibach durch ein Wehr gestaut zur Stromproduktion. Dieses Staubecken ist künstlich, von Menschenhand geschaffen.

Die aktuelle politische Diskussion rund um die erneuerbaren Energien zeigt, dass dieses Staubecken längerfristig so erhalten bleibt.

Es gibt also keinen Bedarf und keine Verpflichtung zur Ausscheidung einer Gewässerraumzone in diesem Bereich.

Wir alle haben ein Interesse daran, dass möglichst viele Nahrungsmittel in der Schweiz produziert werden. Die Gewässerraumzone auf dem Landwirtschaftsland führt aber dazu, dass dieses Land nur noch sehr eingeschränkt bewirtschaftet werden kann. Dadurch verringert sich die Produktion in der Schweiz. Die Gewässerraumzone auf dem Grundstück Nr. 184 ist also nicht im öffentlichen Interesse. Die Gewässerraumzone ist nicht erforderlich. Darum ist darauf zu verzichten.

Wenn kein Verzicht auf die Gewässerraumzone möglich ist, dann sollte die Gewässerraumzone wenigstens reduziert oder auf die östliche Seite des Mülibachs in die zukünftige Bauzone verschoben werden, um das rare Schweizer Landwirtschaftsland zu schonen.

Antrag 2: Verzicht auf Festlegung einer Gewässerraumzone beim Linth-Escherkanal

Auch diesem Antrag hat die Gemeindeversammlung am 16. September 2022 bereits zugestimmt. Aber der Gemeinderat hat ihn mit der vorliegenden Vorlage nicht umgesetzt.

Auch beim Linth-Escherkanal handelt es sich um ein künstliches, durch Menschenhand geschaffenes Gewässer. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) nennt Meliorationskanäle sogar als Beispiel für künstlich geschaffene Gewässer. Bei künstlichen Gewässern soll auf die Festlegung einer Gewässerraumzone verzichtet werden.

Darum verweise ich auf die Ausführungen zu Antrag 1.

Wenn kein Verzicht auf die Gewässerraumzone möglich ist, dann sollte die Gewässerraumzone wenigstens reduziert oder auf die östliche Seite des Linth-Escherkanal verschoben werden, soweit dadurch wertvolles Landwirtschaftsland geschont werden kann.

Gegen eine Verschiebung des Gewässerraumes auf die gegenüberliegende Seite führt der Gemeinderat an, eine Verschiebung würde zur Ungleichbehandlung an beiden Ufern und im Verlauf des Linth-Escherkanals führen (Bulletin, S. 6). Genau daran zeigt sich, dass an beiden Ufern und entlang des ganzen, künstlichen Linth-Escherkanals auf einen Gewässerraum hätte verzichtet werden müssen.

Wenn der Gemeinderat den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 16. September 2022 im gutgeheissenen Hauptantrag richtig umgesetzt und auf einen Gewässerraum auf dem Grundstück Nr. 61, Näfels, verzichtet hätte, dann hätte dies auch keine Nachteile für das gegenüberliegende Ufer oder die anderen Grundstücke entlang des Linth-Escherkanals zur Folge.

Darum ersuche ich Sie, geschätzte Stimmberechtigte, den Antrag erneut gutzuheissen.

Antrag 3: Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraums entlang der westlichen Grenze von Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels

Auch diesen Antrag hat die Gemeindeversammlung bereits am 16. September 2022 gutgeheissen und der Gemeinderat weigert sich diesen umzusetzen.

Bei sehr kleinen Fliessgewässern kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV).

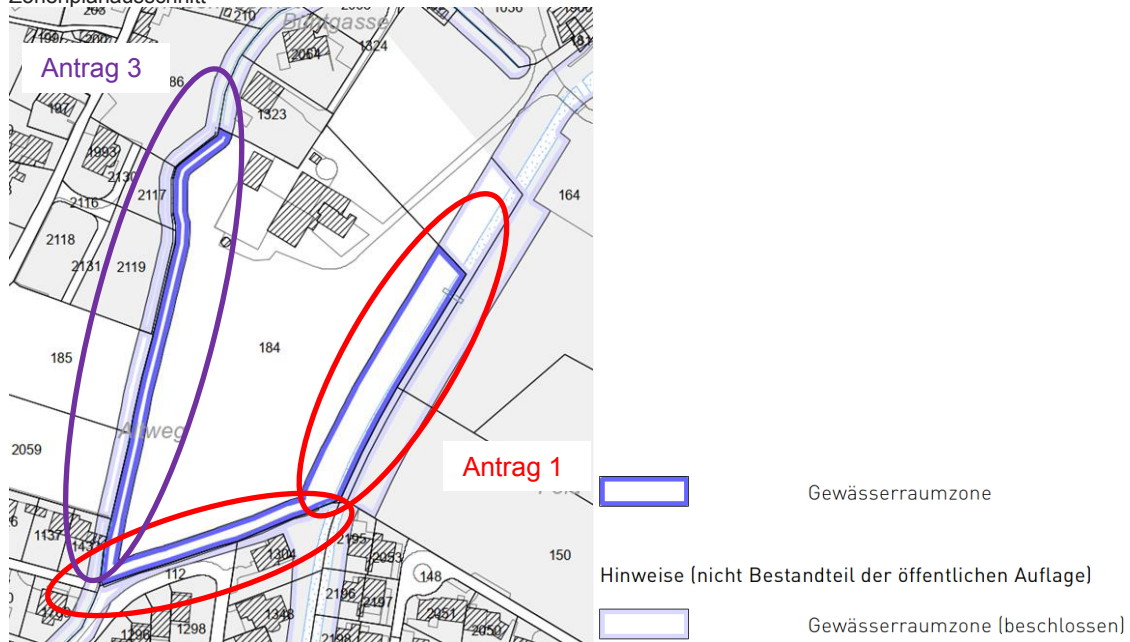
Es handelt sich um ein sehr kleines, unbedeutendes Rinnsal. Darum darf keine Gewässerraumzone dort festgelegt werden.

Betroffene Festlegung in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Anträge 1 & 3:

Für den Mülibach und für das Gewässer westl. Parz. Nr. 184 wurden überlagernde Gewässerraumzonen auf Basis der Daten der ökomorphologischen Erfassung von 2018 ausgeschieden.

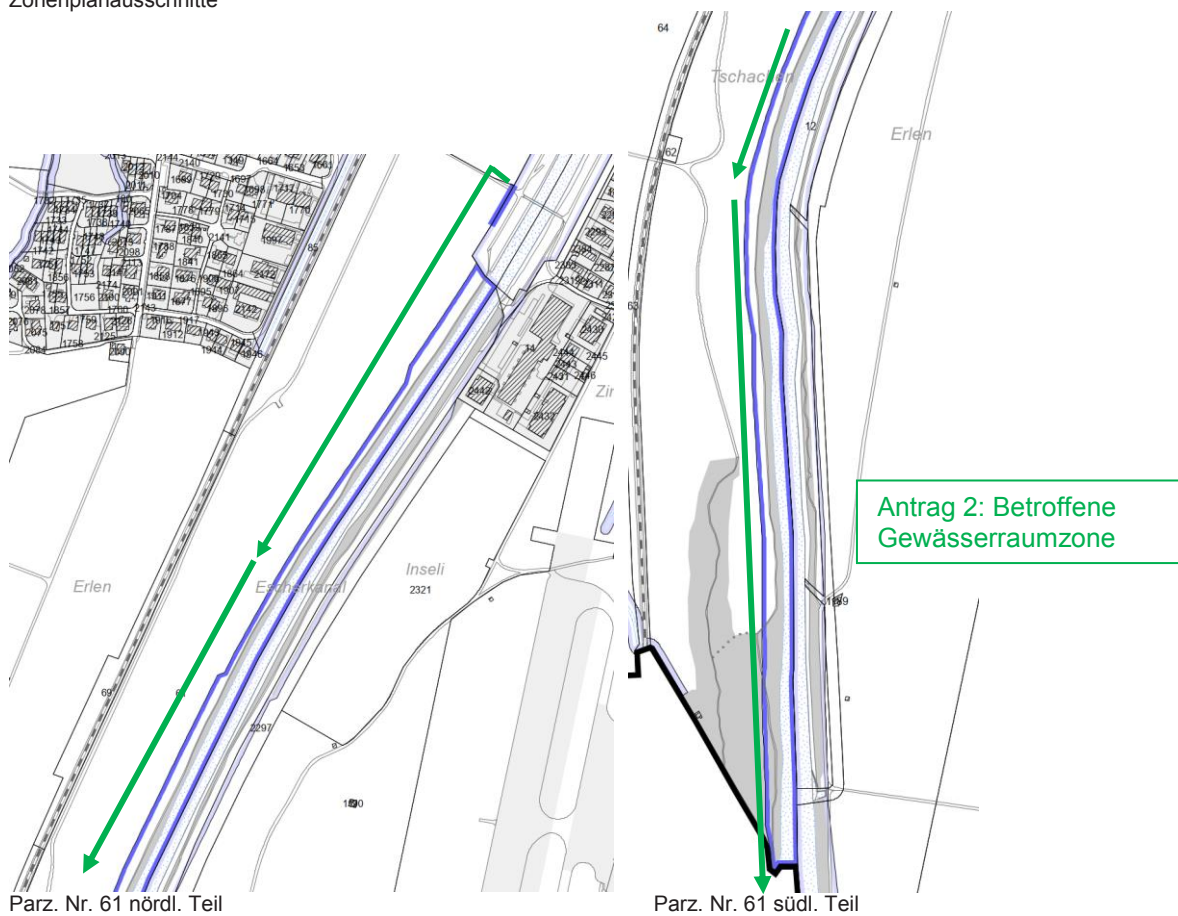
Zonenplanausschnitt



Antrag 2:

Für den Linth-Escher-Kanal wurde eine überlagernde Gewässerraumzone auf Basis der Daten der ökomorphologischen Erfassung von 2018 ausgeschieden.

Zonenplanausschnitte



Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat folgt dem durch die Gemeindeversammlung am 16.09.2022 angenommenen Antrag aus folgenden Gründen nicht: Ein Verzicht auf die Gewässerräume auf den Parz. Nr. 184 und 61, GB Näfels, ist fachlich nicht zu begründen. Bei beiden Gewässern handelt es sich um natürlich entstandene Gewässer, welche wesentlich in das Gewässernetz eingebunden sind. Daran mag auch die Tatsache, dass es sich beim Escherkanal um ein Bauwerk handelt nichts zu ändern, schliesslich handelt es sich bei der Linth um ein natürliches Gewässer. Für einen Verzicht sieht die Gewässerschutzverordnung des Bundes daher keine Möglichkeiten vor. Auch Reduktionen des Gewässerraums sind ausserhalb des dicht überbauten Gebiets gemäss Gewässerschutzverordnung nicht möglich. Eine Verschiebung des Gewässerraums im Bereich von Parz. Nr. 184 ist ebenfalls nicht möglich, da sich auf den gegenüberliegenden Seiten Siedlungsgebiet befindet und die Gewässerräume u.a. im gesamten Siedlungsgebiet bereits beschlossen sind. Auf Parz. Nr. 61 wurde auf einem Abschnitt des Linth-Escher-Kanals bereits eine laterale Verschiebung zugunsten von Parz. Nr. 61 vorgenommen. Weitere Verschiebungen sind aus Sicht des Gewässerschutzes nicht zielführend. Zudem hätte die Verschiebung nachteilige Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen auf der gegenüberliegenden Seite.

Durch den beschlossenen Verzicht auf den beiden Parz. Nrn. 61 und 184, GB Näfels, würde an beiden Gewässern eine massive Ungleichbehandlung im Vergleich zu den gegenüberliegenden Liegenschaften respektive Liegenschaften im weiteren Verlauf der Gewässer entstehen. Dies da vor und nach den vom Antrag betroffenen Gewässerabschnitten ein Gewässerraum ausgeschieden und beschlossen wurde.

Schlussendlich war es dem Gemeinderat ein Anliegen, die Gewässerraumausscheidung, welche bereits alle Spielräume für eine landwirtschaftsfreundliche Ausscheidung genutzt hat, als Ganzes zu schützen und die Genehmigung nicht durch ungerechtfertigte Anpassungen auf Einzelparzellen zu gefährden.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.

Antrag 2: Antrag Erika Landolt-Laager, Schmiedgasse 6, 8752 Näfels, Rudolf Laager-Wichser, Rüststrasse 2, 8753 Mollis, Melchior Laager, Obererlen 26, 8752 Näfels, betr. teilweisen Zuweisung der Parz. Nrn. 303 und 305, GB Mollis, zur Landwirtschaftszone

Antrag

Die Antragstellenden haben folgenden Abänderungsantrag eingereicht: *

1. Auf die Zuweisung der Grundstücke Nrn. 303 und 305, Mollis, zur Grünzone (Freihaltung) bzw. neu zur Landwirtschaftszone sei zu verzichten (siehe Bulletin 1, Seite 5, 8 und 8) und die genannten Grundstücke seien in der Wohnzone 2 zu belassen bzw. dieser Zone zuzuweisen.

2. Eventualiter seien die Grundstücke Nrn. 303 und 305, Mollis wie von der Gemeinde ursprünglich vorgesehen der "Erweiterten Dorfzone Hang DH" zuzuweisen.

** Ein weiterer Antrag der Antragstellenden betrifft Entschädigungsforderungen. Allfällige Entschädigungsansprüche sind nicht Bestandteil des Nutzungsplangenehmigungsverfahrens und werden in einem separaten Verfahren beurteilt*

Begründung der Antragstellenden

1. Die Grundstücke Nrn. 303 und 305 Grundbuch Mollis, mit einer Fläche von 29'463 m² resp. von 5'857 m² sind in der geltenden Nutzungsplanung Mollis vom 27. Oktober 2009 der Wohnzone 2 mit kleinem Bonus, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und dem Übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Zudem ist das Grundstück Nr. 303 in der geltenden Ortsplanung mit einer Baulinie zur Freihaltung für eine Erschliessungsstrasse belegt. Im Gemeinderichtplan ist das Gebiet als Wohn/Mischgebiet bezeichnet und mit den Hinweisen „mögliches Etappierungsgebiet" und „Überbauungspläne in Bearbeitung" versehen.
2. In der total revidierten Nutzungsplanung, Stand Mitwirkung 2019, wurden die Grundstücke zunächst zu einem kleinen Teil der Dorfzone D mit überlagerter Ortsbildschutzzone, zu einem kleinen Teil der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe mit überlagerter Ortsbildschutzzone und grösstenteils der Erweiterten Dorfzone Hang DH zugeordnet. Zudem wurden die Grundstücke Nrn. 303 und 305 den Flächenpotenzialen II zugewiesen und mit dem Signet Baulandverfügbarkeit belegt.

3. Im Zonenplan Weitere Festlegungen sind eine Zone mit Überbauungsplanpflicht und zwei Anschlusspunkte für die Erschliessung bezeichnet, welche in das Grundstück Nr. 303 weisen (alle Angaben Stand Mitwirkung). In der öffentlichen Auflage wurden die Grundstücke Nrn. 303 und 305 zu einem kleinen Teil der Dorfzone D mit überlagerter Ortsbildschutzzone, zu einem kleinen Teil der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe mit überlagerter Ortsbildschutzzone und grösstenteils der Erweiterten Dorfzone DH zugewiesen. Im Zonenplan Weitere Festlegungen sind eine Zone mit Überbauungsplanpflicht und zwei Anschlusspunkte für die Erschliessung bezeichnet.
4. Im gültigen Gemeinderichtplan Nutzung der Gemeinde Glarus Nord vom 2. Oktober 2014, welcher am 17. Juli 2015 vom Kanton genehmigt wurde, ist die Hagnenstrasse in Mollis als Verbindungsstrasse eingezeichnet. Ein Teil dieser Hagnenstrasse führt über das Grundstück der Einsprecher.
5. Auch im Gemeinderichtplan Erschliessung/Ausstattung der Gemeinde Glarus Nord vom 2. Oktober 2014, welcher ebenfalls am 17. Juli 2015 vom Kanton genehmigt wurde, ist die Hagnenstrasse eingezeichnet. Weil die Hagnenstrasse noch nicht vollständig realisiert wurde, wurden im Zonenplan vom 1. Januar 2011 entsprechende Baulinien eingezeichnet. Diese Baulinien sollen sicherstellen, dass der Bau der Hagnenstrasse ermöglicht bleibt.
6. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24./27. April 2021 wurde folgender Antrag gestellt: "Das geschützte Gebiet der Parzellen Nrn. 303 und 305, Grundbuch Mollis, ist insbesondere aufgrund seiner Lage – am Rande des Siedlungsgebiets, in der Umgebungszone von Mollis - und aufgrund seiner grossen Bedeutung für das geschützte Ortsbild Mollis von der Gemeinde Glarus Nord an erster Stelle ein zu prüfendes Gebiet für eine Auszonung." Dieser Antrag, der inhaltlich in mehrfacher Hinsicht falsch ist, wurde von der Gemeindeversammlung angenommen.
7. Anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 16. September 2022 wurde der Antrag der Gemeinde auf Zuweisung der Grundstücke Nrn. 303 und 305 zur Grünzone abgewiesen. Stattdessen wurde ein Gegenantrag auf Auszonung angenommen.
8. Trotz diesem sehr einschneidenden Beschluss wurden die Eigentümer der Grundstücke Nrn. 303 und 305 nie von der Gemeinde zur Stellungnahme aufgefordert, obschon die Auszonung bis zur Gemeindeversammlung im April 2021 nie ein Thema war.
9. Gemäss gültigem kantonalem Richtplan aus dem Jahr 2018 befinden sich die Grundstücke im Siedlungsgebiet. Das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan entspricht gegen aussen der Bauzone gemäss den rechtskräftigen Nutzungsplanungen der Gemeinden. Das Siedlungsgebiet umfasst:
 - den gewachsenen Siedlungskörper mit den überbauten und den nicht überbauten Bauzonen,
 - die innerhalb des Siedlungskörpers von Bauzonen umschlossenen Grün- und Freiflächen und die Flächen für Verkehrsanlagen, sowie
 - die Flächen für Bauzonenerweiterungen.
 Nicht zum Siedlungsgebiet gehören temporäre oder zeitlich befristete Bauzonen, Spezialbauzonen ausserhalb des eigentlichen Siedlungskörpers und abseits gelegene Ferienhauszonen, in welchen keine weitere Bautätigkeit erwünscht ist. Selbstverständlich gehört auch die beabsichtigte Landwirtschaftszone nicht zur Bauzone bzw. zum Siedlungsgebiet.
10. Die Gemeindeversammlung hat den Gemeinderichtplan am 2. Oktober 2014 erlassen. Mit Datum vom 17. Juli 2015 erfolgte die Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt. Die Grundstücke Nrn. 303 und 305 befinden sich im Baugebiet (Wohn-/Mischgebiet). Aus dem Richtplan geht hervor, dass für diese Grundstücke Überbauungspläne in Bearbeitung sind. Effektiv wurde für diese Grundstücke ein Überbauungsplan erarbeitet und von der Gemeinde genehmigt, jedoch dann von der Regierung nicht bestätigt.
11. Trotz dieser klaren kantonalen und kommunalen Richtplanvorgaben will die Gemeinde nun die Grundstücke Nrn. 303 und 305 auszonen und in die Landwirtschaftszone umzonen. Daraus wird klar, dass die mit dem Überbauungsplan vorgesehene Überbauung nicht mehr möglich wäre.
12. Die Ziele der Raumplanung nach Artikel 1 RPG und die Planungsgrundsätze nach Artikel 3 RPG sind für die Anwendung der Bau- und Nutzungsvorschriften wichtig. Sie stellen unmittelbar anwendbares Recht dar (BGE 108 Ib 370). Es handelt sich um für die Behörden verbindliche Verhaltensnormen. Die Planungsgrundsätze sind vor ihrer Anwendung untereinander gleichberechtigt. Sie müssen in jedem Fall gesondert angewendet werden. Widerstrebende Grundsätze sind gegeneinander abzuwägen, wobei auf die nach der Richtplanung angestrebte räumliche Entwicklung abzustellen ist. Der Grundsatz, der am Schluss überwiegt, bindet die Behörde. Seine Missachtung beinhaltet eine materielle Rechtsverletzung.
13. Gemäss kantonalem und kommunalem Richtplan befinden sich die Grundstücke Nrn. 303 und 305 in der Bauzone. Der kommunale Richtplan von 2014 bestätigte während laufendem Überbauungsplanverfahren die Zugehörigkeit dieser beiden Grundstücke zum Wohn-/Mischgebiet.

Zu diesem Gebiet gehören folgende Zonen:

- Dorfkernzone Art. 11 BauR
 - Dorfzone Ebene Art. 12 BauR
 - Dorfzone Hang Art. 12 BauR
 - Wohnzone Ebene Art. 13 BauR
 - Wohnzone Hang Art. 13 BauR
 - Wohnzone dicht Art. 13 BauR
 - Zone für höhere Bauten Art. 14 BauR
14. Die Landwirtschaftszone gehört nicht dazu. Entsprechend wurden im ursprünglichen, von der Gemeinde erarbeiteten Entwurf die beiden Grundstücke zu einem kleinen Teil der Dorfzone D mit überlagerter Ortsbildschutzzone, zu einem kleinen Teil der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe mit überlagerter Ortsbildschutzzone und grösstenteils der Erweiterten Dorfzone Hang DH zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht den Vorgaben der Richtpläne. Dabei muss noch besonders erwähnt werden, dass mit der ursprünglichen Revision die heute bestehende Nutzung sogar intensiviert würde, was den Planungsgrundsätzen entspricht.
 15. Umso fragwürdiger war daher die ad hoc beantragte Umzonung in die Landwirtschaftszone (Auszonung), weil damit die Planungsgrundsätze und die Richtpläne missachtet werden. Gleiches gilt für die nun beabsichtigte Auszonung. Daher ist darauf zu verzichten, diese Grundstücke der Landwirtschaftszone zuzuteilen.
 16. Nach Art. 21 Abs. 2 RPG werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Ein Zonenplan kann seinen Zweck nur erfüllen, wenn er eine gewisse Beständigkeit aufweist (BGE 144 II 41 E. 5.1). Für die Beurteilung, ob die Veränderung der Verhältnisse erheblich ist und damit ein öffentliches Interesse an einer Planänderung besteht, bedarf es einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung namentlich der Geltungsdauer des anzupassenden Zonenplans, seines Inhalts, des Ausmasses der beabsichtigten Änderung und deren Begründung (vgl. BGE 132 II 408 E. 4.2). Je neuer ein Zonenplan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso gewichtiger müssen die Gründe sein, die für die Planänderung sprechen (BGE 120 Ia 227 E. 2c; 113 Ia 444 E. 5a). Nach Ablauf des Planungshorizonts, der für Bauzonen 15 Jahre beträgt (Art. 15 lit. B RPG), sind Zonenpläne grundsätzlich einer Überprüfung zu unterziehen und nötigenfalls anzupassen. Je näher eine Planungsrevision dieser Frist kommt, desto geringer ist deshalb das Vertrauen auf die Beständigkeit des Plans, und umso eher können auch geänderte Anschauungen und Absichten der Planungsorgane als zulässige Begründung für eine Revision berücksichtigt werden (zum Ganzen: Urteile 1C_384/2016 vom 16. Januar 2018 E. 3.2; 1C_513/2014 vom 13. Mai 2016 E. 4.2).
 17. Der vorliegend relevante Zonenplan datiert vom 1. Januar 2011 und wurde aufgrund einer genehmigten Teilrevision am 14. Juni 2019 nachgeführt. Der Planungshorizont von 15 Jahren ist daher noch längst nicht erreicht. Aufgrund des Zonenplans 2011 wurde für die Grundstücke ein Überbauungsplan in jahrelanger Arbeit und Mitwirkung der Gemeinde erstellt und letztlich von dieser auch genehmigt. Die Einsprecher konnten somit ohne weiteres mit der Beständigkeit des Zonenplans rechnen. Das wurde letztlich auch im Entwurf zum NUP II bestätigt, indem die Nutzung für die beiden Grundstücke sogar erhöht wurde. Es ist daher unhaltbar, wenn nun ein Antrag, der notabene von einer Person erfolgte, welche gegen den Überbauungsplan Einsprache erhoben hat, einfach gutgeheissen wird und damit diametral von der bisherigen Ordnung und von der Ordnung, welche die Gemeinde ursprünglich vorgesehen hat, abweicht.
 18. Die Gemeinde behauptet nicht einmal, dass sich die Verhältnisse erheblich verändert hätten und ein öffentliches Interesse an einer Planänderung bestehen würde. Sogar dann, wenn veränderte Verhältnisse und ein öffentliches Interesse ausgewiesen wären (kumulativ), bedarf es einer Interessenabwägung unter Berücksichtigung namentlich der Geltungsdauer des anzupassenden Zonenplans, seines Inhalts, des Ausmasses der beabsichtigten Änderung und deren Begründung. Eine solche Interessenabwägung erfolgte überhaupt nicht. Sie fehlt komplett! Es wäre auch überhaupt nicht erklärlich, weshalb die Gemeinde nur aufgrund des erwähnten ad-hoc-Antrags eine totale entgegengerichtete Interessenabwägung hätte vornehmen können. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sprechen die Geltungsdauer des Zonenplans von gerade mal etwas mehr als 10 Jahren, das Ausmass der totalen Herabzonung und die fehlende Begründung für die Sichtweise der Einsprecher. Es fehlt somit ein begründetes öffentliches Interesse.
 19. Es fehlt nicht bloss an einem solchen Interesse, sondern das Vorhaben widerspricht sogar den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Innenentwicklungspotenzial, diametral. Dazu wird im Planungs- und Mitwirkungsbericht folgendes ausgeführt:
"Grundsätzlich gilt in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in Glarus Nord künftig eine zweieinhalb- bis dreigeschossige Regelbauweise. In einzelnen Gebieten wird eine noch höhere Dichte angestrebt (Wohnzone dicht und Zone für höhere Bauten). Dies entspricht den Ziel-

setzungen des RPG, wonach eine verdichtete Bauweise anzustreben ist. Die Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale erfolgt anhand von Vergleichen der IST- und SOLL-Dichten (EWG/ha). Grundsätzlich muss unter Würdigung der Zielsetzung der verdichteten Bauweise davon ausgegangen werden, dass in allen Gebieten ein gewisses Innenentwicklungspotenzial vorhanden ist. Wird aus Sicht der Ortsplanung in einzelnen Gebieten bereits eine ausreichend hohe Dichte erreicht (kein zusätzliches Verdichtungspotenzial), ist dies zu begründen." (Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 8. November 2019, Seite 46)

20. Damit ist belegt, dass die Gemeinde auch bei den beiden Grundstücken dem öffentlichen Interesse folgend eine innere Verdichtung anstrebte, dann aber ohne weiteres aufgrund des ad-hoc-Antrags und ohne inhaltliche Begründung eine Kehrtwende machte. Wenn aber die fatale Kehrtwende nicht begründet wird, dann ist die Abänderung rechtsfehlerhaft, weil ein Abwägungsausfall vorliegt.
 21. Bei der Änderung eines Nutzungsplans ist nicht bloss an die Interessenabwägung der anpassungsbedürftigen Planung anzuknüpfen. Vielmehr hat die Planänderung unter Einbezug aller aktuellen raum- und umweltrelevanten Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Planungsgrundsätze zu erfolgen. Zu beachten ist namentlich das raumplanungsrechtliche Ziel, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a bis, Art. 8a Abs. 1 lit. c und Art. 15 Abs. 4 lit. b RPG). Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne einer haushälterischen Bodennutzung steht für die Devise, wonach Siedlungen prioritär im bebauten Bestand wachsen sollen. Entsprechend sind zuerst die inneren Nutzungsreserven (unternutzte Bauzonen, Baulücken, Industriebrachen) zu beanspruchen, bevor neues Bauland geschaffen wird. Verdichtung meint auch die effizientere Nutzung bereits bebauter Areale durch Aufzonungen, Schliessung von Baulücken, Umnutzungen oder Erstellung von Ergänzungs- und Ersatzneubauten. Unter dem Planungsziel der Siedlungsentwicklung nach innen wird mitunter grundsätzlich angestrebt, dass im Vergleich zum Ist-Zustand auf einer bestimmten Fläche mehr Personen leben bzw. arbeiten können, wobei trotz Verdichtungsmassnahmen eine angemessene Wohnqualität zu wahren ist.
 22. Diesen Verdichtungsgrundsatz verfolgte die Gemeinde mit ihrem ursprünglichen Plan indem die Nutzung der beiden Grundstücke der Einsprecher verbessert wurde. Mit dem ad-hoc-Antrag wird nun aber genau das Gegenteil bewirkt, indem eine Baulücke geschaffen wird. Die Grundstücke der Einsprecher grenzen direkt an das Dorfzentrum und liegen gemäss ursprünglichem Entwurf des Zonenplans zu einem kleinen Teil in der Dorfzone, zu einem kleinen Teil in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit überlagerter Ortsbildschutzzone und grösstenteils in der Dorfzone Hang. Die Zentrumslage ist ausgewiesen und unbestritten. Ebenso unbestritten ist, dass die beiden Grundstücke auf allen Seiten bereits an überbaute Grundstücke grenzen. Sie sind die einzigen noch nicht überbauten Grundstücke in der Dorfzone umzingelt von Häusern. Somit wird eine Baulücke geschaffen, obschon die innere Verdichtung gerade eine solche vermeiden soll. Die inneren Nutzungsreserven werden daher nicht genutzt, was den Planungsgrundsätzen entgegenläuft. Daher ist den Anträgen zuzustimmen.
 23. Zudem wird mit dieser geschaffenen Baulücke ein nutzungsplanerisch verfehelter Zonensprung gemacht, weil alle umliegenden Grundstücke mit Hochbauten überbaut sind und weiterhin überbaut werden können. Damit wird die mangelnde Verdichtung nochmals deutlicher. Gemäss Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b RPG haben die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unter anderem den Grundsatz zu beachten, wonach sich Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft einordnen sollen. Diese Baulücke mit Zonensprung widerspricht einer guten Einordnung.
 24. Glarus Nord verfügt heute über 369 Hektaren Wohn-, Misch- und Zentrumszonen. 39 Hektare davon müssen umgezont werden in eine Zone für künftige bauliche Nutzung oder in die Landwirtschaftszone. Über die Hälfte davon (22 Hektaren) steuert die Gemeinde selbst bei. Glarus Nord übernimmt damit so viel wie möglich und gibt alle ihre Reserven ab. Die Zonen von total 17 Hektaren Land von Privatbesitzern sind anzupassen. Die Antragsteller sollen nun mit 3,5 Hektaren einen Beitrag leisten, was einem Anteil von 20 % entspricht.
- Die Beurteilung der Gemeinde im Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 17. Januar 2022 ist angesichts des Umstands, dass die Einsprecher 35'000 m² Bauland verlieren, blanker Hohn:

"Grundsätzlich sind die Auswirkungen der angenommenen Abänderungsanträge und deren Umsetzung im Rahmen der NUP II+ in Bezug auf die Gesamtrevision der Nutzungsplanung von untergeordneter Bedeutung. So ist beispielsweise die Grundsystematik des Baureglements nicht von den Änderungen betroffen, es werden lediglich einzelne Ausdrücke präzisiert oder Zahlenwerte, wie die Höhe der Mehrwertabgabe oder die Mindestraumhöhen, angepasst. Ähnliches gilt für die Änderungen in den Zonenplänen, hier sind in der Regel nur die Zonierungen einzelner Parzellen von Abänderungsanträgen betroffen."

Mit nur einzelnen Parzellen sind auch die beiden Grundstücke der Einsprecher gemeint. Damit verlieren die Einsprecher bei einem Baulandpreis von CHF 1'000 pro Quadratmeter "nur" CHF 35 Mio. Hinzu kommen noch die bisher getätigten Planungskosten von CHF 3 Mio. Hierfür wird eine volle Entschädigung im Umfang von CHF 38 Mio. gefordert, weil die Grundstücke nicht mehr überbaut und kaum noch genutzt werden können. Damit liegt eine materielle, entschädigungspflichtige Enteignung vor.

25. Der von den Einsprechern geforderte Beitrag von mehr als 20 % zur Reduktion der Baufläche ist unverhältnismässig und einseitig. Dies ist umso bedauerlicher, als die Gemeinde zusammen mit den Planern einen Masterplan erarbeitet haben, der auf freiwilliger Basis einen Grüngürtel vorgesehen hat, an welchen die Grundstücke Nrn. 303 und 305 rund 6'200m² Bauland zur Sicherstellung und Schaffung des grossflächigen naturnahen Grünraums beigetragen hätte. Der Masterplan definiert entsprechend einen durchgängigen, freizuhaltenden Grünraum mit Verbindungen für den Langsamverkehr. Dieser Masterplan ist zwar bloss ein informelles Planungsinstrument ohne Rechtsverbindlichkeit. Gleichwohl ist er als Absichtserklärung der Grundeigentümer und der Gemeinde für die künftige Ausrichtung zu verstehen. Die konkrete, rechtsverbindliche Umsetzung hätte unter anderem durch die Rahmensetzung im Zonenplan erfolgen müssen. Die Gemeinde hat mit dem vorliegenden Zonenplan bzw. der blinden und bedachten Umsetzung des ad-hoc-Antrags diesen Masterplan absichtlich verletzt. Damit handelt die Gemeinde treuwidrig. Auch aus diesen Gründen bitten wir Sie höflich, den Anträgen zuzustimmen.

Betroffene Festlegung in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung

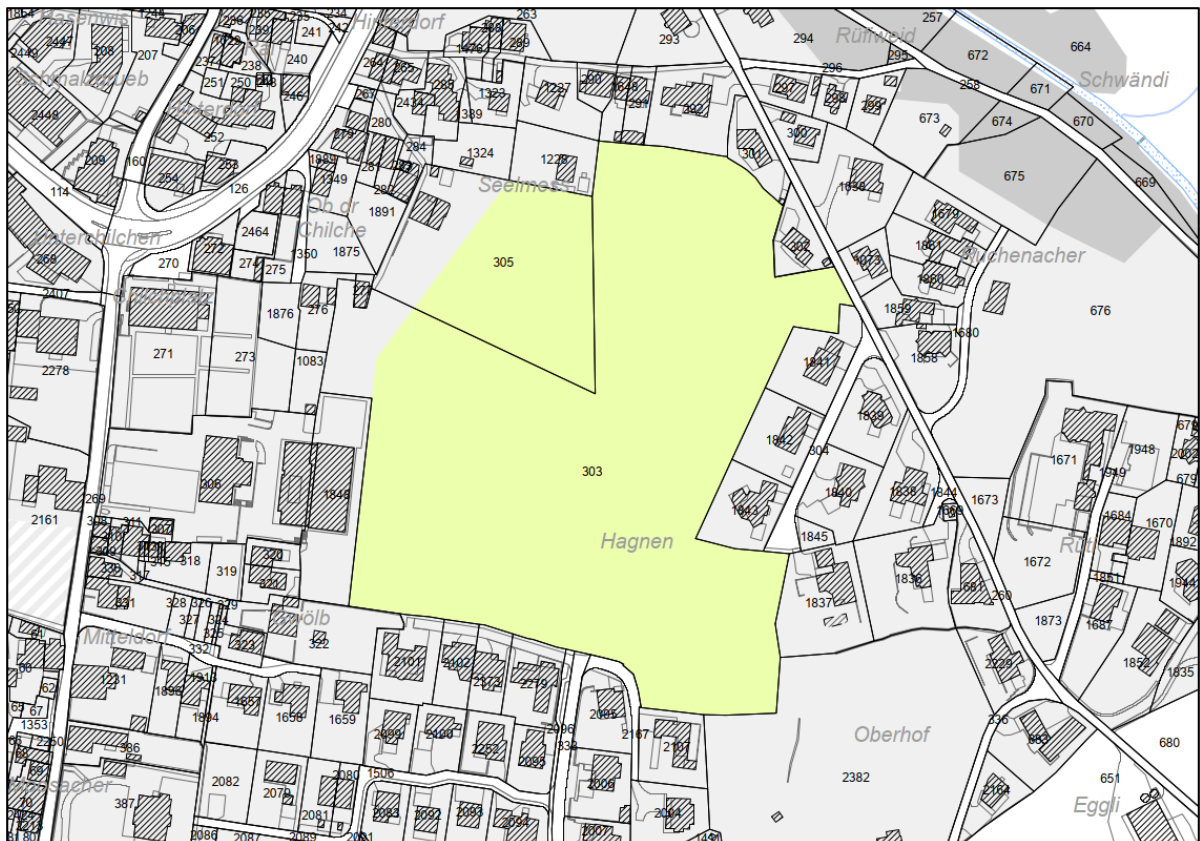
Die Parzelle Nr. 303 (29'463 m²) liegt gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mollis vom 18. Juni 2002 in der Wohnzone (mit kleinem Bonus), in der Zone übriges Gemeindegebiet (Strasse) und in der Zone Öffentliche Bauten und Anlagen. Die Parzelle Nr. 303 wird überlagert mit einem Ortsbildschutzgebiet (94 m²).

Gemäss der Gesamtrevision der Nutzungsplanung liegt die Parzelle Nr. 303 in der Landwirtschaftszone, in der Dorfkernzone und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen III. Die Parzelle Nr. 303 wird überlagert mit einer Archäologiezone (201 m²) und mit einer Ortsbildschutzzone (90 m²).

Die Parzelle Nr. 305 (5'857 m²) liegt gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Mollis vom 18. Juni 2002 in der Wohnzone (mit kleinem Bonus). Die Parzelle Nr. 305 wird überlagert mit einem Ortsbildschutzgebiet (886 m²).

Gemäss der Gesamtrevision der Nutzungsplanung liegt die Parzelle Nr. 305 in der Landwirtschaftszone und in der Dorfkernzone. Die Parzelle Nr. 305 wird überlagert mit einer Ortsbildschutzzone (1'655 m²).

Nachfolgender Änderungsplan zeigt die betroffene Festlegung in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung:



Nichtbaugelbiet



Landwirtschaftszone

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Gemeinde Glarus Nord verfolgt mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung mehrere Ziele. Dazu gehören die Ausscheidung von bedarfsgerecht dimensionierten Bauzonenreserven und die Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen. Weiter sollen die Dörfer in Glarus Nord aber auch qualitativ voll weiterentwickelt werden und die ehemals acht unterschiedlichen Bauordnungen sind zu harmonisieren.

Die zur Diskussion stehende Fläche stellt ein grösseres, nicht bebautes Gebiet ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets dar und ist daher nicht prioritär einer Wohn-, Misch- oder Zentrumszone zuzuweisen und baulich zu entwickeln. Primär sollen innere Reserven im weitgehend überbauten Gebiet mobilisiert und untergeordnete Baulücken in bereits komplett erschlossenen und weitgehend überbauten Gebieten der zonenkonformen Nutzung zugeführt werden. In zweiter Priorität sind dann weitere Gebiete der Wohn-, Misch- und Zentrumszone zuzuführen und zu entwickeln. Aufgrund der überdimensionierten Bauzonen der ehemaligen Gemeinden von Glarus Nord können nicht sämtliche bisherigen Bauzonenflächen, ungeachtet der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen, in der Bauzone verbleiben. Die Gemeindeversammlung Glarus Nord hat mit den beiden Entscheiden vom April 2021 und September 2022 im vorliegenden Fall den konsequenten Schutz des Ortsbildes von Mollis höher gewichtet als das wohnbauliche Entwicklungspotential. Seit diesen Gemeindeversammlungsbeschlüssen haben sich die Rechts- und Sachlage nicht geändert, die ein Zurückkommen auf diese Beschlüsse des Souveräns rechtfertigen würden, weshalb der Gemeinderat diesen Entscheiden folgt und sie mit der Zuweisung zur Landwirtschaftszone umsetzt.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.

Antrag 3: Alfred Stöckli, Kännelstrasse 5, 8753 Mollis, Frank Eberhard, Kännelstrasse 4, 8753 Mollis, Adrian Platz, Kännelstrasse 10, 8753 Mollis, Kaspar Bähler-Dalpan, Selemessgasse 8, 8753 Mollis, Hans Bähler-Rusterholz, Vorderdorfstrasse 17, 8753 Mollis, Flavia Bähler, Kärpfstrasse. 9, 8868 Oberurnen

Antrag

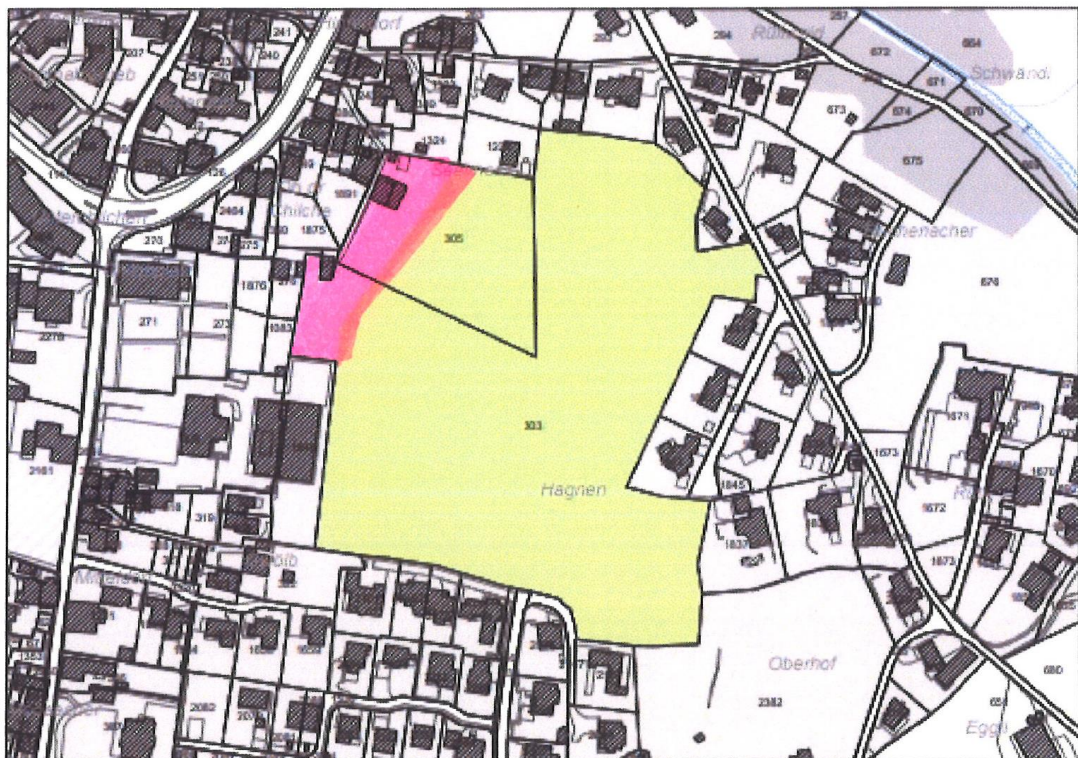
Die Antragstellenden haben unabhängig voneinander folgenden Abänderungsantrag eingereicht:

Die Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis, sind vollumfänglich der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Begründung der Antragstellenden

1. Die Unterzeichnenden sind gemäss Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord in Glarus Nord wohnhaft, stimmberechtigt und deshalb für den Antrag auf Abänderung legitimiert.
2. Mit der heutigen schriftlichen Eingabe ist die Frist gemäss Art. 21 Abs. 1 Gemeindeordnung gewahrt. Gemäss dem Bulletin 1- sind Abänderungsanträge bis zum 25. April 2023 bei der Gemeindekanzlei einzureichen.
3. Einleitend möchten wir mitteilen, dass an beiden ausserordentlichen Gemeindeversammlungen der Gemeinde Glarus Nord vom 24./27. April 2021 und 16. September 2022 die Abänderungsanträge zur Auszonung der Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis („Hagnen-Gebiet“) in ein Nichtbaugebiet von der Gemeindeversammlung jeweils mit Mehrheit angenommen wurden.
4. Über den basisdemokratisch geäusserten Willen der Stimmbürger setzt sich der Gemeinderat mit der vorliegenden Umsetzung erneut hinweg, indem er einen wesentlichen Teil des Gebiets erneut in eine Bauzone ausscheidet. Eine Zerstückelung der Parzellen in unterschiedliche Zonenzugehörigkeiten stand nie im Raum. Die Zerstückelung der Parzellen und erneute Ausscheidung von Flächen der Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis, in die Bauzone bedeutet erneut eine nicht korrekte Umsetzung des Willens der Stimmbürger durch den Gemeinderat. Denn die Auszonung ins Nichtbaugebiet der Parzellen 303 und 305 ist bereits zweimal auf demokratischem Wege entschieden worden.

2 - Hagnen, Mollis 1:2'500



 *ausgeschiedene Bauzone*

BO: Hagnen, Mollis, L:2'500, pink markierte Fläche = ausgeschiedene Bauzone

5. Die jetzt öffentlich aufliegende Zonierung setzt diesen Willen der Stimmberechtigten nicht hinreichend um, und es ist nicht klar, aus welchen Gründen.
6. Aus Sicht der Antragssteller stellt sich ernsthaft die Frage, ob mit diesem Vorgehen des Gemeinderates nicht eine Verletzung der politischen Rechte der Antragssteller und der zustimmenden Stimmbevölkerung einhergehen. Denn letztlich wird damit der klare Wille der Stimmberechtigten anlässlich zweier Gemeindeversammlungen nicht korrekt umgesetzt. Es ist im Lichte der Gewährleistung der politischen Rechte nicht zulässig, wenn Behörden bei der Umsetzung eines Beschlusses der Gemeindeversammlung eigenmächtig vom geäusserten Willen der Stimmberechtigten abweichen und diesen Willen nicht korrekt umsetzen. Die Antragssteller behalten sich diesbezüglich sämtliche Rechte vor.
7. Es leuchtet auch nicht ein, was das Ziel der jetzt öffentlich aufliegenden Zonierung sein soll. Denn nicht nur wird damit der Wille der Stimmberechtigten nicht korrekt umgesetzt, sondern es ist auch nicht klar, wo die Zonengrenze genau verläuft. Für eine grundeigentümergebundene Planung muss jedoch klar sein, auf welcher Parzelle welche baulichen Möglichkeiten zugelassen sind. Daher verlaufen die Zonengrenzen denn auch in aller Regel entlang der Parzellengrenzen. Lediglich in Ausnahmefällen und aus zwingenden sachlichen Gründen kann es im Einzelfall angezeigt sein, von diesem Grundsatz abzuweichen und eine Zonierung zu erlassen, die nicht den Parzellengrenzen entlang verläuft. Derartige Ausnahmevoraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben und werden vom Gemeinderat auch gar nicht erst geltend gemacht.
8. Die Antragssteller wissen nicht, von welchen Überlegungen sich der Gemeinderat hat leiten lassen. Die Gemeinden sind im Erlass und in der Ausgestaltung der Nutzungsplanung zwar grundsätzlich frei. Sie haben jedoch die Anforderungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des Raumplanungsgesetzes des Bundes, zu beachten. Zudem muss die Planung sachlich begründbar sein, sie muss mithin aus sachlichen Überlegungen basieren. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Im vorliegenden Fall ist weiter der klar geäusserte Wille der Stimmberechtigten anlässlich zweier Gemeindeversammlungen zu berücksichtigen, denn die Nutzungsplanung wird nicht vom Gemeinderat, sondern von den Stimmbürgern erlassen.
9. Wenn man von Filzbach Richtung Mollis fährt oder von den Dörfern Näfels und Oberurnen Richtung Mollis schaut, ist die Wiese oberhalb der reformierten Kirche Mollis unübersehbar. Es ist die einzige Wiese im Dorf Mollis, die bis heute nicht überbaut, sondern als Wieshang mit Obstbäumen in seiner Gestalt erhalten blieb. Es verwundert dann auch nicht, dass diese beiden Parzellen im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS), mit dem höchsten Schutzziel, aufgeführt sind.



BO: Bild «Hagnen», Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis .

Das Gebiet ist auch bekannt unter dem Namen Sondernutzungsplan «Bellavista» wurde jedoch im Jahr 2021 vom Bundesgericht abgewiesen.

10. Das Gebiet der Parzellen 303 und 305, Mollis, wird im ISOS als Umgebungszone II geführt. Gemäss Umschreibung handelt es sich dabei um einen «Wieshang oberhalb des Dorfes, mit verstreuten Stallscheunen und Obstbäumen, entlang der Kerenzerbergstrasse auch mit einzelnen älteren Wohnhäusern, Ortsbildhintergrund». Die Umgebungszone II in Mollis ist mit dem höchsten Erhaltungsziel a versehen. Das Erhaltungsziel a bedeutet, dass die Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche zu erhalten ist. Störende Veränderungen müssen beseitigt werden.

Die Erläuterungen zum ISOS sehen vor, dass Umgebungszonen mit dem Schutzziel a nicht als Baugebiete ausgeschieden werden dürfen, was an sich klar ist, soll doch gerade ihre Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche erhalten werden. Die Pflicht der Gemeinden zur Beachtung des ISOS folgt aus übergeordnetem Bundesrecht. Es ist bei jeder Planung zu beachten. Folglich spielt es keine Rolle, ob sich der kommunale Gesetzgeber an die Normen des ISOS halten möchte, er muss es. Dies bedeutet für Mollis, dass die Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis, vollumfänglich ausgezont und der Landwirtschaftszone zu gewiesen werden müssen.

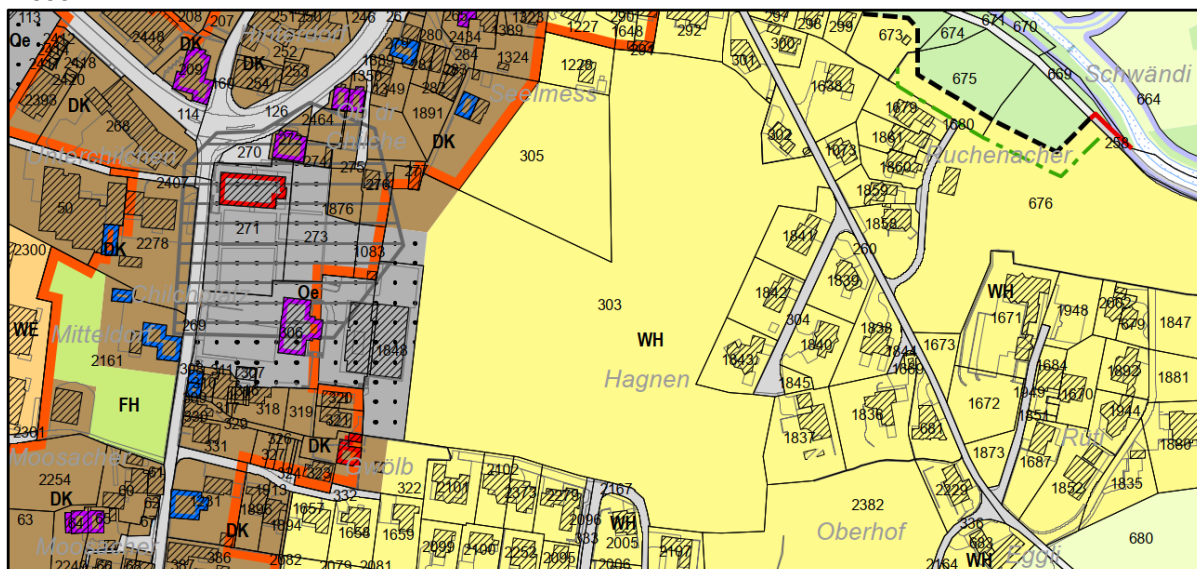
11. Somit steht fest, dass die beiden Parzellen gestützt auf die Vorgaben des ISOS Teil des Nichtbaugebietes sein müssen, und zwar mit ihrer gesamten Fläche. Eine Verbauung des mit dem jetzt aufliegenden Zonenplan Nutzung im Baugebiet liegenden Teils der beiden Parzellen würde nicht nur gegen die Vorgaben des ISOS verstossen, wonach die entsprechende Fläche nicht als Baugebiet ausgeschieden werden darf, sondern würde auch die Sichtverbindung von der auf kantonaler Ebene als Denkmalschutzobjekt geführten reformierten Kirche auf den Wieshang unterbrechen. Die reformierte Kirche ist weiter als Objekt mit der Nummer 2.0.5 im ISOS aufgeführt, und mit dem Erhaltungsziel A versehen. Die Sichtverbindung von der geschützten reformierten Kirche auf den Wieshang Hagnen muss erhalten bleiben, da ansonsten der Situationswert des Objekts beeinträchtigt würde, was nicht zulässig ist.
12. Zusammenfassend muss das Gebiet der Parzellen Nrn. 303 und 305, Grundbuch Mollis, vollumfänglich der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Die öffentlich aufliegende Planung, die einen Teil der beiden Parzellen in der Bauzone belassen will, muss entsprechend angepasst werden.

Betroffene Festlegung in der Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Siehe Antrag 1

Stellungnahme des Gemeinderates

Die Zonenabgrenzung auf den Parz. Nrn. 303 und 305, GB Mollis, sah während dem gesamten NUP II-Verfahren (Mitwirkungsaufgabe, öffentliche Auflage, Beschlussfassung) eine Unterteilung der Zonierung vor. So sollten die nordwestlichen Bereiche, welche teilweise bebaut respektive im Grenzbereich von Gebäuden liegen der Dorfkerzone und der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen werden. Die grosse zusammenhängende nicht überbaute Fläche wurde der Wohnzone Hang zugewiesen.



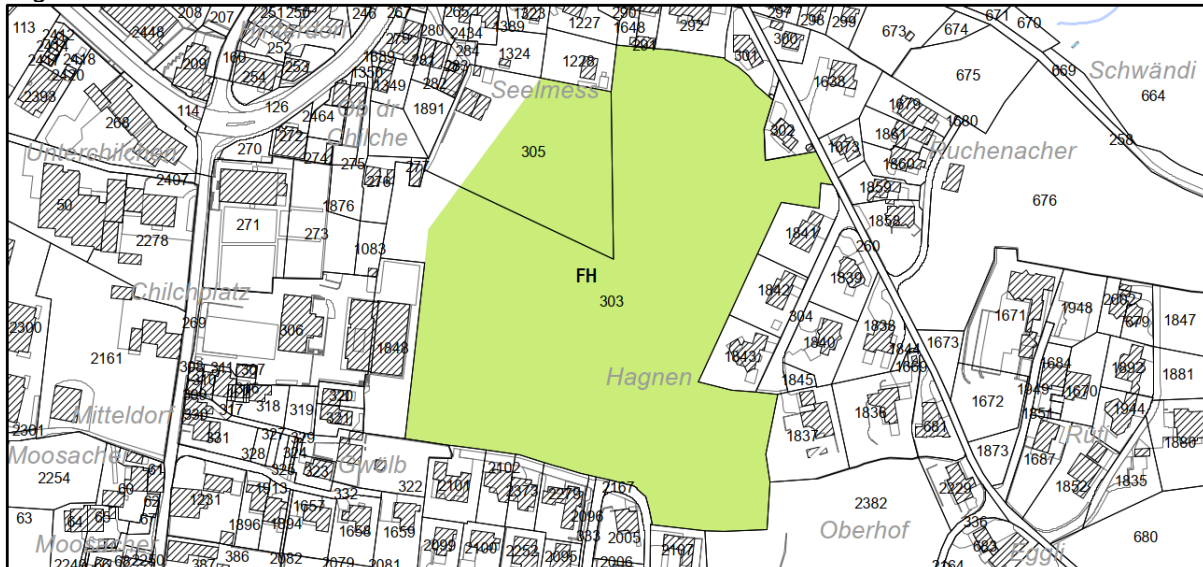
Zonenplan Nutzung, Stand: Auflage vor Gemeindeversammlung, Sommer 2020

Legende: gelb: Wohnzone Hang, grau gepunktet: Zone für öff. Bauten und Anlagen, braun: Dorfkerzone; rote Bandierung: Ortsbildschutzzone

Mit dem angenommenen Abänderungsantrag der Antragstellenden im Rahmen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom April 2021 wurde der Gemeinderat beauftragt die Zonierung zu überprüfen. Der Auftrag der Gemeindeversammlung lautete, das ISOS zu berücksichtigen und den unbebauten Wieshang im Gebiet Hagnen, Mollis zu erhalten.

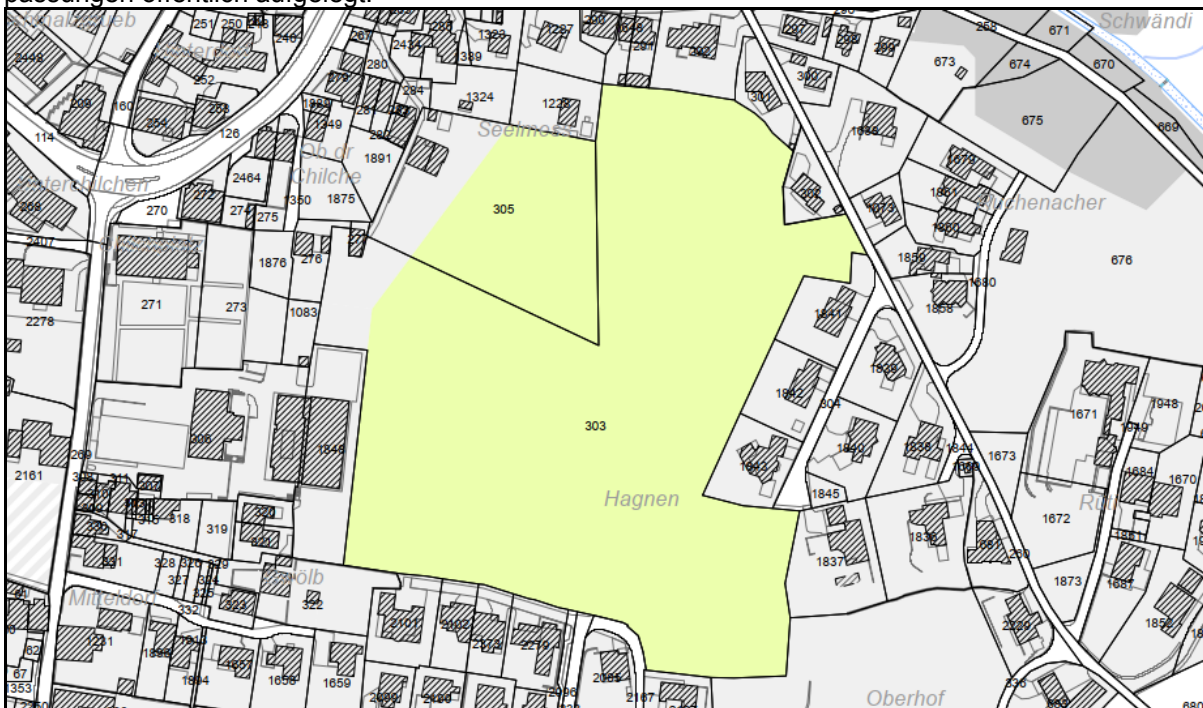
Der Gemeinderat erachtete zur Umsetzung des Abänderungsantrages die bisherige Zonenabgrenzung als sinnvoll und betrachtete die nordwestlich gelegenen Bereiche der Parzellen als vom Antrag nicht betroffen und somit als beschlossen. Die früher der Wohnzone Hang zugewiesenen Bereiche

wurden zur Umsetzung des angenommenen Abänderungsantrags fortan der Grünzone (Freihaltung) zugewiesen.



Änderungsplan Zonenplan Nutzung NUP II+, Stand: Auflage vor Gemeindeversammlung, Sommer 2022
 Legende: grün – Grünzone (Freihaltung)

Die Antragstellenden erachteten diese Zonenzuweisung als ungeeignet um die langfristige Freihaltung der Flächen sicherzustellen und forderten im Rahmen eines Abänderungsantrags die Zuweisung zu einer Nichtbauzone. Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 16. September 2022 hat den Abänderungsantrag angenommen. Darauf hat der Gemeinderat im Sinne des angenommenen Abänderungsantrags die darin angesprochenen Flächen der Landwirtschaftszone zugewiesen und die Anpassungen öffentlich aufgelegt.



Änderungsplan Zonenplan Nutzung, Stand: Öffentliche Auflage vor Beschlussfassung, März 2023
 Legende: hellgrün – Landwirtschaftszone

Entgegen der in der Begründung der Antragstellenden dargelegten Auffassung hat der Gemeinderat seit der ausserordentlichen Gemeindeversammlung im April 2021 die nordwestlichen, teilweise bebauten oder in direktem Umfeld von Bauten gelegenen Bereiche der Parzellen Nrn. 303 und 305, GB Mollis, stets als beschlossen und unbestritten erachtet. Dies zeigt sich auch in den Planungsdocs zur öffentlichen Auflage vom Januar 2022 und zur Beschlussfassung vom September 2022, wo entsprechende Flächen nie zur Diskussion gestellt wurden. Diese Einstufung des Gemeinderates wurde

weder von den Antragstellenden noch von anderer Seite weder in der öffentlichen Auflage zur NUP II+ noch im Rahmen der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 16.09.2022 in Frage gestellt. Der Gemeinderat erachtet den vorliegenden Antrag aus den dargelegten Gründen als nicht gerechtfertigt. Insbesondere ist für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar, weshalb die Flächen, welche einerseits bereits bebaut sind oder im direkten Umfeld von Bauten und Anlagen (unter anderem der Schulanlage) liegen, der Landwirtschaftszone zugewiesen werden sollen. Die Wahrung der Anliegen des ISOS werden ausserdem mit der Zuweisung zur Dorfkernzone und der teilweisen Überlagerung mit der Ortsbildschutzzzone nutzungsplanerisch sichergestellt.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung
Der Gemeinderat beantragt, den Antrag abzulehnen.

C. Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt:

1. Die Umsetzung der fünf angenommenen Abänderungsanträge zur NUP II+ (siehe nachfolgende Tabelle), abgebildet im Änderungsplan zum Zonenplan "Nutzung" und der Änderungsversion des Baureglements, sei zu erlassen.

Antrag NUP II+	Antrag (Wortlaut Antragstellende)	Umsetzung
2.9.3	Artikel 8b Absatz 1 soll durch zwei neue Absätze ergänzt werden: «Die Gemeinde gibt die Begutachtung des Verkehrswerts einer unabhängigen Fachperson in Auftrag.»	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Die Bestimmung wird als Ziff. 4 in Art. 8b des Baureglements ergänzt.
2.9.4	Art. 8c Baureglement ist ersatzlos zu streichen.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung: Art. 8c wird aus dem BauR gestrichen.
2.10.2	Die gemäss NUP II+ der Bauzone, Grünzone (Freihaltung) zugewiesenen Bereiche der Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis, sollen ausgezont, das heisst gemäss Baureglement der Gemeinde Glarus Nord dem Nichtbaugebiet zugewiesen werden.	Der Gemeinderat folgt den Anträgen der Gemeindeversammlung: Die an der ao. Gemeindeversammlung vom 16.09.2022 der Grünzone (Freihaltung) zugewiesenen Bereiche der Parzellen 303 und 305, Mollis werden neu der Landwirtschaftszone und damit einer Nichtbauzone zugewiesen.
2.10.3	Die gemäss NUP II+ der Bauzone, Grünzone (Freihaltung) zugewiesenen Bereiche der Parzellen Nrn. 303 und 305, Mollis, sollen ausgezont, das heisst der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.	
2.10.4	1. Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone für den Mülibach auf dem Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels sei zu verzichten. Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite südlich und östlich des Grundstücks Nr. 184, 8752 Näfels, entlang des Mülibachs zu reduzieren, subeventualiter sei die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden (östlichen) Ufers zu verschieben.	Der Gemeinderat folgt dem Antrag der Gemeindeversammlung nicht und legt die Gewässerraumzone auf den Grundstücken Nrn. 61 & 184, Näfels, entsprechend dem Änderungsplan zum Zonenplan "Nutzung" fest.

	<p>2. Auf die Ausscheidung einer Gewässerraumzone entlang des Linth Escherkanals auf dem Grundstück Nr. 61, 8752 Näfels sei zu verzichten. Eventualiter sei die Gewässerraumzonenbreite des Grundstücks Nr. 61, 8752 Näfels, entlang des Linth-Escherkanals zu reduzieren, subeventualiter die Gewässerraumzone in Richtung des gegenüberliegenden Ufers (östlich) zu verschieben.</p> <p>3. Es sei auf die Festlegung einer Gewässerraumzone entlang des westlich vom Grundstück Nr. 184, 8752 Näfels, gelegenen fließenden Gewässers zu verzichten, eventualiter auf die Breite des bestehenden Pufferstreifens gemäss DZV und ChemRRV zu reduzieren.</p>	
--	---	--

13. Varia

